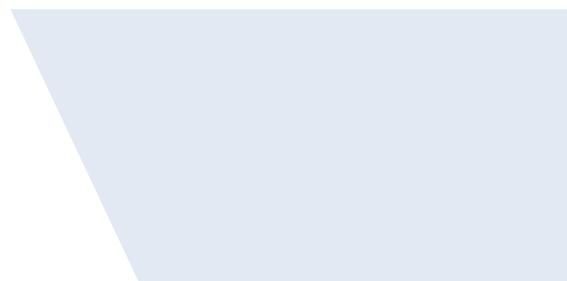
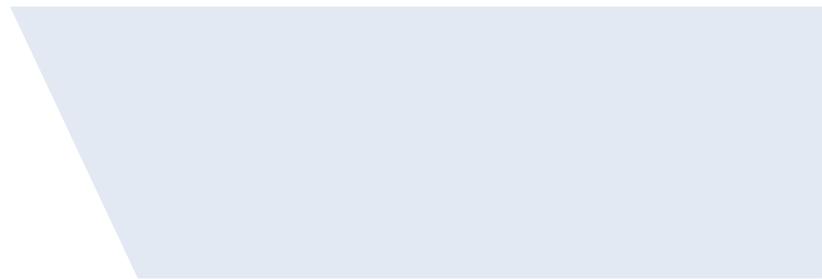


Nationale Strategie gegen Antisemitismus



Nationale Strategie gegen Antisemitismus

Strategie der Republik Österreich zur Verhütung und
Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus

Wien, 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
bundeskanzleramt.gv.at

Autorinnen und Autoren: Bundeskanzleramt

Fotonachweis: Jakob Glaser (S. 7), BKA / Andy Wenzel (S. 9, 15), Europäische Kommission (S. 11),
IKG Wien (S. 13), BKA / Dragan Tatic (S. 19, 29, 43, 79, 97, 109, 127, 141, 149)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Druckwerkstatt Handels GmbH
Wien, 2021

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind
ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung
ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors
ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des
Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
kultusamt@bka.gv.at.

≡ Bundeskanzleramt

≡ Bundesministerium
Landesverteidigung

≡ Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

≡ Bundesministerium
Inneres

≡ Bundesministerium
Justiz

≡ Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Inhalt

Vorworte	7
I Einleitung	17
II Zusammenfassung, Ziele und Maßnahmen	27
1 Zusammenfassung.....	31
2 Ziele.....	33
3 Maßnahmen.....	34
III Ausgangslage	41
1 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	45
2 Antisemitismus – Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance.....	51
3 Verschwörungserzählungen.....	55
4 Antisemitismus in Österreich – Zahlen, Daten, Fakten	57
IV Bildung, Ausbildung und Forschung	77
1 Aktuelle Situation.....	81
2 Herausforderungen.....	88
3 Laufende und geplante Maßnahmen.....	89
V Sicherheit und Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen	95
1 Aktuelle Situation.....	99
2 Herausforderungen.....	102
3 Laufende und geplante Maßnahmen.....	103

VI Effektive Strafverfolgung.....	107
1 Aktuelle Situation.....	111
2 Herausforderungen.....	116
3 Laufende und geplante Maßnahmen.....	119
VII Rahmenbedingungen im Integrationsbereich.....	125
1 Aktuelle Situation.....	130
2 Herausforderungen.....	131
3 Laufende und geplante Maßnahmen.....	134
VIII Dokumentation und europaweiter Datenvergleich.....	139
1 Statistische Erfassung antisemitischer Taten und Handlungen durch Behörden und NGOs.....	145
2 Laufende und geplante Maßnahmen.....	145
IX Gesellschaftlicher Ansatz.....	147
1 Einrichtung einer österreichweiten Plattform und einer Koordinationsstelle	151
2 Parlamentarische Initiativen und Vorhaben.....	153
3 Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus.....	155
4 Erinnerungs- und Gedenkkultur – Gedenkstätten und Gedenkorte.....	156
5 Jugendarbeit.....	160
6 Bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung	162
7 Staats- und wehrpolitische Bildung.....	163
8 Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgesellschaften.....	165
9 Beispielhafte Aufzählung maßgeblicher Institutionen.....	170
Abkürzungen.....	179

Mit der Shoah manifestierte sich das grausamste Gesicht einer menschenverachtenden und unentschuldbaren Diktatur als dunkelstes Kapitel in der österreichischen Geschichte. Aus dem, was in dieser Zeit an Abscheulichkeiten geschah, erwächst die ewige historische Verantwortung, sich unentwegt für die Sicherheit jüdischen Lebens und für den Kampf gegen Antisemitismus einzusetzen. Viel zu lange verharnte Österreich im Opferstatus, ehe ein schrittweiser und notwendiger Wandel folgte, die Mitverantwortung an nationalsozialistischen Verbrechen aufzuarbeiten, einzugestehen und zu tragen.

Heute dürfen wir stolz und dankbar sein, dass Österreich wieder die Heimat einer lebendigen jüdischen Gemeinde ist. Österreich hat sich in den letzten Jahren so klar wie kaum ein anderes europäisches Land gegen den Antisemitismus gestellt. Bezeichnende Beispiele dafür sind das neue Bundesgesetz über die Absicherung des österreichisch-jüdischen Kulturerbes sowie die während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft initiierte Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Antisemitismus.

Dennoch dürfen wir nicht vergessen, dass das Gift des Antisemitismus bis heute noch immer seine Wirkung zeigt. In ihrem neuesten Bericht zu Antisemitismus dokumentierte die Israelitische Kultusgemeinde im Schnitt mehr als einen antisemitischen Vorfall pro Tag im Jahr 2020.

Je leiser die Stimme der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen wird, desto wichtiger ist es, dass wir diesen Entwicklungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen auch weiterhin entschlossen entgegentreten. Insofern möchte ich Bundesministerin Karoline Edtstadler für die vorliegende Strategie danken, die als Impuls und Wegweiser für konkrete weitere Schritte dient.

Wir werden das jüdische Leben in unserer offenen, liberalen und freien Gesellschaft mit allen Mitteln verteidigen. Das ist unsere Aufgabe als Demokratie. Das ist unsere historische Verpflichtung als Republik Österreich.



Bundeskanzler
Sebastian Kurz

Ein Ausgangspunkt für immer neue Anfeindungen und Verwerfungen gegen Jüdinnen und Juden ist dort zu finden, wo Verschwörungstheorien propagiert werden, wo Sündenböcke und Drahtzieher gesucht werden und wo Gewaltphantasien und Aufforderungen zur Gewalt ergehen.

Ein Attentat wie jenes gegen den Präsidenten der Jüdischen Gemeinde Graz im Sommer 2020 ist für mich ein Alarmzeichen. Ich durfte Eli Rosen persönlich kennenlernen und finde es tatsächlich schändlich, dass er durch diese körperliche Attacke nicht nur in Angst und Schrecken versetzt, sondern sogar in seinem friedlichen Dasein und nur aufgrund seines Glaubens und seines Engagements für den Aufbau einer jüdischen Gemeinde in Graz mit dem Leben bedroht wurde.

Solche Taten sind die Spitze eines Eisberges. Sie machen deutlich, dass wir in Österreich einen gemeinsamen Auftrag zur Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus und gewalttätigem Extremismus haben.

Gerade in den vergangenen Jahren verübte Terrorattentate in Europa – gleichgültig, ob rechtsextrem oder dschihadistisch motiviert – machen klar: Antisemitismus und Rassismus bilden die menschenfeindliche Grundlage, auf der derartig verabscheuungswürdige Gewalttaten entstehen können.

Eine Strategie gegen den Antisemitismus ist daher heute aktueller und notwendiger denn je. Diese muss sich auf alle gesellschaftlichen und kulturellen Ebenen beziehen. Sie ist ein Bildungs- und Kommunikationsauftrag und muss in Staat und Gesellschaft, im Internet und an den Stammtischen umgesetzt werden.

Die Bundesregierung hat nun eine solche nachhaltige Strategie gegen Antisemitismus entwickelt, die wir in den nächsten Jahren umsetzen wollen. Das wird nur gelingen, wenn wir alle – jede und jeder Einzelne – daran interessiert sind, dieses Vorhaben in unserem unmittelbaren Umfeld umzusetzen.

Denn nur wenn wir imstande sind sicher zu stellen, dass auch Jüdinnen und Juden genauso wie andere von Rassismus Betroffene in Österreich frei und ohne Angst leben können, lebt die Hoffnung auf Zusammenhalt und ein gutes Zusammenleben.



Vizekanzler
Werner Kogler

Vor zwei Jahren verabschiedete der Rat der Europäischen Union unter österreichischem Vorsitz einstimmig seine erste Erklärung zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens in Europa. Ein Weckruf aller EU-Mitgliedstaaten, die Gefahr des Antisemitismus für die jüdische Gemeinde im Speziellen und für die Gesellschaft als Ganzes anzuerkennen. Antisemitismus ist eine europäische Herausforderung, der wir nur gemeinsam begegnen können: Zivilgesellschaft, staatliche Behörden und Sicherheitsorgane, Hand in Hand mit den jüdischen Gemeinden. Die Erklärung ist ein Versprechen Europas, seine jüdischen Bürgerinnen und Bürger nie wieder alleine zu lassen.

Ein Meilenstein ist dabei die erstmalige Verständigung der EU-Länder auf eine Definition zu Antisemitismus, die Erkennung, Benennung und Bekämpfung auf eine gemeinsame Basis stellt. Außerdem verpflichteten sich die Regierungen, die 17 konkreten Handlungsempfehlungen der Erklärung im Rahmen von Strategien auf nationaler Ebene umzusetzen, um so Antisemitismus zu bekämpfen, die Erinnerung an den Holocaust zu stärken und jüdisches Leben zu fördern. Um die Umsetzung zu garantieren, bringt die EU-Kommission die Vertreter aller 27 EU-Länder und der nationalen jüdischen Gemeinden regelmäßig an einen Tisch und wird 2021 die erste umfassende EU-Strategie gegen Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens vorlegen.

Zwei Jahre später markiert die Erklärung einen Wendepunkt im europäischen Kampf gegen Antisemitismus, der ohne österreichisches Engagement nicht denkbar gewesen wäre. 14 EU-Länder sind im Begriff, ganzheitliche Strategien gegen Antisemitismus anzunehmen oder konkrete Maßnahmen gegen Antisemitismus in bestehende Antirassismus Strategien einzubetten. Unter EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen wurde der Kampf gegen Antisemitismus als eigenes Schwerpunktthema der Kommission etabliert, im Rahmen meines Portfolios zur „Förderung der Europäischen Lebensweise“.

Der Erfolg Europas ist untrennbar mit dem Schicksal der jüdischen Gemeinschaft verbunden. Mit seinem ambitionierten Aktionsplan gegen Antisemitismus setzt sich Österreich mit an die Spitze der Länder, die Europa zum sicheren Zuhause für die jüdische Gemeinschaft machen wollen, damit sich jüdisches Leben in all seiner Vielseitigkeit entfalten kann. Ich wünsche allen Beteiligten in Bund, Ländern und Kommunen eine glückliche Hand in der Umsetzung und uns allen die Zivilcourage, jederzeit gegen Antisemitismus aufzustehen!



Vizepräsident der Europäischen Kommission
Margaritis Schinas

Antisemitismus ist eine tiefsitzende Ablehnung gegenüber Jüdinnen und Juden, die sich in Wort und Tat gegen diese richtet. Im schlimmsten Fall endet diese Judenfeindlichkeit tödlich. Dann ist es zu spät. Antisemitismus muss bereits dort wirksam bekämpft werden, wo er als Vorurteil, als Judenwitz daherkommt; ob am Stammtisch, im Fußballstadion, in den sozialen Medien oder im eigenen Familien- und Freundeskreis.

Theodor W. Adorno beschrieb Antisemitismus als „Gerücht über die Juden“. Ein Gerücht – ob wahr, halb wahr oder gänzlich unwahr – reicht dem Antisemiten zur Bestätigung seines Hasses gegen „die Juden“ – als wären Jüdinnen und Juden eine homogene Gruppe. Dabei zeichnet das Judentum gerade die Vielfältigkeit aus. Antisemitismus richtet sich nicht nur gegen das Judentum als solches, sondern gegen das Judentum als Symbol einer offenen, demokratischen Gesellschaft. Es richtet sich gegen die Grundfesten Österreichs und Europas und somit gegen jeden Einzelnen von uns.

Ob klassischer oder sekundärer Antisemitismus, ob aus linksextremen, rechtsextremen oder islamistischen Motiven, oder wie immer häufiger auch durch antisemitische Ressentiments aus der Mitte unserer Gesellschaft, off- und vor allem online: Jüdinnen und Juden sehen sich auch in Österreich einer seit Jahren steigenden Gefährdung ausgesetzt. Allein in den letzten fünf Jahren hat sich die Zahl der registrierten antisemitischen Vorfälle verdoppelt; im ersten Halbjahr 2020 waren es 43 pro Monat.

Der Kampf gegen Antisemitismus muss mit allen Mitteln des Rechtsstaates geführt werden, kann letztlich jedoch nur durch Sensibilisierung und vor allem das tatkräftige Engagement und die Zivilcourage eines jeden Einzelnen gewonnen werden. Dass nach der Shoah in Österreich wieder jüdisches Leben sichtbarer und untrennbarer Bestandteil des offenen und vielfältigen Stadtbildes nicht nur in unserer Hauptstadt ist, war und ist keine Selbstverständlichkeit. Es ist ein kleines Wunder.

Die nationale Strategie gegen Antisemitismus sowie die rasche Umsetzung der Maßnahmen kann ein wesentlicher Beitrag dazu sein, dieses Wunder zu bewahren und nachhaltig zu schützen.



Präsident der Israelitischen
Religionsgesellschaft
Österreich
Oskar Deutsch

In einer immer komplexer werdenden Welt mit hybriden Bedrohungen und Herausforderungen wächst der Wunsch vieler Menschen nach scheinbar einfachen Antworten. Diese können aber auch gefährlich sein. Denn immer wieder finden wir in diesen Antworten auch solche, die sich gegen das Judentum richten. Nicht zuletzt in Zeiten der Pandemie breiten sich antisemitische Verschwörungserzählungen besonders rasch aus.

Mit Sorge stellen wir zudem fest, dass Anti-Corona-Demonstrationen von extremistischen und antisemitischen Gruppierungen und Verschwörungstheoretiker als Plattform zur Verbreitung ihrer Theorien bis hin zur Hetze genutzt werden. Auch in sozialen Netzwerken kommt es vermehrt zur Verbreitung von antisemitischen, holocaustverleugnenden und holocaustverharmlosenden Inhalten. Seit Jahren verzeichnen wir weltweit einen Anstieg von antisemitisch motivierten Vorfällen, Taten und Verbrechen. Eine Tatsache, die uns als Gesellschaft nicht kalt lassen darf.

Denn Österreich trägt eine historische Verantwortung für alle Jüdinnen und Juden sowie die Verantwortung für die freie Entfaltung von jüdischer Kultur und jüdischem Leben in der Mitte unserer Gesellschaft. Dabei geht es zum einen darum, Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen zu bekämpfen und andererseits dem jüdischen Leben in Österreich eine entsprechende Unterstützung und Perspektive zu bieten. Denn Faktum ist: Das Judentum ist ein wichtiger Teil unserer österreichischen Geistes- und Kulturgeschichte und unserer österreichischen Gesellschaft. Heute und in Zukunft.

Zweck der vorliegenden Nationalen Strategie gegen Antisemitismus ist es, neben der Bündelung der Kräfte bei der Bekämpfung aller Erscheinungsformen des Antisemitismus und der Förderung jüdischen Lebens, eine bessere Koordination und klare Strukturen zu schaffen.

Bereits seit Jahrzehnten leisten zahlreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure hierfür entscheidende Beiträge. Diese sollen zukünftig noch besser aufeinander abgestimmt agieren. Durch den regelmäßigen Austausch mit den jüdischen Gemeinden und die möglichst breite Einbindung sämtlicher Akteurinnen und Akteure wollen wir die Umsetzung der Strategie sicherstellen.

Dem übergeordneten Ziel einer Gesellschaft frei von Antisemitismus wollen wir uns annähern, indem vorerst die über 30, konkret festgeschriebenen Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung, Sicherheit, Justiz, Integration und in der Gesamtgesellschaft umgesetzt werden.

Wir müssen uns darüber hinaus auch im Klaren sein, dass wir am Beginn eines Prozesses stehen, der laufend evaluiert und angepasst werden muss. Ich freue mich, dass die Republik Österreich mit dieser Nationalen Strategie gegen Antisemitismus eine konkrete Vorgehensweise darlegt, mit Hilfe derer wir nicht nur unsere historische Verantwortung wahrnehmen und sichtbar machen, sondern vor allem auch wichtige Weichen für die Zukunft stellen.



Bundesministerin
Karoline Edtstadler



Einleitung



Die Würde des Menschen und ihr Schutz vor Verletzung bilden eine unverzichtbare Grundlage menschlichen Zusammenlebens in unserer Gesellschaft. Zu dieser Grundlage gehört, dass alle Formen der Anfeindung sowie Übergriffe auf Menschen auf Grund ihrer religiösen Zugehörigkeit oder Herkunft eine inakzeptable Verletzung ihrer Würde darstellen. Zu den zentralen Aufgaben jedes demokratischen Rechtsstaates mit seinem obersten Ziel, das gemeinsame Wohl aller sicherzustellen, gehört es deshalb auch, Antisemitismus und die daraus resultierenden Formen von Hassverbrechen zu unterbinden.

Die NS-Vernichtungspolitik gegenüber den europäischen Jüdinnen und Juden hat ein verheerendes Erbe hinterlassen. Zudem sind die Spuren des Antisemitismus in Europa nach wie vor zugegen. Eine offene Auseinandersetzung mit der Shoah¹ fand in Österreich lange nicht statt, erst schrittweise kam es zu einem Prozess der Aufarbeitung.²

-
- 1 Vgl. zum Begriff Holocaust oder Shoah: https://www.wienerzeitung.at/meinung/glossen/546004_Holocaust-oder-Shoah.html [Sämtliche Internetquellenangaben in dieser Publikation wurden am 4. Dezember 2020 abgerufen, sofern kein explizites Datum angegeben ist.] Der Holocaust-Begriff wird im Unterschied zum ebenfalls seit den 1940er-Jahren verwendeten Shoah-Begriff nicht ausschließlich für den Mord an Jüdinnen und Juden verwendet.
 - 2 Vgl. dazu Veröffentlichungen der Historikerkommission der Republik Österreich: hiko.univie.ac.at sowie die umfangreiche Materialsammlung unter www.erinnern.at. Vergleiche auch die Ausstrahlung der TV-Serie „Holocaust“ von Marvin J. Chomsky im Jahre 1979 oder den Dokumentarfilm von Claude Lanzman aus dem Jahr 1985 sowie die Österreichische Mediathek: www.mediathek.at/unterrichtsmaterialien/vergangenheitsbewaeltigung-in-oesterreich.

Die Auseinandersetzung mit dem Antisemitismus geriet im öffentlichen Diskurs in den vergangenen Jahrzehnten auch immer wieder in den Hintergrund. Dennoch wurden die Präventions- und Aufklärungsarbeiten – gerade im Bildungsbereich oder Sicherheitsbereich – stets weitergeführt.

Nach wie vor sind Jüdinnen und Juden sowie jüdische Einrichtungen und Gemeinschaften in Europa Anfeindungen und Übergriffen ausgesetzt.³ Um diesem Umstand entgegenzutreten, wurde während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2018 die Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa verabschiedet.⁴ In dieser Erklärung werden alle EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, eine ganzheitliche Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus als Teil ihrer Strategien zur Verhütung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus zu entwickeln und umzusetzen.⁵ Insbesondere sollen sie ihre Bemühungen um die Gewährleistung der Sicherheit für jüdische Gemeinden, Einrichtungen sowie Bürgerinnen und Bürger verstärken.

Die Europäische Kommission gründete im Anschluss an die Erklärung des Rates eine Arbeitsgruppe zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der ganzheitlichen Strategien zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus. In mehreren Sitzungen wurden unter Beteiligung von Expertinnen und Experten der Europäischen Union sowie der Mitgliedstaaten die zentralen Problemfelder besprochen.

3 Vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Second survey on discrimination and hate crime against Jews in the EU (2018): fra.europa.eu/en/publication/2018/2nd-survey-discrimination-hate-crime-against-jews.

4 Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa – Schlussfolgerungen des Rates (6. Dezember 2018), Rat 15213/18.

5 Vgl. Europäische Kommission (18. September 2020): ec.europa.eu/info/sites/info/files/a_union_of_equality_eu_action_plan_against_racism_2020_-2025_de.pdf.

Parallel dazu wurde auf Basis der oben angeführten Erklärung des Rates, der Diskussionen der Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission sowie in Umsetzung des Programms der Bundesregierung 2020–2024 die Erarbeitung der innerstaatlichen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus veranlasst. Diese ist unter der Leitung des Bundeskanzleramtes (BKA) und unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Inneres (BMI), des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) sowie des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) und des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) entstanden. Neben den Beiträgen der Bundesministerien basieren die in dieser Strategie geplanten Maßnahmen auch auf der Expertise von Vertreterinnen und Vertretern zahlreicher nicht staatlicher Organisationen sowie der Zivilgesellschaft. Besonders hervorzuheben ist die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der Israelitischen Religionsgesellschaft (IRG) in Österreich.

Österreich legt schon seit mehreren Jahren ein besonderes Augenmerk auf Projekte und Maßnahmen zur Antisemitismusprävention und achtet dabei besonders auf einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz. Dennoch braucht es besondere Wachsamkeit: Das betrifft neben den verschiedenen Formen von Antisemitismus, unter anderem Hass im Netz, kursierende Verschwörungserzählungen, gesellschaftlich inhärente und verfestigte jüdenfeindliche Ressentiments und Einstellungen⁶, aber auch Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration. Die Achtsamkeit gegenüber den Menschenrechten, die Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit sowie die konsequente Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus sind unabdingbare Grundlagen für unsere Gesellschaft.

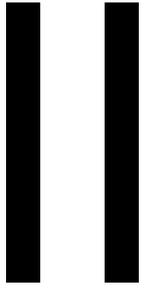
Die jüdischen Gemeinschaften und jüdisches Kultur- und Geistesleben sind ein bedeutender Teil der österreichischen Gesellschaft und Geschichte. Durch die nachfolgend dargestellten Maßnahmen sollen diese in ihrer Sicherheit gestärkt und gleichzeitig zukunftsorientierte Beiträge für eine umfassende Förderung jüdischen Lebens ermöglicht werden.

⁶ Vgl. Schwarz-Friesel, Monika: Aktuelle Manifestation von Antisemitismus: Judenhass zwischen Kontinuität und Wandel. Vortrag. München (25. Juli 2018): www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/1905_manifestationenantisemitismus.pdf. Ein Überblick zu Antisemitismusforschung findet sich unter www.bpb.de/apuz/311625/antisemitismus-und-antisemitismusforschung-ein-ueberblick.

Zusammenfassend ist die Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus eine gesellschaftliche Aufgabe, der sich Staat und Zivilgesellschaft stellen müssen. Angesichts jüngster und wiederholter Übergriffe auf jüdisches Leben und Eigentum in vielen Staaten Europas, sowie von Ressentiments, Beleidigungen und Hass im Netz ist auch an die Bürgerinnen und Bürger die Frage zu stellen, was sie als Augenzeuginnen und Augenzeugen solcher Übergriffe tun würden: Wegschauen oder hinschauen? Weglaufen oder eingreifen? Ein Foto machen? Die Polizei holen?

Die vorliegende Strategie ist der Impuls und Wegweiser für konkrete weitere Schritte, gemeinsame Schlussfolgerungen, Maßnahmen sowie für die Stärkung bestehender Best Practice-Beispiele. Grundlegende Leitlinien sind dabei immer das Erkennen des Problems, die Sensibilisierung und die Aufrechterhaltung der Erinnerungskultur.

Die Würde des Menschen
und ihr Schutz vor Verletzung
bilden eine unverzichtbare
Grundlage menschlichen
Zusammenlebens in unserer
Gesellschaft.



Zusammenfassung,
Ziele und Maßnahmen

1 Zusammenfassung

Die vorliegende ganzheitliche Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus soll als grundlegende Verantwortung und als aktive Zukunftsgestaltung begriffen werden. Sie soll ein Beitrag zur Stärkung und zum Schutz der demokratischen Werte und Grundrechte in Europa sein. Die Strategie umfasst Ziele, die sich auf verschiedene Bereiche wie Bildung und Ausbildung, Forschung, Sicherheit, Justiz, Integration und Zivilgesellschaft beziehen und durch operative Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Diese präventiv und reaktiv wirkenden Maßnahmen dienen einerseits dazu, bestmögliche Sicherheit für Jüdinnen und Juden in der Gesellschaft zu gewährleisten: Antisemitische Agitationen, Übergriffe und Angriffe in der analogen und virtuellen Welt müssen in Zukunft verhindert und jedenfalls wirksam bekämpft werden. Es soll angemessen auf Antisemitismus reagiert, Opfer entsprechend unterstützt und die Analyse und Sammlung antisemitischer Straftaten sowie von Hasskriminalität sichergestellt werden.

Andererseits gilt es zu verhindern, dass in der österreichischen Gesellschaft Antisemitismus – aus welcher Richtung auch immer – überhaupt verbreitet wird. Wichtig ist daher die Präventionsarbeit auf den verschiedensten Ebenen, um Wissen zu erhöhen und Bewusstsein zu schaffen. Jüdisches Leben soll sich frei von Angst und Bedrohungen entfalten können.

Österreich führt bereits heute in unterschiedlichen Bereichen Maßnahmen durch, die als Best Practice-Beispiele bei der Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus gelten, insbesondere in Bezug auf den Schutz jüdischer Einrichtungen. Dennoch braucht es heute in allen Bereichen des Lebens besondere Aufmerksamkeit.

Es bestehen grundlegende Herausforderungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, den sozialen Frieden und die Sicherheit in freien, demokratischen Gesellschaften. Daher stellt sich generell die Frage, wie Antisemitismus, Extremismus, Radikalisierung und Terrorismus effektiv der Nährboden entzogen werden kann. Klar ist jedenfalls: Die Strafverfolgungsbehörden alleine können diese Herausforderungen mit repressiven Instrumenten nicht an der Wurzel bekämpfen. Erforderlich ist vielmehr ein Zusammenwirken zahlreicher Akteurinnen und Akteure auf der Grundlage einer proaktiven, gesellschaftlichen Herangehensweise.

Zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus in Österreich ist in diesem Sinn die Umsetzung folgender Ziele und konkreter Maßnahmen beabsichtigt:

2 Ziele

Die vorliegende Strategie der Republik Österreich verfolgt das Ziel, den Fortbestand von jüdischem Leben in Österreich langfristig abzusichern, Antisemitismus in allen seinen Formen einzudämmen und Bewusstsein für das Erkennen von alltäglichem Antisemitismus zu schaffen.

Insbesondere sind dafür nachfolgende strategische Säulen und Zielsetzungen maßgeblich:

1. Bildung, Ausbildung, Forschung
Umsetzung und Finanzierung von themenspezifischen wissenschaftlichen und künstlerischen Forschungsprojekten, Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen, Lehrenden sowie Ausweitung der Bildungsangebote, insbesondere auf den außerschulischen Bereich
2. Sicherheit und Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen
Förderung der Sicherheitsmaßnahmen zugunsten von Jüdinnen und Juden sowie jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen
3. Effektive Strafverfolgung
Sicherstellung der effektiven Verfolgung von Antisemitismus und Schließen gesetzlicher Lücken
4. Rahmenbedingungen im Integrationsbereich
Verstärkte Vermittlung und Fokus auf Antisemitismus-Prävention im Integrationsbereich
5. Dokumentation und europaweiter Datenvergleich
Vereinheitlichung der Dokumentation und europaweiter Datenvergleich zu antisemitischen Vorfällen und Delikten
6. Gesellschaftlicher Ansatz
Sicherstellung eines gesamtgesellschaftlichen Wirkens und Austausches der staatlichen und privaten Institutionen zur Verhütung von Antisemitismus in all seinen Formen

3 Maßnahmen

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen werden folgende Maßnahmen in den jeweiligen strategischen Säulen umgesetzt:

1. **Verdreifachung der Investition für den Schutz** jüdischer Einrichtungen und zur **Förderung jüdischen Lebens auf vier Millionen Euro** und langfristige, rechtliche Absicherung.
2. Vorbereitung eines **Zentrums für Antisemitismusforschung** seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die kommende Leistungsvereinbarung 2021–2023 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie Schaffung einer Forschungsstelle im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW).
3. **Gründung einer Plattform zur laufenden gesamtgesellschaftlichen Abstimmung.** Diese tritt regelmäßig zusammen, um zwischen Bund, Ländern, Gemeinden, Körperschaften, zivilgesellschaftlichen Institutionen und NGOs, Sport- und Jugendorganisationen, der IRG, Kirchen und Religionsgesellschaften sowie weiteren Einrichtungen aktuelle Entwicklungen zu diskutieren und Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen.
4. Evaluierung und allfällige legistische **Überarbeitung des Verbots-gesetzes, des Symbole-Gesetzes und des Abzeichengesetzes** unter dem Aspekt der inländischen Gerichtsbarkeit, insbesondere im Hinblick auf die Äußerungsdelikte der §§ 3g und 3f Verbotsgesetz und **Schließen bestehender Lücken.**
5. Prüfung einer Möglichkeit der **Einziehung von NS-Devotionalien** im Rahmen eines Verfahrens nach dem VerbotsgG unabhängig von der Verwirklichung einer mit Strafe bedrohten Handlung und Evaluierung des Abzeichengesetzes.
6. **Monitoring der innerstaatlichen Datenlage** in Bezug auf die Erfassung antisemitischer Vorfälle und Abstimmung durch BMI und BMJ mit Organisationen der Zivilgesellschaft bis Ende 2021.

7. **Vorbereitung einer Dokumentationsstelle** im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus unter Einbeziehung der Antisemitismus-Meldestelle der IKG und weiterer Akteurinnen und Akteure.
8. **Aktive Mitarbeit auf europäischer Ebene** zur Förderung der Vergleichbarkeit der durch die Mitgliedstaaten erhobenen Daten.
9. Einrichtung eines **österreichweit abgestimmten Konsortiums** zur Teilnahme an der europäischen Forschungsinfrastruktur EHRI – European Holocaust Research Infrastructure unter Einbeziehung aller Stakeholder.
10. **Verstärkung der Koordination** zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren aus dem Bereich der **Antisemitismusaufklärung und -prävention im Schulbereich**, um möglichst viele Schulen und Jugendliche erreichen zu können.
11. Erhöhung des Schutzes vor Gewalt und Hass im Netz: Umsetzung eines Maßnahmenpaketes zur effizienten **Bekämpfung von Hass im Netz und anderer digitaler Kriminalitätsformen**.
12. Einladung spezifischer Institutionen in das **Nationale Komitee No Hate Speech**, die sich der Aufklärung und der Bekämpfung von Antisemitismus widmen, um das Netzwerk um ihr spezifisches Know-how zu ergänzen.
13. Zukünftige **Intensivierung des schon bestehenden Austauschs** der vom BMAFJ finanzierten Beratungseinrichtungen (Beratungsstelle Extremismus, Beratungsstelle #GegenHassimNetz, Bundesstelle für Sektenfragen) und Fokussierung auf Antisemitismus.
14. **Durchführung von Werte- und Orientierungskursen** des Österreichischen Integrationsfonds für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, welche sich auch mit dem Abbau antisemitischer Vorurteile beschäftigen.

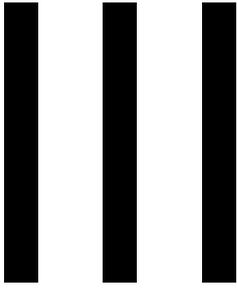
15. Durchführung eines **internationalen Forschungsprojektes** zur Erarbeitung eines **Qualifikationen- und Maßnahmenkatalogs** für eine angemessene **Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften** in den Bereichen Antisemitismusprävention, Holocaust und Nationalsozialismus sowie antirassistischer Bildungsarbeit. Umsetzung der Empfehlungen der Forschungsgruppe in den **Ausbildungs-Curricula und in der Weiterbildung** von Lehrkräften.
16. **Evaluierung und Qualitätssicherung** der aktuellen **Ausbildungs-Curricula von Pädagoginnen und Pädagogen auf Basis der Ergebnisse und Empfehlungen des internationalen Forschungsprojekts**, insbesondere zu den Themen Antisemitismus, Holocaust und Nationalsozialismus sowie antirassistischer Bildungsarbeit.
17. **Ausweitung der Bildungsangebote für Pädagoginnen und Pädagogen** auf aktuelle Herausforderungen im Umgang mit Antisemitismus und Rassismus und **Förderung der Kooperation und Austauschmaßnahmen mit internationalen Bildungseinrichtungen**, u. a. mit Israel.
18. Aufbereitung und Nutzbarmachung der vorhandenen Literatur und wissenschaftlichen Erkenntnisse für **Schulen und Schulaufsicht**, um mit **antisemitischen Vorfällen in angemessener Weise** umgehen zu können.
19. **Überarbeitung der bestehenden Unterrichtsmaterialien** auf aktuelle Herausforderungen zum Thema Antisemitismus.
20. **Ergänzung und Stärkung der Grundausbildungslehrgänge** des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Exekutivdienstes und der berufsbegleitenden Fortbildung durch spezifische Lehrinhalte zu den Themen „Antisemitismus – Bildung gegen Vorurteile – Früherkennung – Sensibilisierung“.
21. **Förderung von Dialogprojekten**, die einen Austausch zwischen Jugendlichen mit unterschiedlichen Hintergründen (verschiedene Sozialisationen, Nationalitäten, Religionen) ermöglichen.
22. Aktive **Vermittlung der Beiträge des Judentums** für die österreichische und europäische Geschichte in Integrations- und Bildungsformaten.

23. Bewusstmachung und **Stärkung jüdischen Kultur- und Gemeindelebens** in Österreich.
24. Konsequente **Umsetzung** und regelmäßige **Evaluierung** des erstellten **Sicherheitsplans** für jüdische Einrichtungen und Gemeinschaften.
25. Laufende **Durchführung von Schulungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen** im Bereich der Sicherheitsbehörden, der Justiz und der Landesverteidigung mit dem Ziel das Problembewusstsein zu stärken.
26. **Durchführung von Bildungsaktivitäten, Veranstaltungen und Besuchen** an **Gedenkstätten** durch das Österreichische Bundesheer im Rahmen des Ausbildungsprinzips staats- und wehrpolitische Bildung zum Zwecke der Leistung eines gesamtstaatlichen Beitrags zur Förderung der Menschenrechte und als **Maßnahmen gegen Totalitarismus, Antisemitismus und Rassismus**.
27. **Weitere Intensivierung der Zusammenarbeit** der Sicherheitsbehörden mit der Israelitischen Religionsgesellschaft.
28. Stärkung der **Zusammenarbeit** der verschiedenen spezifischen Akteurinnen und Akteure mit dem **Bundesweiten Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED)**.
29. **Ausarbeitung** eines „**Nationalen Aktionsplans Extremismusprävention und Deradikalisierung**“ durch das BNED, der konkrete, in ihrer Umsetzung auf eine ganzheitliche Extremismusprävention fokussierende, Maßnahmen enthalten soll.
30. Durchführung von Multiplikatorinnen- und **Multiplikatoren-Workshops** des Österreichischen Integrationsfonds in Zusammenarbeit mit der Israelitischen Religionsgesellschaft, um die **Präventionsarbeit** zu verbessern.
31. Förderung von Jugendprojekten im **Integrationsbereich**, die über Radikalisierung, Propaganda, Antisemitismus und die Bedeutung von friedlichem **Dialog zwischen Kulturen und Religionen** aufklären.

32. **Implementierung eines „Flag“** (Markierung) für Hasskriminalität (Vorurteilsmotiv) im **polizeilichen Protokolliersystem**. Übernahme dieser Markierung durch eine gemeinsame Schnittstelle auch in die Verfahrensautomation Justiz (VJ), wodurch Anzeigen antisemitischer Straftaten systematisch erfasst und ausgewertet werden sollen.
33. Fortsetzung der wissenschaftlichen Forschung im Auftrag des Parlaments und weitere umfassende **empirische Erhebung** betreffend Antisemitismus.
34. Durchführung einer **vertiefenden Studie** zu Antisemitismus im Kontext von Migration und Integration.
35. **Prüfung der Erweiterung bestehender Schulungen** der Beratungsstelle Extremismus für die Jugendarbeit, Elternbildung und andere Bereiche um ein weiteres Modul zum Thema Antisemitismus.
36. Nachhaltige **Unterstützung von Projekten der Kirchen und Religionsgesellschaften** zur Förderung des Abbaus von Vorurteilen und der **Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts**.
37. **Weiterentwicklung von Schulorganisation und Schulkultur sowie der Aus- und Fortbildung von Lehrpersonen, damit diese den vielfältigen Herausforderungen angemessen begegnen können**.
38. **Evaluierungsbericht der Maßnahmen** im Jahr 2024 und jährliche Übermittlung eines **Berichts an den Nationalrat** zur Kenntnisnahme.

Die operative Koordination der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die dafür eingerichtete Koordinationsstelle in der Sektion IV (EU und Grundsatzfragen) des Bundeskanzleramts.

Die Strategie umfasst Ziele, die sich auf verschiedene Bereiche wie Bildung und Ausbildung, Forschung, Sicherheit, Justiz, Integration und Zivilgesellschaft beziehen und durch operative Maßnahmen umgesetzt werden sollen.



Ausgangslage

Wiener
Siddur

סידור
שמע קולנו

Schma
Kolenu

Edition
Maier

Wiener
Siddur

סידור
שמע קולנו

Schma
Kolenu

Edition
Maier

Wiener
Siddur

סידור
שמע קולנו

Schma
Kolenu

Edition
Maier

Wiener
Siddur

סידור
שמע קולנו

Schma
Kolenu

Edition
Maier

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Österreich hat sich als Vertragspartei der wichtigsten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Grund- und Menschenrechte und als Mitglied der Europäischen Union dazu verpflichtet, Antisemitismus zu bekämpfen und vorzubeugen sowie gegen Rassismus, Diskriminierung und Intoleranz vorzugehen.

Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verankert die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde sowie das Diskriminierungsverbot auf internationaler Ebene.⁷ Als eines der grundlegendsten menschenrechtlichen Prinzipien ist der Gleichheitssatz als Verfassungsgebot in Art. 7 der österreichischen Bundesverfassung verankert und durch den Ausschluss von „Vorrechten der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses“ erweitert.

Aufbauend auf dem Gleichheitssatz ergeben sich einschlägige Verpflichtungen aus folgenden internationalen Verträgen:

- **Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung** (CERD, BGBl. Nr. 377/1972), umgesetzt in Österreich durch das Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des CERD (BGBl. Nr. 390/1973). Es verbietet „rassistische Diskriminierung“ als „jede Unterscheidung aus dem alleinigen

⁷ Vgl. Resolution der UN-Generalversammlung 217 A (III) vom 10. Dezember 1948.

Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft“ und verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung diskriminierender Handlungen zu setzen.

- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte** (ICCPR, BGBl. Nr. 591/1978) enthält sowohl ein Diskriminierungsverbot (Art. 26) als auch das Verbot der Aufstachelung zu Diskriminierung oder Gewalt aus rassistischem oder religiösem Hass (Art. 20 Abs. 2). Auch dem Recht auf freie Meinungsäußerung sind durch die „Achtung der Rechte oder des Rufs anderer“ Grenzen gesetzt (Art. 19 Abs. 3).
- **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK, BGBl. Nr. 210/1958 idgF) steht in Österreich im Verfassungsrang, ist unmittelbar anzuwenden und gerichtlich durchsetzbar. Alle darin enthaltenen Menschenrechte und Grundfreiheiten, darunter das Recht auf Freiheit und Sicherheit, auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, sind durch das in Art. 14 EMRK normierte Diskriminierungsverbot „ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist“. Von großer Relevanz ist auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der die Einhaltung der EMRK überwacht.
- Auf **Ebene des Primärrechts der Europäischen Union** ergibt sich das Diskriminierungsverbot zunächst aus Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (BGBl. III Nr. 85/1999 idgF), weiters aus Art. 10 und 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (BGBl. III Nr. 86/1999 idgF) sowie aus Art. 1, 3 und 21 der **Grundrechtecharta** (ABl. EU vom 30.3.2010, C 83/389).
- Durch die Umsetzung einschlägiger **EU-Richtlinien** durch das Gleichbehandlungsgesetz (Bundesgesetz über die Gleichbehandlung – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) wurde die österreichische Antidiskriminierungsgesetzgebung gestärkt. Besonders relevant sind hier die Antirassismusrichtlinie (RL 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180/22 vom 19.7.2000) und die Antidiskriminierungsrichtlinie / Rahmenrichtlinie Beschäftigung (RL 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303/16 vom 2.12.2000).

Als Vertragspartei der meisten internationalen Menschenrechtsverträge ist Österreich im Hinblick auf deren Umsetzung zu einer regelmäßigen Berichterstattung gegenüber den Vertragsüberwachungsorganen verpflichtet und bestrebt, deren Empfehlungen bestmöglich umzusetzen. Das Komitee zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung prüfte Österreich zuletzt im Jahr 2012, der Menschenrechtsausschuss des ICCPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) im Jahr 2015. Einer umfassenden Staatenprüfung durch den UN-Menschenrechtsrat im Rahmen der „Universal Periodic Review“ unterzog sich Österreich nach 2015 zuletzt im Jahr 2020.

Zusätzlich zu den rechtlich verbindlichen internationalen Vorschriften erarbeiten internationale Organisationen, denen Österreich angehört, Empfehlungen, die für die Entwicklung von internationalen Standards bei der Bekämpfung und Prävention von Antisemitismus, Rassismus und Intoleranz relevant sind:

- Am 1. Juni 2017 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zur Bekämpfung von Antisemitismus, in der alle EU-Mitgliedstaaten aufgerufen werden, Antisemitismus entschlossen entgegenzutreten und neben anderen Maßnahmen die rechtlich unverbindliche Antisemitismusdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) anzunehmen.⁸
- Unter der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft verabschiedeten am 6. Dezember 2018 die Justiz- und Innenminister aller (damals) 28 EU-Mitgliedstaaten die bereits oben angeführte Erklärung gegen Antisemitismus und für die Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz von jüdischen Einrichtungen und Gemeinschaften in Europa.⁹
- Am 2. Dezember 2020 billigte der Rat der Europäischen Union den Entwurf einer Erklärung des Rates zur durchgängigen Berücksichtigung der Bekämpfung von Antisemitismus in allen Politikbereichen („Mainstreaming Antisemitismusbekämpfung“)¹⁰. Mit dieser Erklärung betont der Rat, dass der Kampf gegen Antisemitismus ein Querschnittsthema ist, an dem verschiedene Regierungs- und Politikerebenen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene beteiligt sind. Das Bewusstsein für Antisemitismus muss daher über alle Politikbereiche und Zuständigkeiten hinweg geschärft werden.

8 Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung von Antisemitismus (1. Juni 2017): www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2017-0243_DE.html.

9 Vgl. Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa – Schlussfolgerungen des Rates (6. Dezember 2018): Rat 15213/18.

10 Vgl. Council Declaration on mainstreaming the fight against antisemitism across policy areas (2. Dezember 2020): www.consilium.europa.eu/media/47065/st13637-en20.pdf.

- Die UN-Generalversammlung nahm u. a. folgende einschlägige Erklärungen an: Die Erklärung über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund von Religion oder Glauben¹¹ und die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören.¹² Darüber hinaus soll auch die Arbeit der relevanten UN-Sonderberichterstatter erwähnt werden (siehe z. B. den Bericht zur Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz, Schwerpunkt Antisemitismus, des UN-Sonderberichterstatters zu Religions- und Glaubensfreiheit, UN-Dokument Nr. A/74/358 vom 23. September 2019; der Bericht zu antisemitischer Gewalt und damit einhergehender Akte von Rassismus und Intoleranz der UN-Sonderberichterstatterin über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, UN-Dokument Nr. A/74/253 vom 30. Juli 2019).
- Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats besucht regelmäßig die Vertragsstaaten, um die Themen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz zu untersuchen und Empfehlungen abzugeben. Der letzte Besuch in Österreich erfolgte im Juni 2019. Allgemeine Empfehlungen in Form der „General Policy Recommendations“ Nr. 7, 9 und 15 sind im aktuellen Kontext besonders relevant.¹³
- Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und insbesondere ihr Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) beschäftigen sich mit verschiedenen Themen im Zusammenhang mit Antisemitismus, Rassismus und Intoleranz. Dabei wird mit den Sonderbeauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus, zur Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung von Muslimen bzw. zur Bekämpfung von Rassismus, Xenophobie und Diskriminierung ein sichtbarer Schwerpunkt gesetzt.
- Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) mit Sitz in Wien berät als zentrale Ansprechstelle in der EU zu Menschenrechtsfragen die EU-Institutionen und EU-Mitgliedstaaten bei der Einhaltung der Grundrechte. Sie führt Studien, Datenerhebungen und -analysen durch und veröffentlicht Empfehlungen zum Grundrechtsschutz – darunter auch zur effektiven Bekämpfung und Prävention von Antisemitismus, Rassismus und Intoleranz, wie etwa den jährlichen Grundrechtebericht samt Empfehlungen an alle EU-Mitgliedstaaten.

11 Vgl. Resolution der UN-Generalversammlung 36/55 vom 25. November 1981.

12 Vgl. Resolution der UN-Generalversammlung 47/135 vom 18. Dezember 1992.

13 Vgl. ECRI: www.coe.int/en/web/european-commission-against-racism-and-intolerance/ecri-standards.

- Die EU-Kommission hat im Dezember 2015 eine Antisemitismusbeauftragte eingesetzt, deren Büro mit dem Amtsantritt der Kommission für die Periode 2019–2024 direkt dem Vizepräsidenten – zuständig für die Förderung der europäischen Lebensweise – unterstellt wurde.

1.1 Leitprinzipien der hochrangigen EU-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz

Österreich verfügt über umfassende Rechtsgrundlagen für die Ermittlung und Erfassung von Antisemitismus. Hierbei sind einerseits einschlägige Straftaten relevant, die bei der Verwirklichung des Tatbestands das diskriminierende Motiv bereits beinhalten, wie §§ 115 iVm 117, 283 StGB, das Verbotsgesetz (VerbotsG) und Abzeichengesetz, andererseits sonstige Straftaten (Körperverletzung, Sachbeschädigung etc.), die bei der Begehung mit einem besonders verwerflichen Motiv erschwerend zu qualifizieren sind (§§ 33 Abs. 1 Z.5 iVm 283 Abs. 1 Z. 1 StGB).

Die europarechtlichen Verpflichtungen zur Erfassung von Hasskriminalität ergeben sich in erster Linie aus dem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,¹⁴ in dem sich die Mitgliedstaaten der EU zur Schaffung eines gesetzlichen Rahmens verpflichteten. Die Europäische Kommission hat auf Basis des Rahmenbeschlusses im Jahr 2016 mit Social-Media-Plattformen und Unternehmen einen Selbstverpflichtungskodex präsentiert, um die Verbreitung von Online-Hetze in Europa zu verhindern.¹⁵ Ferner sind die Schlussfolgerungen des Rates „Bekämpfung von Hassverbrechen in der EU“¹⁶ sowie die Opferschutz-Richtlinie¹⁷, die ebenfalls eine statistische Erfassung vorsieht (siehe Art. 25 und 28), relevant. Auch die unter österreichischem Ratsvorsitz am 6. Dezember 2018 angenommene Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa¹⁸ sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Leitprinzipien anwenden, die die hochrangige EU-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz im Dezember 2017 veröffentlicht hat, um die Erfassung

14 Vgl. 2008/913 (JI Rat).

15 Vgl. Verhaltenskodex: ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/racism-and-xenophobia/eu-code-conduct-countering-illegal-hate-speech-online_en#theeucodeofconduct.

16 Vgl. 17057/2013 (JI Rat).

17 Vgl. 2012/29/EU.

18 15213/2018 (JI Rat) vom 6. Dezember 2018.

von Hassverbrechen (Hate Crime) durch die Strafverfolgungsbehörden zu verbessern. Es handelt sich dabei um folgende Leitprinzipien:

- Erfassung von Hate Crime durch die Strafverfolgungsbehörden,
- Sicherstellung der Erleichterung des Zugangs zu gerichtlichen Verfahren und Unterstützung der Opfer von Hate Crime und Hate Speech sowie
- Hate Crime Training der Strafverfolgungsbehörden.

Unter die oben angeführten europarechtlichen Kernverpflichtungen fallen insbesondere:

- unmittelbarer, umfassender Ermittlungsauftrag – insbesondere betreffend die Motive,
- Datenerfassung mit Veröffentlichung der Daten aus verschiedenen Stadien (Meldungen bei Strafverfolgungsbehörden – Anzeigen – Verurteilungen),
- gezielte Aus- und Fortbildung sowie
- präventive, vertrauensbildende Maßnahmen (inkl. Erleichterung von Anzeigen).

Überdies sieht die langjährige EGMR-Judikatur zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen (Art. 14 EMRK – Diskriminierungsverbot) erweiterte behördliche Ermittlungspflichten, insbesondere bei Verdacht auf Hasskriminalität, vor.¹⁹

¹⁹ Vgl. z.B. EGMR (11. März 2014): 26827/08 (Abdu v. Bulgarien).

2 Antisemitismus – Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance

2.1 Hintergrund

Die International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), eine internationale Institution mit ständigem Sekretariat in Berlin, wurde als Task Force für internationale Zusammenarbeit für Bildung, Gedenken und Forschung zum Holocaust 1998 auf schwedische Initiative gegründet. Ihr Gründungsdokument ist die Stockholmer Erklärung.²⁰ Ihr Ziel ist es, als internationales Netzwerk Bildung und Forschung auf dem Gebiet des Holocaust sowie das Gedenken daran sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene zu fördern.

Anlässlich ihres Plenums am 26. Mai 2016 in Bukarest nahm die IHRA eine Arbeitsdefinition von Antisemitismus, die IHRA Working Definition of Antisemitism, an. Damit wurde nach intensiven Diskussionen im IHRA-Fachausschuss für Antisemitismus und Holocaustleugnung der seit langem geäußerte Wunsch nach einer von allen (damals 31) IHRA-Mitgliedstaaten mitgetragenen Arbeitsdefinition von Antisemitismus umgesetzt. Die Allianz leitete ihre Legitimation zu diesem Schritt aus der o. a. Stockholmer Erklärung ab, die lautet: „Da die Menschheit noch immer von Völkermord, ethnischer Säuberung, Rassismus, Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit gezeichnet ist, trägt die Völkergemeinschaft eine hehre Verantwortung für die Bekämpfung dieser Übel.“

Eine 2015/16 unter österreichischer Leitung vorgenommene, umfassende Evaluierung führte zur Verabschiedung der neuen IHRA-Strategie 2019–2023. Unter dem Motto „Countering distortion and safeguarding the record“ soll die Allianz schlagkräftiger werden und ihr akademisches und politisches Potenzial ausschöpfen, um besser für die Herausforderungen der heutigen Zeit vorbereitet zu sein. Den vorläufigen Abschluss dieser Entwicklung bildete am 19. Jänner 2020 die Konsensannahme der sogenannten IHRA Ministererklärung.²¹ Dabei handelt es sich um eine politische Absichtserklärung, die zwar auf der Stockholmer Erklärung beruht, inhaltlich jedoch über sie hinausgeht. Insbesondere wird darin zum Ausdruck gebracht, wie sehr die Aktivitäten der IHRA angesichts der gegenwärtigen Bedrohung demokratischer Werte

20 Vgl. erinnern.at (26.–28. Jänner 2000): www.erinnern.at/bundeslaender/oesterreich/lernmaterial-unterricht/methodik-didaktik-1/Erklärung%20des%20Stockholmer%20Internationalen%20Forums%20über%20den%20Holocaust.pdf/view.

21 Vgl. IHRA Ministerial Declaration (19. Jänner 2020): holocaustremembrance.com/news-archive/ihra-2020-ministerial-declaration.

und gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie im Lichte der zunehmenden Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung, einschließlich Antisemitismus, an Bedeutung gewonnen haben und dass sie daher weiter verstärkt werden sollen. Auch wird unterstrichen, dass sich der Aktionsradius der Allianz seit ihrer Gründung signifikant erweitert hat, beispielsweise durch die Einbeziehung des Völkermordes an den Roma, durch die Annahme von Arbeitsdefinitionen zu Holocaustleugnung und -verniedlichung sowie von Antisemitismus oder die Erforschung der Zusammenhänge zwischen Holocaust und Völkermord bzw. anderen Massenverbrechen. Schließlich wird auch die Bedeutung einer gegenwartsbezogenen Einflussdiplomatie gegenüber den heutigen Herausforderungen hervorgehoben.

Bei der Arbeitsdefinition handelt es sich um einen nicht rechtsverbindlichen Text.²² Dieser basiert auf einem von der Vorgängerorganisation der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA) ausgearbeiteten Entwurf, der dann von den Expertinnen und Experten des IHRA-Ausschusses für Antisemitismus und Holocaustleugnung weiterentwickelt wurde.

Der Gesamttext umfasst neben der eigentlichen Arbeitsdefinition eine Reihe von Beispielen von Antisemitismus, die dazu dienen, die IHRA bei ihrer Arbeit zu leiten, wie etwa:²³ falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen Jüdinnen und Juden oder die Macht der Jüdinnen und Juden als Kollektiv; Mythen über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien, Wirtschaft, Regierung oder anderer gesellschaftlicher Institutionen durch die Jüdinnen und Juden; das Bestreiten der Tatsache, des Ausmaßes, der Mechanismen (z. B. der Gaskammern) oder der Vorsätzlichkeit des Völkermordes an den Jüdinnen und Juden; der Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Jüdinnen und Juden im Namen einer radikalen Ideologie oder einer extremistischen Religionsanschauung sowie die Beihilfe zu solchen Taten oder ihre Rechtfertigung; der Vorwurf gegenüber den Jüdinnen und Juden als Volk oder dem Staat Israel, den Holocaust zu erfinden oder übertrieben darzustellen; die Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird; das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung;

22 Artikel 1 Abs 2. der Geschäftsordnung der IHRA lautet: „These Working Rules do not constitute an international agreement and are not intended to give rise to any rights or obligations under international law.“

23 Vgl. IHRA-Arbeitsdefinition: www.holocaustremembrance.com/working-definition-antisemitism?focus=antisemitismandholocaustdenial.

das Verwenden von Symbolen und Bildern, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen, um Israel oder die Israelis zu beschreiben; Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten; das kollektive Verantwortlichmachen von Jüdinnen und Juden für Handlungen des Staates Israel. Diese Beispiele sind nicht Teil der eigentlichen Arbeitsdefinition, sondern erläuternder Natur.

Österreich hat die Ausarbeitung einer Arbeitsdefinition von Antisemitismus befürwortet und sich innerhalb der IHRA für deren Annahme eingesetzt. Ebenso unterstützte Österreich später die vom deutschen OSZE-Vorsitz 2017 gesetzte Initiative für eine Übernahme der IHRA-Arbeitsdefinition durch die OSZE, die jedoch nicht zustande kam.

Am 25. April 2017 hat die österreichische Bundesregierung die Arbeitsdefinition von Antisemitismus der IHRA zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, diese dem Nationalrat und Bundesrat zur Kenntnisnahme und allfälligen weiteren Behandlung zuzuleiten.²⁴ Gleichzeitig hat die Bundesregierung empfohlen, die Arbeitsdefinition von Antisemitismus beispielsweise in der Schul- und Erwachsenenbildung sowie bei der Ausbildung in den Bereichen Justiz und Exekutive zu verwenden.

2.2 Wortlaut der Arbeitsdefinition

Die von der IHRA angenommene Arbeitsdefinition von Antisemitismus lautet:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort und Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und / oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen und religiöse Einrichtungen.“²⁵

Die Definition soll nach dem Verständnis der IHRA nicht dazu genutzt werden, durch politische Instrumentalisierung Meinungsäußerungen zu beschränken. So kann etwa Kritik an Israel, die mit der an anderen Staaten vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden.

24 Vgl. Ministerratsvortrag des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres (21. April 2017): services.bka.gv.at/mrd-xxv/40/40_15_MRV.pdf.

25 Vgl. IHRA-Arbeitsdefinition: www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus.

In der oben angeführten Resolution vom 1. Juni 2017 forderte das Europäische Parlament alle EU-Mitgliedstaaten auf, die IHRA-Arbeitsdefinition anzunehmen. In der oben angeführten Erklärung der Justiz- und Innenminister vom 6. Dezember 2018 werden die „Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben“, aufgerufen, „die von der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken verwendete nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition von Antisemitismus als nützliche Orientierungshilfe in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu unterstützen, auch für die Strafverfolgungsbehörden in ihren Bemühungen um eine effizientere und effektivere Ermittlung und Untersuchung antisemitischer Angriffe“.

Bisher haben nachstehende Staaten die IHRA-Arbeitsdefinition in jeweils innerstaatlich spezifischer Form angenommen (in chronologischer Reihenfolge): Vereinigtes Königreich, Israel, Österreich, Rumänien, Deutschland, Bulgarien, Belgien, Schweden, Litauen, Nordmazedonien, Niederlande, Slowakei, Moldau, Tschechische Republik, Ungarn, Kanada, Griechenland, Frankreich und Argentinien.

3 Verschwörungserzählungen

Antisemitische Verschwörungsideologien (Verschwörungs-„Theorien“) sind kein neues Phänomen, sondern existieren bereits seit Jahrhunderten. Sie werden von unterschiedlichen Akteuren und Gruppierungen tradiert und somit als passende Argumentationslinien für konspirative „Welterklärungsmodelle“ herangezogen. In Zeiten der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Ungewissheit und wirtschaftlichen Herausforderungen finden solche Ideologien vermehrt Zuspruch und Verbreitung. Sie erlangen in einem breiteren Bevölkerungsspektrum zunehmend an Popularität und Unterstützung. In der Vergangenheit hat Gewalt aus konspirativen Überzeugungen zu Zerstörung, Tod und Pogromen geführt. Im Kontext der COVID-19-Pandemie kursieren auch in Österreich – nicht nur in Sozialen Netzwerken – antisemitische Verschwörungsideologien, wie z. B. die „Adrenochrom-Theorie“²⁶, die inhaltliche Anleihen an „Ritualmordlegenden“ aufweist. Auch in der analogen Welt werden „alte Feindbilder“ an die aktuelle Situation angepasst und antisemitische Stereotype tradiert. Beispielhaft kann hier die Dämonisierung exponierter Persönlichkeiten angeführt werden sowie die anhaltende Kritik an „globalen Eliten“, denen gewissermaßen in antisemitischer Tradition eine Zugehörigkeit zum Judentum zugeschrieben wird. Letztgenannte seien nämlich die „wahren und eigentlichen Feinde“, welche die „Nationalstaaten und Völker zerstören wollen“. Die vermeintlich „Verantwortlichen“ stehen somit von Beginn an fest. „Juden“ werden dabei ausschließlich als Kollektiv betrachtet, das auch stets als solches zum „Schaden“ anderer handle. Eine „kleine“, aber „einflussreiche“, als jüdisch etikettierte Gruppe wird für ein globales Problem verantwortlich gemacht.

Die Leugnung und Verzerrung des Holocaust kommen ebenfalls – nicht zuletzt infolge der Möglichkeiten Sozialer Medien – immer häufiger vor und stellen gerade im Hinblick auf die potentielle Beeinflussung junger Menschen oder von Menschen in Krisensituationen große Herausforderungen dar. Verschwörungs-„Theorien“ sowie die Leugnung und Verzerrung des Holocaust fließen in antisemitische Narrative ein und tragen zu einer gefährlichen Verstärkung des Antisemitismus bei.²⁷

26 Vgl. Parlamentskorrespondenz Nr. 1034 (14. Oktober 2020): www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK1034/index.shtml.

27 Vgl. auch IHRA (8. Juni 2020): www.holocaustremembrance.com/news-archive/what-holocaust-distortion-and-why-it-problem.

Österreich hat aufgrund seiner historischen Verantwortung eine besondere Verpflichtung gegenüber Jüdinnen und Juden. Dieser wird u. a. durch die tägliche Arbeit der Sicherheitsbehörden zum Schutz jüdischer Einrichtungen und Veranstaltungen Folge geleistet. Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen werden beobachtet, um rechtzeitig Maßnahmen setzen zu können. Zudem erfolgt eine rigorose Strafverfolgung einschlägiger antisemitischer Agitationen sowie antisemitischer Hassäußerungen, Hetze und Ressentiments im öffentlichen, analogen wie im digitalen Raum.

4 Antisemitismus in Österreich – Zahlen, Daten, Fakten

Antisemitisches Gedankengut als ideologisches Element wird von Anhängerinnen und Anhängern sowie Akteurinnen und Akteuren dieser Ideologie seit Jahrtausenden stets den neuen bzw. veränderten gesamtgesellschaftlichen Konstellationen angepasst und konstruiert. Die Erscheinungsformen von Antisemitismus sind gegenwärtig heterogener geworden. Antisemitismus existiert in unterschiedlicher Ausprägung in verschiedenen extremistischen Erscheinungsformen – auch über ideologische Grenzen hinweg. Antisemitisches Gedankengut ist in seinen Dimensionen nicht allgemein auf Indikatoren wie Bildung, Geschlecht, Alter, Herkunft oder Religion zu beschränken.²⁸

Antisemitische Konstruktionen sind im Rechtsextremismus wie auch im Islamismus integrale Bestandteile der jeweiligen Ideologien und auch im linksextremen Spektrum gibt es antisemitische Argumentationsformen. Aber auch jenseits der Extreme begegnen uns ebenso in der Mitte der Gesellschaft tradierte antisemitische Vorstellungen und judenfeindliche Ressentiments, die in der Kulturgeschichte Europas seit langem verwurzelt sind.²⁹ Sie finden sich in alltäglichen Handlungen genauso wie in politischen Debatten. Der rassistische Antisemitismus – die ideologische Grundlage nationalsozialistischer Judenvernichtung – steht heute in Österreich nur mehr vereinzelt im Vordergrund der Agitation. Im Zentrum stehen vielmehr der sekundäre Antisemitismus (darunter versteht man jede Art von Holocaust-Leugnung und -Relativierung) und der antiisraelische / antizionistische Antisemitismus.³⁰

Die Leugnung und Relativierung des Holocaust ist die extremste Form des sekundären Antisemitismus. Zur Verbreitung der „Auschwitzlüge“ tragen unterschiedliche Akteurinnen und Akteure u. a. auch in Online-Foren bei. Eine geschichtsrevisionistische Lesart hinsichtlich der Geschehnisse und des Völkermordes im Zweiten Weltkrieg stellt gerade im Hinblick auf die mögliche Beeinflussung junger Erwachsener eine

28 Vgl. dazu ausführend die Sekundäranalyse der Antisemitismusstudie 2018 (Mai 2020): www.antisemitismus2018.at/wp-content/uploads/Bericht-Antisemitismus-Sonderauswertung.pdf, ebenso die Definition von FGA: www.fga-wien.at/antisemitismus/, bzw. mit weiteren Hinweisen die Antisemitismusstudie 2018 im Auftrag der Parlamentsdirektion (März 2018): www.antisemitismus2018.at/die-studie/.

29 Vgl. Fußnote 7.

30 Vgl. etwa den Beschluss des Nationalrats zur BDS-Bewegung vom 19. Februar 2020 sowie Schwarz-Friesel, Monika: Aktuelle Manifestation von Antisemitismus: Judenhass zwischen Kontinuität und Wandel. Vortrag. München (25. Juli 2018): www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/1905_manifestationenantisemitismus.pdf.

große Herausforderung für die Sicherheitsbehörden dar. Die Verbreitung von antisemitischen Verschwörungserzählungen sowie jede Art von Holocaust-Leugnung und -Relativierung ist ein Mobilisierungspotenzial für antisemitische Agitationen und Aggressionen.³¹

Das Mobilisierungspotenzial für antisemitische Agitationen in Österreich ist gegeben. Dies kann im Zusammenhang mit neuen bzw. veränderten gesellschaftspolitischen Entwicklungen oder in einem engen Verhältnis mit Konflikten (wie im Nahen Osten) gesehen werden. Eine besondere Gefahr geht von öffentlichen Protestkundgebungen aus, die durch antisemitisch eingestellte Personen initiiert und organisiert werden. Zudem bleibt oftmals die in Sozialen Netzwerken offen propagierte antisemitische Hetze nicht ohne Auswirkungen auf die reale Welt. Darüber hinaus stellt das fremden-, islam- und asylfeindliche Meinungsklima auch für Jüdinnen und Juden sowie ihre Einrichtungen einen gesteigerten Risikofaktor dar. Von Teilen des rechtsextremen Spektrums werden Migrantinnen und Migranten sowie asylsuchende Menschen in Europa verschwörungs-„theoretisch“ als eine „von Juden gesteuerte Maßnahme zur Vernichtung der weißen Rasse“ interpretiert.³²

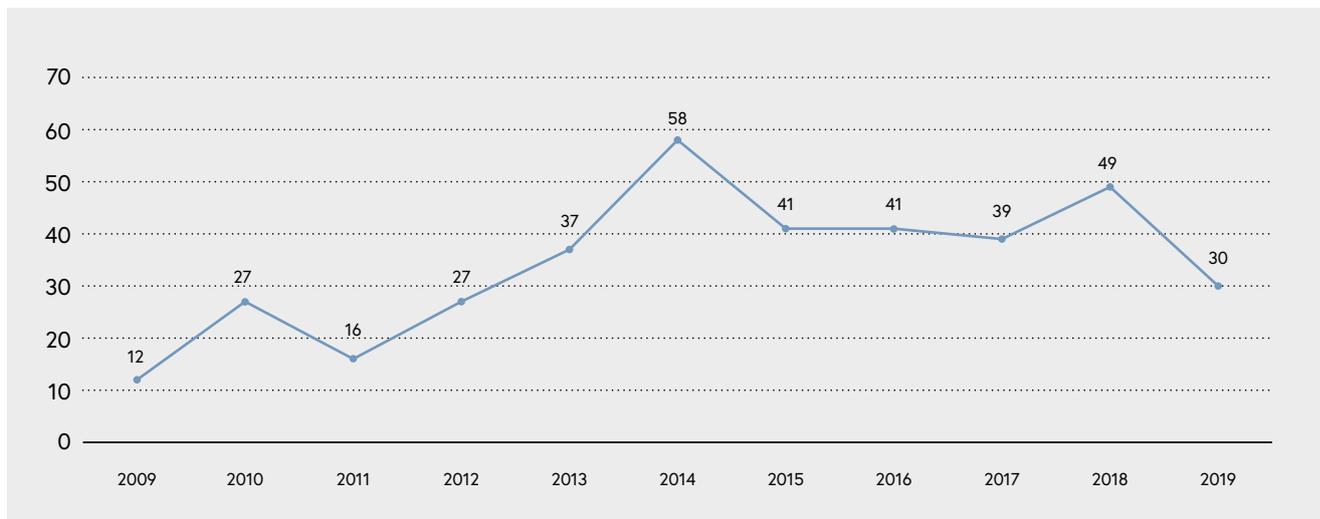
Angesichts weltweiter Entwicklungen (offener Antisemitismus, terroristische Anschläge) sowie aufgrund anhaltender Aufrufe zur Vernichtung des Staates Israel und offener Bekundungen zum Mord an Jüdinnen und Juden von Seiten islamistischer Netzwerke und Gruppierungen ist von einer erhöhten Gefährdung exponierter jüdischer und israelischer Personen und Einrichtungen in Österreich auszugehen.

In Österreich besteht dank der sehr guten Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden, Landeskriminalämtern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) bzw. Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) mit der IRG ein relativ hohes subjektives Sicherheitsgefühl. Dennoch halten mehr als sieben von zehn Personen (73 Prozent) Antisemitismus für ein „großes“ oder „sehr großes“ Problem und 75 Prozent der Befragten sind

31 Vgl. IHRA (8. Juni 2020): www.holocaustremembrance.com/news-archive/what-holocaust-distortion-and-why-it-problem.

32 Sicherheitsbericht des BMI 2017: docplayer.org/165969844-Sicherheitsbericht-kriminalitaet-vorbeugung-und-bekaempfung-bericht-des-bundesministeriums-fuer-inneres-ueber-die-innere-sicherheit-in-oesterreich.html, S. 54.

der Auffassung, dass Antisemitismus in den letzten Jahren zugenommen hat.³³ Die statistische Erfassung antisemitischer Tathandlungen zeigt im Betrachtungszeitraum (2009–2019) eine steigende bzw. konstante Entwicklung in den letzten fünf Jahren. Für das Jahr 2019 wurde ein Rückgang antisemitisch motivierter Tathandlungen in der Anzeigenstatistik des BVT verzeichnet (siehe auch FRA-Bericht 2020)³⁴.



Antisemitische Tathandlungen im Kontext Rechtsextremismus 2009–2019 (Quelle: BVT, BMI)

Als eine Maßnahme wurde im BMI bereits 1997 die Meldestelle „NS-Wiederbetätigung“ (ns-meldestelle@bvt.gv.at) eingerichtet. Bei dieser können von der Bevölkerung neben verdächtigen oder einschlägigen Vorkommnissen auch rechtsextreme, fremdenfeindlich/rassistische, antisemitische und islamfeindliche Inhalte gemeldet werden (u. a. Internetinhalte). Im Falle einer strafrechtlichen Relevanz werden entsprechende Sachverhalte bei den zuständigen Staatsanwaltschaften zur Anzeige gebracht.

33 Vgl. FRA-Studie: Experiences and perceptions of antisemitism, Second survey on discrimination and hate crime against Jews in the EU (2018): fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-experiences-and-perceptions-of-antisemitism-survey_en.pdf, S. 12–13.

34 Vgl. FRA-Studie: Antisemitism, Overview of antisemitic incidents recorded in the European Union 2009–2019 (2020): fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-antisemitism-overview-2009-2019_en.pdf, S. 23 sowie Verfassungsschutzbericht 2019: www.bvt.gv.at/401/files/VSB_2019_Webversion_20201120.pdf, S. 38.

4.1 Strafverfahrensstatistik 2015–2019

Die statistische Erfassung von Strafverfahren beruht auf der Verfahrensautomation Justiz (VJ), einer elektronischen Fallverwaltung zur Bearbeitung und Speicherung von Falldaten. Die elektronischen Register der VJ (ebenso wie die von der Statistik Austria geführte Verurteilungsstatistik) lassen nur Auswertungen nach gesetzlich vertypen Straftatbeständen (etwa des Strafgesetzbuches oder des Verbotsgesetzes) zu, nicht aber die Auswertung von Straftaten, die einem bestimmten Motiv oder einer bestimmten Ideologie entspringen. Eine Auswertung nach Straftaten, die einem antisemitischen Motiv oder einer solchen Ideologie entspringen, ist daher aktuell nicht möglich. Ebenso ist eine statistische Auswertung anhand der außerstrafrechtlichen Definition der IHRA (oder einer anderen Definition des Antisemitismus) nicht möglich und aus rein kriminalstatistischer Sicht und de lege lata nicht erforderlich.

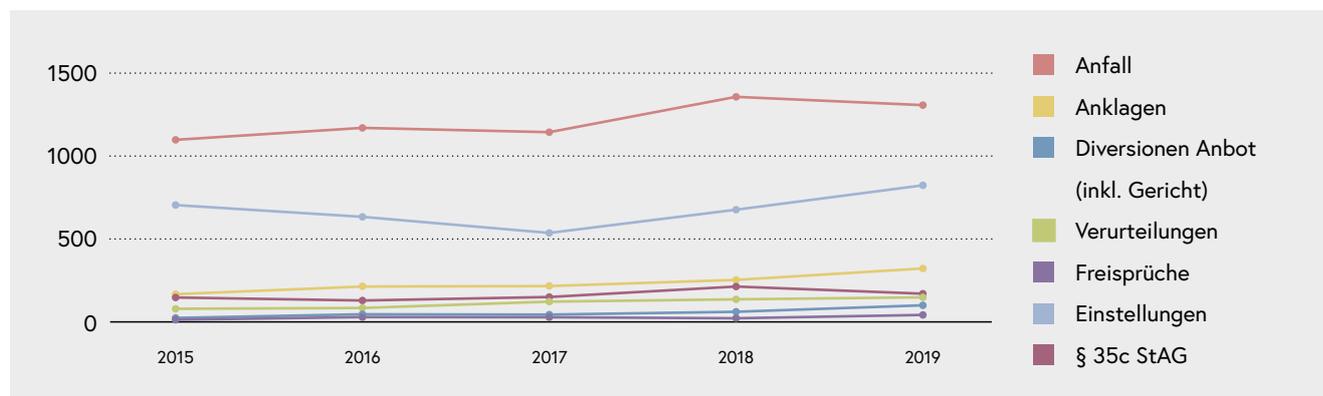
Illustrativ sollen daher Daten über Verfahren nach relevanten Bestimmungen des VerbotsgG und wegen Verhetzung (§ 283 StGB) dargestellt werden. Wie einleitend erläutert, stellen diese allerdings nicht zwingend oder überwiegend antisemitische Straftaten dar. Einzig bei den Verfahren nach § 3h VerbotsgG kann davon ausgegangen werden, dass diese in aller Regel solche sind, die der IHRA-Definition im Punkt „Das Bestreiten der Tatsache, des Ausmaßes, der Mechanismen (z. B. der Gaskammern) oder der Vorsätzlichkeit des Völkermordes an den Juden durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer und Komplizen während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust)“ entsprechen.

Die steigenden Anfallszahlen bis 2018 bei Verfahren nach dem VerbotsgG und nach § 283 StGB dürften u. a. im Konnex mit der Flüchtlings- bzw. Migrationsbewegung, der steigenden Bereitschaft der Bevölkerung zur Anzeigeerstattung, der Schaffung zusätzlicher Meldestellen und der zunehmenden Nutzung des Internets und Sozialer Medien liegen (Postings auf Facebook und anderen Plattformen, Versendung von einschlägigen Nachrichten via WhatsApp etc.), was einerseits zu einer schnelleren Verbreitung einschlägiger Inhalte, andererseits aber auch zum leichteren Erreichen der Öffentlichkeitsschwelle beiträgt. Der Rückgang der Anfallszahlen seit Anfang 2019 kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die verstärkten Anstrengungen der Strafverfolgung – einhergehend mit der Medienberichterstattung über die Strafverfahren –

Wirkung zeigen. Die rückläufigen Anklage- und Verurteilungszahlen in Verfahren nach § 283 StGB sind auf den Anstieg der Diversionen zurückzuführen.³⁵

Verbotsgesetz gesamt

Verbotsgesetz gesamt	2015	2016	2017	2018	2019
Anfall	1097	1169	1143	1356	1306
Anklagen	167	213	216	253	322
Diversionen Anbot (inkl. Gericht)	24	46	44	61	100
Verurteilungen	79	84	122	136	148
Freisprüche	13	29	28	22	42
Einstellungen	704	633	536	676	823
§ 35c StAG	147	129	150	213	170



Quelle: BMJ – Stand Jänner 2020

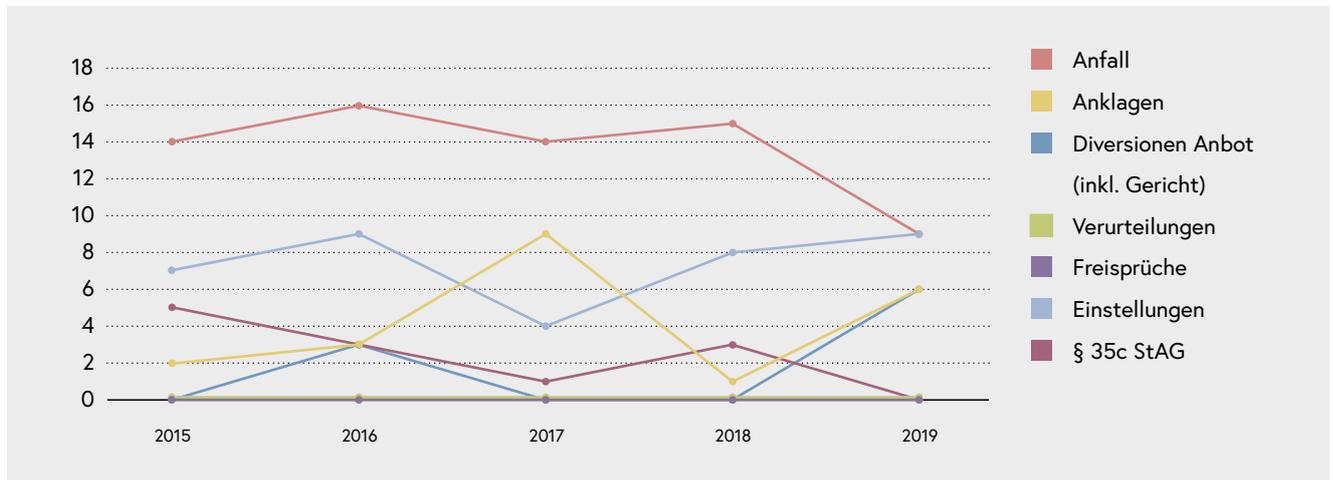
³⁵ Anmerkung zu den Statistiken: Unter dem Punkt „Diversionen Anbot“ sind Diversionsanbote (§ 200 StPO) und vorläufige Rücktritte (§§ 201, 203, 204 StPO) erfasst. Allfällige Abweichungen zu älteren / künftigen Statistiken resultieren aus laufenden Korrekturen bzw. Ergänzungen in der VJ. Bei den jeweiligen Zahlen zu § 35c StAG handelt es sich um Fälle, in welchen die Staatsanwaltschaft mangels Anfangsverdachts von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat.

§ 3a Verbotsgesetz

§ 3a. Eines Verbrechens macht sich schuldig und wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bestraft:

1. wer versucht, eine gesetzlich aufgelöste nationalsozialistische Organisation aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder mit einer solchen Organisation oder einer in ihrem Namen handelnden Person in Verbindung zu treten; als nationalsozialistische Organisationen (§ 1) gelten: die NSDAP, die SS, die SA, das NSKK, das NSFK, der NS-Soldatenring, der NS-Offiziersbund, alle sonstigen Gliederungen der NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände sowie jede andere nationalsozialistische Organisation;
2. wer eine Verbindung gründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören, oder wer sich in einer Verbindung dieser Art führend betätigt;
3. wer den Ausbau einer der in der Z 1 und der Z 2 bezeichneten Organisationen und Verbindungen durch Anwerbung von Mitgliedern, Bereitstellung von Geldmitteln oder in ähnlicher Weise fördert, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Verbindung mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung ausrüstet oder in ähnlicher Weise die Tätigkeit einer solchen Organisation oder Verbindung ermöglicht oder unterstützt;
4. wer für eine solche Organisation oder Verbindung Kampfmittel, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung herstellt, sich verschafft oder bereithält.

§ 3a Verbotsgesetz	2015	2016	2017	2018	2019
Anfall	14	16	14	15	9
Anklagen	2	3	9	1	6
Diversionen Anbot (inkl. Gericht)	0	3	0	0	6
Verurteilungen	0	0	0	0	0
Freisprüche	0	0	0	0	0
Einstellungen	7	9	4	8	9
§ 35c StAG	5	3	1	3	0

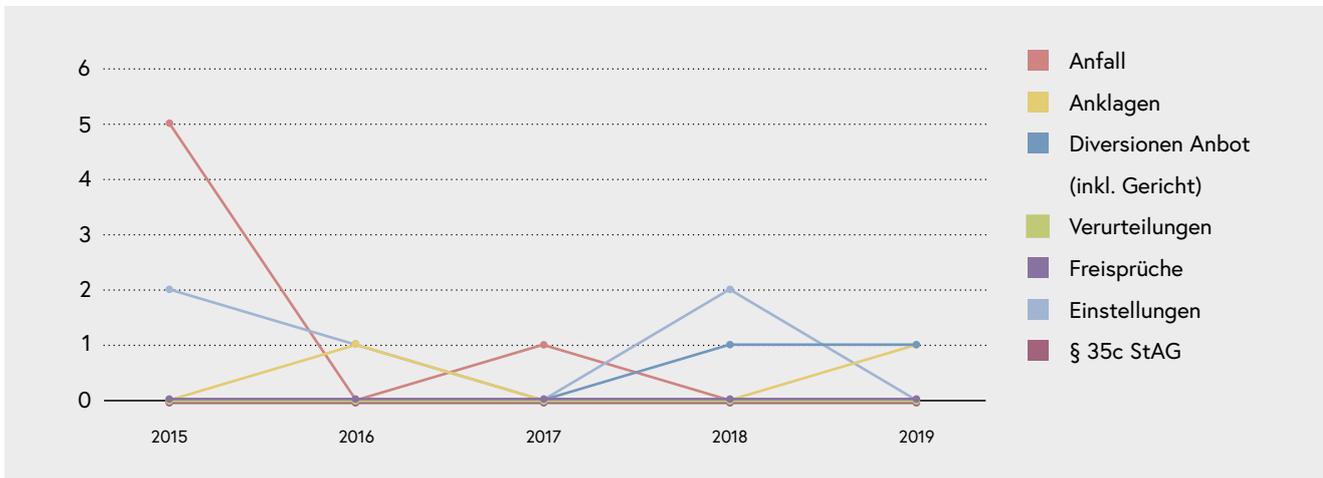


Quelle: BMJ – Stand Jänner 2020

§ 3b Verbotsgesetz

§ 3b. Wer an einer Organisation oder Verbindung der in § 3a bezeichneten Art teilnimmt oder sie durch Geldzuwendungen oder in anderer Weise unterstützt, wird, wenn die Handlung nicht nach § 3a strafbar ist, wegen Verbrechens mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren, bestraft.

§ 3b Verbotsgesetz	2015	2016	2017	2018	2019
Anfall	5	0	1	0	0
Anklagen	0	1	0	0	1
Diversionen Anbot (inkl. Gericht)	0	0	0	1	1
Verurteilungen	0	0	0	0	0
Freisprüche	0	0	0	0	0
Einstellungen	2	1	0	2	0
§ 35c StAG	0	0	0	0	0

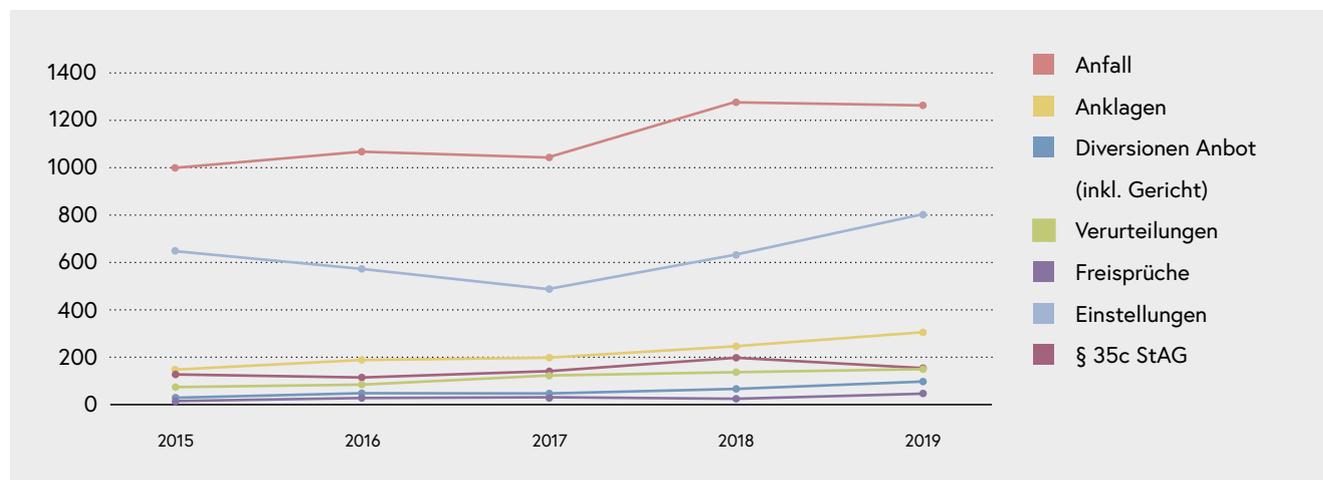


Quelle: BMJ – Stand Jänner 2020

§ 3g Verbotsgesetz

§ 3g. Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren, bestraft.

§ 3g Verbotsgesetz	2015	2016	2017	2018	2019
Anfall	1000	1064	1041	1259	1247
Anklagen	150	188	197	242	297
Diversionen Anbot (inkl. Gericht)	25	43	42	60	89
Verurteilungen	67	77	113	126	138
Freisprüche	12	24	27	21	41
Einstellungen	656	586	506	641	800
§ 35c StAG	131	119	144	197	156

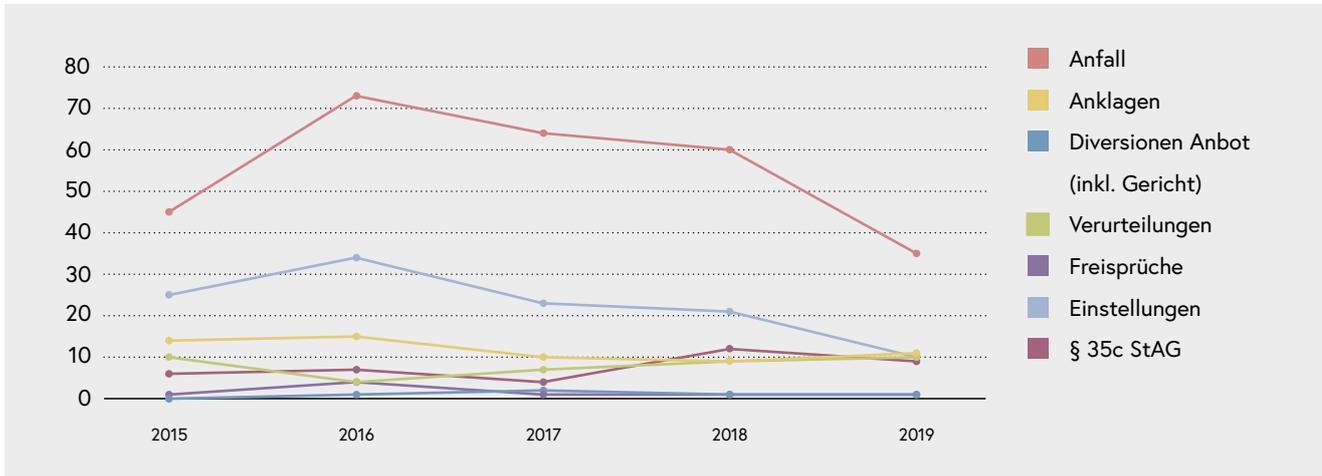


Quelle: BMJ – Stand Jänner 2020

§ 3h Verbotsgesetz

§ 3h. Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

§ 3h Verbotsgesetz	2015	2016	2017	2018	2019
Anfall	45	73	64	60	35
Anklagen	14	15	10	9	11
Diversionen Anbot (inkl. Gericht)	0	1	2	1	1
Verurteilungen	10	4	7	9	10
Freisprüche	1	4	1	1	1
Einstellungen	25	34	23	21	10
§ 35c StAG	6	7	4	12	9



Quelle: BMJ – Stand Jänner 2020

§ 283 StGB (Verhetzung)

Verhetzung

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,
2. in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder
3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f sowie § 321k, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,

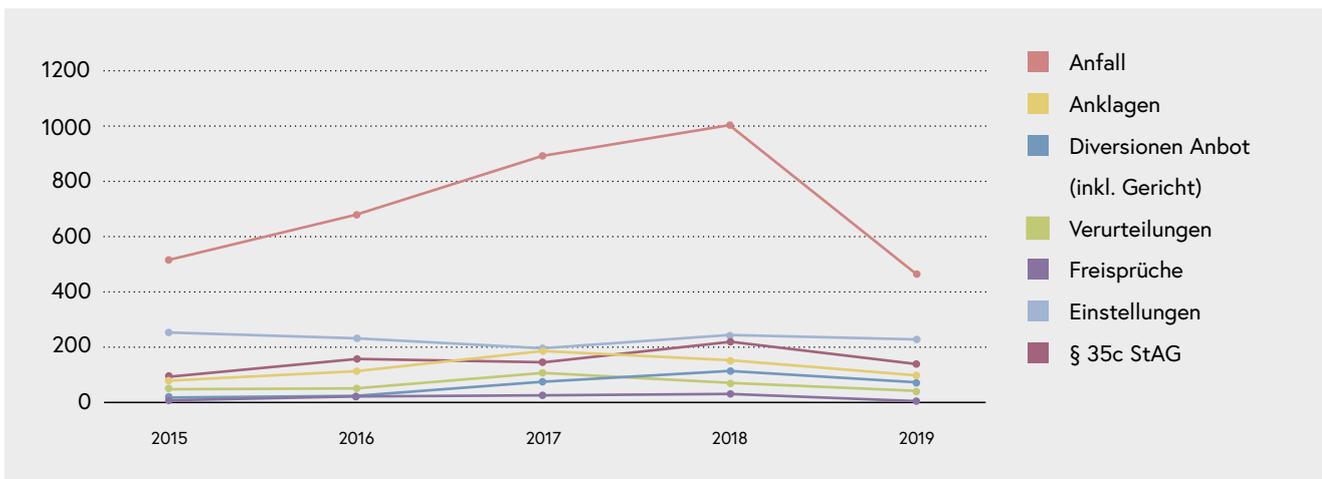
ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheiender oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig ffentlich verfgbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagesstzen zu bestrafen.

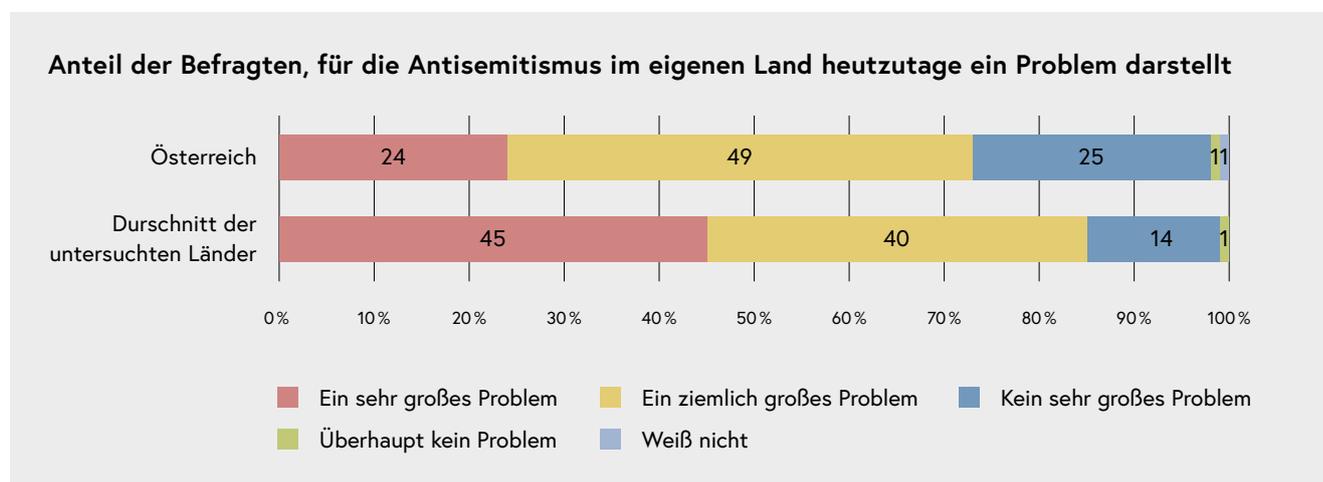
§ 283 StGB	2015	2016	2017	2018	2019
Anfall	516	679	892	1003	465
Anklagen	80	114	187	154	99
Diversionen Anbot (inkl. Gericht)	19	25	76	115	74
Verurteilungen	49	52	108	72	43
Freisprche	9	23	27	32	6
Einstellungen	254	233	197	245	229
§ 35c StAG	89	153	141	215	140



Quelle: BMJ – Stand Jnner 2020

4.2 Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zur Wahrnehmung von Antisemitismus in Österreich

Zwischen Mai und Juni 2018 führte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) eine Erhebung zu den Erfahrungen und Wahrnehmungen der jüdischen Bevölkerung in Bezug auf Hasskriminalität, Diskriminierung und Antisemitismus in ausgewählten Staaten der Europäischen Union durch. Es handelt sich dabei um eine Untersuchung von Stimmungen und persönlichen Erfahrungen von 16.395 Personen (im Alter von mindestens 16 Jahren), die sich selbst als jüdisch betrachteten.³⁶ Sie analysierte Daten aus zwölf EU-Mitgliedstaaten – Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Niederlande, Polen, Spanien, Schweden und Vereinigtes Königreich.



Quelle: FRA, Erfahrungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Antisemitismus, Zweite Erhebung zu Diskriminierung und Hasskriminalität gegenüber Jüdinnen und Juden in der EU

Dem FRA-Bericht von 2020 „Antisemitism: Overview of antisemitic incidents recorded in the European Union 2009–2019“ zufolge gaben EU-weit 44 Prozent der befragten Jüdinnen und Juden zwischen 16 und 34 Jahren an, dass sie in den letzten zwölf Monaten antisemitische Belästigungen erfahren haben.³⁷ Bei der Altersgruppe

36 Vgl. FRA: Erfahrungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Antisemitismus – Zweite Erhebung zu Diskriminierung und Hasskriminalität gegenüber Jüdinnen und Juden in der EU (2018): fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-experiences-and-perceptions-of-antisemitism-survey-summary_de.pdf.

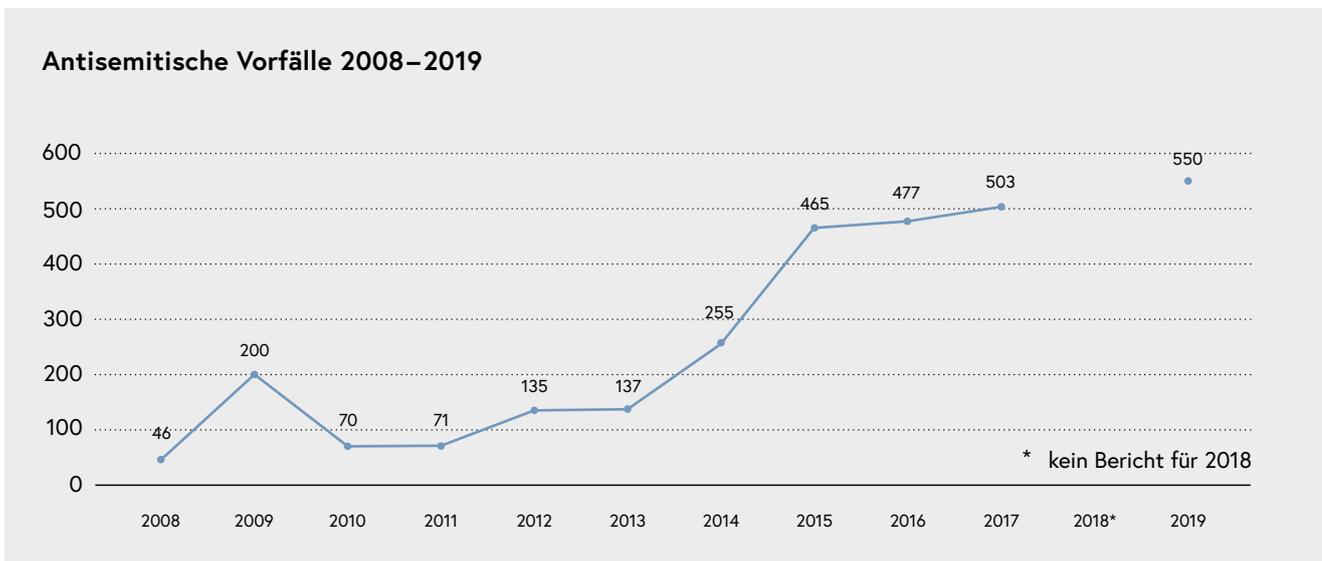
37 Vgl. EU-Publikation Young Jewish Europeans: Perceptions and experiences of Antisemitism. Luxembourg (2019): fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2019-young-jewish-europeans_en.pdf.

zwischen 35 und 59 Jahren waren es 32 Prozent.³⁸ Von den jüngeren Befragten erlebten vier Prozent mindestens einen Vorfall mit antisemitischer Gewalt, verglichen mit zwei Prozent der Altersgruppe der 35- bis 59-Jährigen (bezüglich weiterer im aktuellen Bericht enthaltenen Daten siehe Abb. in III.4.3.).

4.3 Forum gegen Antisemitismus / IKG-Meldestelle

Das Forum gegen Antisemitismus (FGA)³⁹ bzw. nun die IKG-Meldestelle dient als Anlaufstelle für Personen, die antisemitische Vorfälle melden möchten. Dabei werden auch Vorfälle festgehalten, die den Behörden nicht gemeldet werden. Entweder weil die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten wurde oder weil dies von den Betroffenen ausdrücklich nicht gewünscht wird. Die Zahlen unterscheiden sich deshalb zum Teil erheblich von den offiziellen Statistiken. Einen weiteren wichtigen Aspekt der Arbeit der Meldestelle nimmt die Opferbetreuung und Beratung ein.

Die Fälle werden regelmäßig in Berichten festgehalten und veröffentlicht.⁴⁰



Quelle: Forum gegen Antisemitismus / IKG Wien, Antisemitische Vorfälle 2019

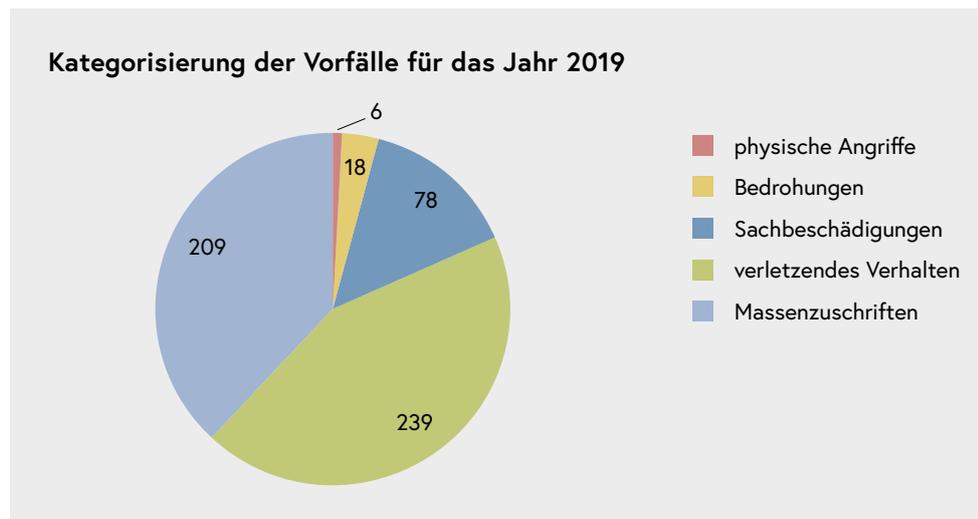
38 Vgl. FRA: Antisemitism, Overview of antisemitic incidents recorded in the European Union 2009–2019 (2020): fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-antisemitism-overview-2009-2019_en.pdf.

39 Vgl. IKG-Meldestelle: www.ikg-wien.at/antisemitismus.

40 Die Statistiken sind unter www.fga-wien.at/ bzw. www.antisemitismus-meldestelle.at sowie [fca755ac-004d-4a98-bf62-6ebd5ba1ecc3.filesusr.com/ugd/Oa9e18_64f4d46da51346d6b13e884bfd7b70.pdf](https://filesusr.com/ugd/Oa9e18_64f4d46da51346d6b13e884bfd7b70.pdf) abrufbar.

Die Kurve zeigt, dass sich die Zahl der erfassten antisemitischen Vorfälle seit 2010 jährlich erhöht hat: In der Zeit von 2014 bis 2017 verdoppelte sich die Zahl der aufgezeichneten Fälle, 2019 wurden insgesamt 550 Vorfälle ermittelt.

Die IKG-Meldestelle erfasste im ersten Halbjahr 2020 insgesamt 257 antisemitische Vorfälle. Daraus resultieren 43 antisemitische Vorfälle im Monatsdurchschnitt. 2019 lag der Monatsdurchschnitt bei 45 antisemitischen Vorfällen.

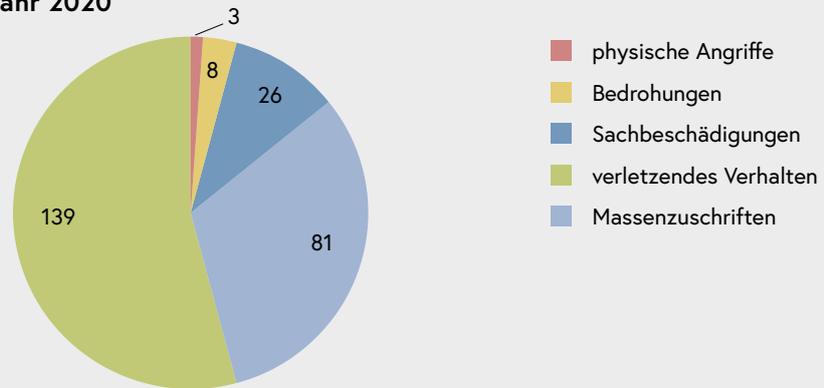


Quelle: Forum gegen Antisemitismus / IKG Wien, Antisemitische Vorfälle 2019

Im Bericht über antisemitische Vorfälle 2019 der FGA und IKG Wien wurden insgesamt 550 Vorfälle erfasst. Davon waren sechs physische Angriffe, 18 Bedrohungen, 78 Fälle von Sachbeschädigung, 209 Fälle von Massenzuschriften und 239 Fälle von verletzendem Verhalten. Im Vergleich zum letzten Bericht ist die Zahl der gemeldeten Bedrohungen um nahezu 50 Prozent gesunken, wohingegen die Anzahl an Sachbeschädigungen um über 50 Prozent zugenommen hat.⁴¹

41 Vgl. Antisemitische Vorfälle 2019/IKG Wien: www.ikg-wien.at/wp-content/uploads/2020/05/ab2019down.pdf.

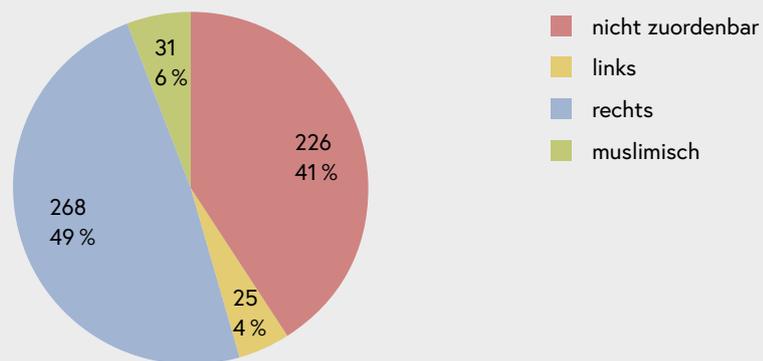
Kategorisierung der gemeldeten antisemitischen Vorfälle im 1. Halbjahr 2020



Quelle: IKG-Meldestelle (antisemitismus-meldestelle.at)

Im Bericht der IKG-Meldestelle über die gemeldeten Vorfälle im ersten Halbjahr 2020 waren von den 257 antisemitischen Vorfällen 139 verletzendes Verhalten, gefolgt von 81 Massenzuschriften und 26 Sachbeschädigungen sowie acht Bedrohungen und drei physische Angriffe.

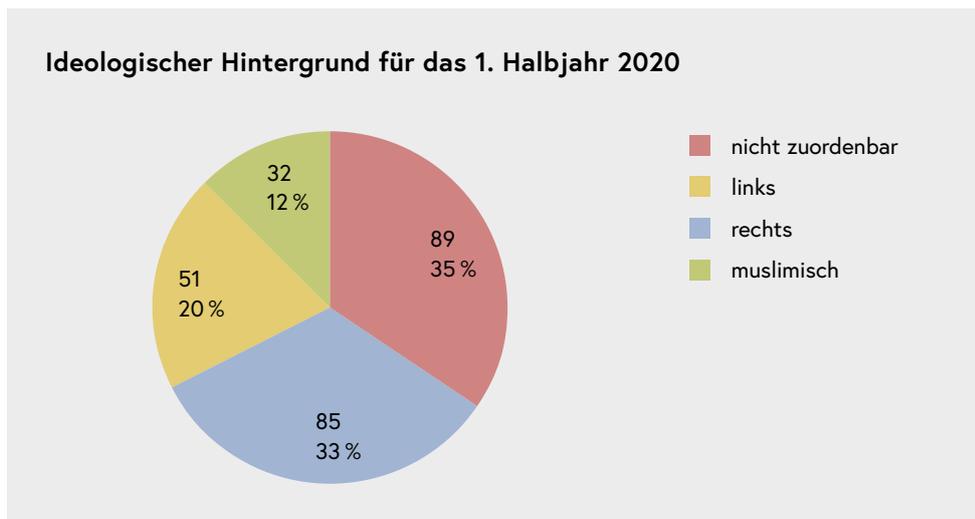
Ideologischer Hintergrund für das Jahr 2019



Quelle: Forum gegen Antisemitismus / IKG Wien, Antisemitische Vorfälle 2019

Im Bericht wird, neben der Kategorisierung der Vorfälle, auch auf den ideologischen Hintergrund Bezug genommen, der in „links“, „rechts“, „muslimisch“ und „nicht zuordenbar“ unterteilt wird. Fast die Hälfte der Vorfälle 2019 ist dem rechten

Antisemitismus zuzuordnen, während 41 Prozent auf keiner konkreten Ideologie beruhen. Sechs Prozent der antisemitischen Vorfälle sind auf muslimischen Antisemitismus zurückzuführen und vier Prozent auf linken Antisemitismus. Im ersten Halbjahr 2020 konnten nahezu zwei Drittel der antisemitischen Vorfälle einer Ideologie zugeordnet werden, während das restliche Drittel nicht zuordenbar war. Insgesamt beruhte ein Drittel der antisemitischen Vorfälle auf rechtem Antisemitismus, ein Fünftel auf linkem Antisemitismus und 12 Prozent auf muslimischem Antisemitismus.



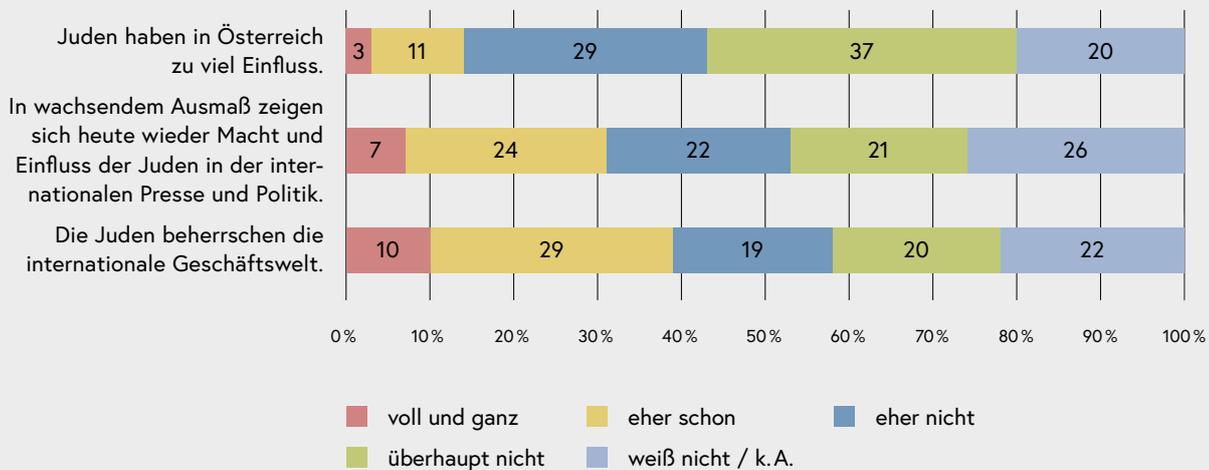
Quelle: IKG-Meldestelle (antisemitismus-meldestelle.at)

4.4 Studie im Auftrag der österreichischen Parlamentsdirektion

Vor dem Hintergrund des Gedenkjahres 1938–2018 und angesichts der Debatte über neue Formen des Antisemitismus in Österreich führten das Institut für empirische Sozialforschung (IFES) und Demox Research 2018 im Auftrag der österreichischen Parlamentsdirektion eine Studie rund um den Status und die Entwicklung antisemitischer Tendenzen in Österreich durch.⁴² Die Ergebnisse dieser Studie bieten einen umfassenden Überblick über antisemitische Einstellungen in den folgenden Dimensionen: traditioneller Antisemitismus, israelbezogener Antisemitismus, sekundärer – also Post-Holocaust – Antisemitismus, Vorwurf der Assimilierungsverweigerung, rassistischer Antisemitismus, Holocaust-Leugnung und Antijudaismus.

⁴² Vgl. Antisemitismusstudie 2018 im Auftrag der Parlamentsdirektion (März 2018): www.antisemitismus2018.at/die-studie/.

Traditioneller Antisemitismus



Quelle: IFES, Demox Research, Antisemitismus in Österreich 2018⁴³

Um auf Basis empirischer Daten gezielte Maßnahmen im Kampf gegen antisemitische Stereotype zu entwickeln, soll die Durchführung der Studie alle zwei Jahre wiederholt werden.⁴⁴

Laut der Studie wird der manifeste Antisemitismus vor allem in den Einstellungsdimensionen rassistischer Antisemitismus und Holocaust-Leugnung sichtbar. Weiter heißt es: „Der manifeste Antisemitismus ist mit einem Anteil von rund 10 Prozent der Bevölkerung quantifizierbar. Über diesen antisemitischen Nukleus hinaus äußert sich in den Einstellungsdimensionen mit den höchsten Zustimmungsraten (traditioneller Antisemitismus, israelbezogener Antisemitismus, sekundärer Antisemitismus) latenter Antisemitismus. Die 2018 erhobenen Umfrageergebnisse belegen, dass bei rund 30 Prozent der Befragten eindeutige Indizien für latenten Antisemitismus vorliegen. Türkisch und Arabisch sprechende Umfrageteilnehmerinnen und Umfrageteilnehmer (nicht repräsentativ) stimmen antisemitischen Aussagen fast durchwegs wesentlich stärker zu.“

⁴³ Zeglovits, Eva; Unterhuber, Paul; Sommer, Franz: Antisemitismus in Österreich 2018. IFES 2019.

⁴⁴ Vgl. Parlamentskorrespondenz Nr. 862 (2. September 2020): www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK0862/index.shtml.

Weiter kann aus der Studie auch abgeleitet werden, dass sich das Meinungsklima in Österreich im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit Antisemitismus „nachhaltig zum Positiven verändert hat“. Dies wird unter anderem auf die Aktivitäten im Bildungswesen und der Medien zur Aufarbeitung des Holocausts zurückgeführt.

Österreich verfügt über umfassende Rechtsgrundlagen für die Ermittlung und Erfassung von Antisemitismus.

IV

Bildung, Ausbildung
und Forschung



אנכי ד'	לא תרצה
לא יהיה	לא תנאף
לא תשא	לא תגנב
זכור את	לא תענה
כבוד את	לא תחמד

1 Aktuelle Situation

1.1 Bildung

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat sowohl formale als auch inhaltliche Grundlagen geschaffen, sodass im Schulunterricht pädagogische Maßnahmen gegen Antisemitismus, Rassismus, Rechtsradikalismus, Hate Speech, Hate Postings und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen die Missachtung von Menschenrechten, Minderheiten, des Rechtsstaats und der demokratischen Institutionen gesetzt werden können. Dazu sind Grundlagen in der pädagogischen Ausbildung ebenso zu zählen wie Fort- und Weiterbildungsvorhaben für Lehrkräfte, die Weiterentwicklung von Lehrplänen und Schulbüchern und die pädagogische Umsetzung im Unterricht.

Im Grundsatzlerlass 2015 zur politischen Bildung in den Schulen wird die Überwindung von Antisemitismus ausdrücklich als Ziel festgehalten.⁴⁵

45 Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzlerlass 2015, Rundschreiben Nr. 12/2015; gesamt abrufbar unter www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2015_12.html („... basiert auf demokratischen Prinzipien und auf Grundwerten wie Frieden, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität; die Überwindung von Vorurteilen, Stereotypen, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sowie von Sexismus und Homophobie ist in diesem Zusammenhang besonders anzustreben; ...“).

Zur Verwirklichung dieser Ziele sehen die aktuellen Lehrpläne ab der 8. Schulstufe umfassende Inhalte vor. Dazu zählen Faschismus, Nationalsozialismus, politische Diktaturen, Holocaust / Shoah, Genozid und Menschenrechte, Formen des Antisemitismus sowie des Rassismus, Erfahrungen von Opfern, Täterinnen und Tätern und Mitläufern, Denkmäler, Gedenkstätten und Berichte von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen.

Durch das Holocaust Education Institut **_erinnern.at_** konnten zudem seit dem Jahr 2000 besondere Maßnahmen im Unterricht und in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung gesetzt, zahlreiche Materialien entwickelt und internationale Kooperationen eingegangen werden. Über die Website www.erinnern.at sind sämtliche Angebote und Informationen abrufbar.

Zeitzeuginnen und Zeitzeugen im Zeitgeschichteunterricht

Seit 1976 werden Überlebende des Holocaust als Zeitzeuginnen und Zeitzeugen in den Zeitgeschichteunterricht eingeladen. Diese Personen tragen mit ihren biografischen Erzählungen zu einem historisch-politischen Verständnis über Gefahren und Auswirkungen von Antisemitismus bei. Allerdings ist es seit einigen Jahren durch das fortschreitende Alter der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, zumeist 1930er Jahrgänge, eine der größten pädagogischen Herausforderungen, den Übergang vom narrativen Gedächtnis zum kulturellen Gedächtnis zu begleiten, Lehrkräfte in Seminaren weiterzubilden und entsprechende Materialien wie z. B. Videointerviews bereitzustellen. Dennoch wurden im Schuljahr 2018/19 mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen durch direkte Kontakte mit Schülerinnen und Schülern im Unterricht noch immer über 350 Vortragsstunden pro Jahr ermöglicht und damit ca. 7.000 Jugendliche erreicht. Die Beratung und administrative Abwicklung erfolgen seit einigen Jahren durch den Verein **_erinnern.at_**.

1.2 **_erinnern.at_**

Seit zwanzig Jahren befasst sich das Holocaust Education Institut des BMBWF **_erinnern.at_** als national und international tätige Institution mit der Vermittlung der Geschichte von Nationalsozialismus und Holocaust sowie der Prävention von Antisemitismus und Rassismus. www.erinnern.at ist ein Informationsmedium zur historisch-politischen Bildung, Erinnerungskultur und zu Gedenktagen, zu internationalen, bundesweiten und regionalen Gedenk-, Lern- und Forschungsinitiativen. Die Website stellt eine wachsende Zahl unterschiedlicher Lernressourcen zur Verfügung. Alle Unterrichtsmaterialien von **_erinnern.at_** können kostenlos auf der Website heruntergeladen werden. Im Jahr 2018 wurde die Website von mehr als 400.000 Userinnen und Usern genutzt.

Die Arbeit von [_erinnern.at_](http://www.erinnern.at) gliedert sich in drei Ebenen:

- **Regionale Ebene:** Dezentrale Netzwerke agieren in den einzelnen Bundesländern. Die Netzwerkkordinatorinnen und -koordinatoren sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Lehrkräfte und regionale Projekte der historisch-politischen Bildung.
- **Nationale Ebene:** [_erinnern.at_](http://www.erinnern.at) bietet eine vielfältige Fortbildung für Pädagoginnen und Pädagogen und damit auch ein Diskussionsforum für eine aktive Erinnerung. Die von [_erinnern.at_](http://www.erinnern.at) entwickelten Lernmaterialien und auch die Jugendsachbuch-Reihe „Nationalsozialismus in den österreichischen Bundesländern“ wird in allen Bundesländern genutzt.
- **Internationale Ebene:** [_erinnern.at_](http://www.erinnern.at) bietet in Kooperation mit Yad Vashem Seminare in Israel an, ist durch Kooperationen mit internationalen Organisationen – wie etwa der UNESCO, der OSZE und der IHRA – in der Öffentlichkeit deutlich sichtbar und arbeitet bilateral mit zahlreichen Partner-Institutionen zusammen.

Laufende Angebote

- Fort- und Ausbildungsangebote sowie Tagungen für österreichische Lehrkräfte
- Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien nach modernsten medienpädagogischen Gesichtspunkten und verstärkt in den neuen Medien
- Rundgänge, Ausstellungen etc.
- Informationen über Erinnerungskultur und Bildungsarbeit auf der Website www.erinnern.at
- Internationale Kooperationen

Fort- und Ausbildungsangebote

Seit dem Jahr 2000 finden zweiwöchige Fortbildungen für österreichische Lehrkräfte an der International School for Holocaust Studies Yad Vashem / Jerusalem in Israel statt. Diese bieten die Gelegenheit, sich mit neuesten Forschungen vertraut zu machen und mit dem israelischen Narrativ des Holocaust auseinanderzusetzen. Die bisher knapp 800 Absolventinnen und Absolventen des Seminars sind als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren tätig und geben das erworbene Wissen in ihrem Arbeitsumfeld weiter.

In allen Bundesländern werden Fortbildungsveranstaltungen u. a. in Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen und anderen Partnern angeboten. Darüber hinaus bietet [_erinnern.at_](http://www.erinnern.at) jährlich zwei große Fortbildungsseminare an:

- **Das Zentrale Seminar** findet jährlich im November statt und ist die größte Einzel-Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung zu den Themen Holocaust, Nationalsozialismus und Antisemitismus. Das Seminar findet jedes Jahr in einem anderen Bundesland statt und bezieht den Seminarort sowie dessen Umgebung mit ein. Vorträge, Workshops, Exkursionen und Präsentationen von Lernmaterialien bieten zahlreiche Anregungen und Hilfestellungen für den Unterricht.
- **Zeitzeuginnen- und Zeitzeugen-Seminar:** Die Fortsetzung dieses jährlichen Seminars ermöglicht Lehrpersonen eine eindrucksvolle Begegnung mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, die von ihren Verfolgungserfahrungen während des Nationalsozialismus berichten. Ein Teil des Seminars befasst sich mit pädagogischen Fragestellungen zur Begegnung von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen mit Jugendlichen.

Lernen über und gegen Antisemitismus

Die Anregung fundierter Lernprozesse über und gegen Antisemitismus ist für [_erinnern.at_](http://www.erinnern.at) ein zentrales Thema und findet sich in folgenden Projekten und Materialien wieder:

- „Ein Mensch ist ein Mensch. Rassismus, Antisemitismus und sonst noch was ...“ ist in Zusammenarbeit mit dem Anne Frank Haus, Amsterdam, und ODIHR / OSZE entstanden. Das Lernheft mit unterstützenden Materialien ist online abrufbar unter: www.erinnern.at/bundeslaender/oesterreich/lernmaterial-unterricht/antisemitismus
- „Stories that move. Online-Toolbox gegen Diskriminierung“ ist ein europäisches Projekt mit österreichischer Beteiligung: www.storiesthatmove.org
- „Fluchtpunkte. Bewegte Lebensgeschichten zwischen Europa und Nahost“ macht u. a. auf Israel bezogenen Antisemitismus besprechbar: www.fluchtpunkte.net

In den letzten Jahren wurden vermehrt Seminare für Lehrpersonen an Berufsschulen angeboten und Lehrmittel werden in angepasster Sprache für Berufsschulen bereitgestellt.

Internationale Kooperationen

Von besonderer Bedeutung ist eine internationale Vernetzung und daraus resultierende Kooperationen:

erinnern.at ist Partner von vielen internationalen Projekten und kooperiert dabei mit: Mémorial de la Shoah / Paris, USC Shoah Foundation Institute / Los Angeles, Association of Holocaust Organizations (AHO) USA, OSZE / ODIHR, dem Europarat, dem Anne Frank Haus / Amsterdam und dem Anne Frank Zentrum / Berlin, der CeDIS FU Berlin, Yad Vashem / Israel, Lohamei haGettaot / Israel, der IHRA, dem Eidgenössisches Zentrum für Geschichtsdidaktik und Erinnerungskulturen Luzern, der Geschäftsstelle des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe, der UNESCO und Universitäten sowie Hochschulen.

Ein mit Israel durchgeführter bilateraler Schulbuchdialog wird seine Ergebnisse 2021 im Rahmen einer Konferenz für Fachleute präsentieren. Die Analyse gibt Hinweise auf die Darstellung der jüdischen Geschichte, des jüdischen Lebens und der Geschichte des Staates Israel sowie auf die Darstellung von Antisemitismus in den österreichischen Schulbüchern.

1.3 Forschung

An **österreichischen Universitäten sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen** wird intensiv und umfangreich zu den Themen Antisemitismus, Holocaust, Rassismus, Nationalsozialismus und Nationalismus geforscht, an der Universität Graz etwa am Centrum für Jüdische Studien und an der Universität Salzburg am Zentrum für Jüdische Kulturgeschichte. Darüber hinaus sind an den Universitäten Wien, Innsbruck, Klagenfurt und Linz die verschiedenen Abteilungen bzw. Institute für Zeitgeschichte maßgeblich in die nationalen und internationalen Diskurse zur Analyse von Nationalsozialismus, Antisemitismus und Holocaust eingebunden. An den Ludwig-Boltzmann-Instituten für Kriegsfolgenforschung sowie für Digital History – Visual History of the Holocaust wird ebenfalls zu Antisemitismus Forschung betrieben. An der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) ist insbesondere das Institut für Kulturwissenschaften und Theatergeschichte zu nennen, das mit seinem Forschungsschwerpunkt Memory Studies zu Gedächtniskultur und Geschichtspolitik mit Schwerpunkt Nationalsozialismus / Zweiter Weltkrieg / Holocaust zur Grundlagenforschung beiträgt.

Das **Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes** (DÖW) wurde 1963 von ehemaligen Widerstandskämpferinnen und Widerstandskämpfern sowie von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gegründet und ist seit 1983 eine Stiftung, die gemeinsam von der Republik Österreich (vertreten durch das BMBWF), der Stadt Wien und dem Verein Dokumentationsarchiv getragen wird.

Tätigkeit des DÖW

1. **Sammlung, Archivierung und wissenschaftliche Auswertung** relevanter Quellen zu den Themen Widerstand und Verfolgung, Holocaust, Roma und Sinti, Exil, Medizin und Biopolitik im Nationalsozialismus, NS- und Nachkriegsjustiz, Rechtsextremismus nach 1945, Restitution und Entschädigung nach 1945;
2. **Archiv- und Bibliotheksbetrieb** mit Beratungs- und Betreuungstätigkeit für Studentinnen und Studenten, Journalistinnen und Journalisten u. a.;
3. **Vermittlung zeitgeschichtlicher Inhalte**, insbesondere für Jugendliche, Schülerinnen und Schüler, aber auch auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung (Erstellung von Lehrmaterialien, Ausstellungen, Führungen etc.).

Das **Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien** (VWI), gegründet 2002, widmet sich der Erforschung, Dokumentation und Vermittlung von allen Fragen, die Antisemitismus, Rassismus, Nationalismus und Holocaust, einschließlich dessen Vorgeschichte und Folgen, betreffen. Die Rechtsform des Instituts ist ein gemeinnütziger Verein. Das VWI versteht sich als gemeinsames Projekt verschiedener Trägerorganisationen.

Tätigkeit des VWI

1. **Holocaustbezogene Teile des Archivs der IKG**, die dem Institut leihweise zur Verfügung gestellt werden, bilden gemeinsam mit dem Nachlass Simon Wiesenthals, seinen umfangreichen Beständen zu NS-Täterinnen und NS-Tätern sowie der VWI-Bibliothek die Kernstücke der Dokumentation.
2. **Fellowship-Programm**: Dieses baut sowohl inhaltlich-konzeptionell als auch durch die Auswahl der einzelnen Stipendiatinnen und Stipendiaten auf den Empfehlungen, Vorschlägen und Initiativen des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats auf.
3. **Vermittlung**: Wissenschaftliche Vorträge und Veranstaltungen sollen ein möglichst breites Publikum für eine Auseinandersetzung mit Antisemitismus, Rassismus, Holocaust und Völkermord mittels der Präsentation wichtiger Forschungsergebnisse zu diesen Themen gewinnen.

2 Herausforderungen

Im Bildungsbereich begründen sich die aktuellen Herausforderungen auf zunehmend feststellbaren antisemitischen Haltungen. Diese sind durch deutlich wahrnehmbare antisemitische Haltungen von Zugewanderten aus muslimisch dominierten Ländern sowie islamistische Rekrutierung von sich ausgeschlossen fühlenden Angehörigen der zweiten bzw. dritten Generation hervorgerufen und deren konfliktbeladener Position gegenüber Israel. Mindestens ebenso relevante Phänomene sind Hate Speech und Hate Postings in Sozialen Medien mit einer unglaublichen Anzahl von damit erreichbaren Personen. Damit, sowie mit antisemitischen Äußerungen anderer Gruppen, etwa aus dem deutschnationalen, rechtsextremen und rechtspopulistischen Milieu, ist eine Senkung von Hemmschwellen feststellbar, nicht zuletzt beeinflusst durch relativierende oder ähnliche Äußerungen in der Politik und die bei vielen Menschen irrümliche Einschätzung, Postings in Sozialen Medien geschähen im rechtsfreien Raum und man habe daher keinerlei Konsequenzen zu befürchten.

Zentrale offene Forschungsfragen in der Bildungsforschung sind, welches Wissen, welche Kompetenzen und Haltungen bei Lehrpersonen in Ausbildung und Fortbildung erforderlich sind, um Antisemitismus (und Holocaust-Verzerrung) entgegenzutreten zu können. Dies gilt auch für Schulen insgesamt: Bei antisemitischen – aber auch rassistischen, rechtsextremen und sexistischen – Übergriffen scheinen Schulen und Schulaufsicht teilweise überfordert, angemessen zu reagieren und zu handeln. Die vorhandenen Unterrichtsmaterialien müssen stärker als bisher vermittelt und eingesetzt werden.

Im Forschungsbereich gibt es zwar an zahlreichen Hochschulen und universitären (z. B. Zeitgeschichteforschung) und außeruniversitären Einrichtungen (z. B. DÖW und VWI) umfangreiche Forschungen zu Antisemitismus und Holocaust, ein systematischer Überblick bzw. eine dezidierte Forschungs- und Dokumentationsstelle für Antisemitismus fehlt jedoch bislang. An der ÖAW wird für die kommende Leistungsvereinbarung 2021–2023 zwischen ÖAW und BMBWF die Einrichtung eines Zentrums für Antisemitismusforschung verhandelt. Weiters wird eine Forschungsstelle für Antisemitismus im Dokumentationsarchiv eingerichtet.

3 Laufende und geplante Maßnahmen

Ausgehend von den dargestellten Herausforderungen ist die Umsetzung folgender Maßnahmen beabsichtigt:

Aufbereitung und Nutzbarmachung der vorhandenen Literatur und wissenschaftlichen Erkenntnisse **für Schulen und Schulaufsicht**, um mit **antisemitischen Vorfällen in produktiver Weise** umgehen zu können.

Vorbereitung eines **Zentrums für Antisemitismusforschung** seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die kommende Leistungsvereinbarung 2021–2023 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie Einrichtung einer Forschungsstelle für Antisemitismus im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW).

Verstärkung der Koordination zwischen Akteurinnen und Akteuren

Im Umfeld von Schulen sind zahlreiche Akteurinnen und Akteure aktiv, deren Angebote Lehrenden, Schulen, Pädagogischen Hochschulen und Universitäten sowie Erwachsenenbildungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Es bedarf einer guten Koordination und Abstimmung zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren, um möglichst viele Schulen und Jugendliche erreichen zu können.

Auf europäischer Ebene wird sich Österreich gemäß den Voraussetzungen und Kriterien für die Unterstützung zur Aufnahme von ESFRI-Anträgen (Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen) und Beteiligungen an der Forschungsinfrastruktur EHRI – European Holocaust Research Infrastructure beteiligen. EHRI hat zum Ziel, eine europäische Forschungsinfrastruktur im Bereich der Holocauststudien zu etablieren. Neben dem Aufbau einer innovativen digitalen Infrastruktur, einer Vernetzung von Expertinnen und Experten sowie Einrichtungen bietet EHRI aber auch die Möglichkeit, an Forschungs-, Schulungs- und Ausbildungsveranstaltungen, einschließlich Workshops, Konferenzen, Stipendien, methodischen Seminaren und Online-Kursen teilzunehmen. Aktuell ist das VWI mit verschiedenen Arbeitspaketen in EHRI involviert. Die Einrichtung eines österreichweit abgestimmten Konsortiums unter Einbeziehung aller Stakeholder ist in Vorbereitung.

Verstärkung der Koordination zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren aus dem Bereich der **Antisemitismusaufklärung und -prävention im Schulbereich**, um möglichst viele Schulen und Jugendliche erreichen zu können.

Einrichtung **eines österreichweit abgestimmten Konsortiums** zur Teilnahme an der europäischen Forschungsinfrastruktur EHRI – European Holocaust Research Infrastructure unter Einbeziehung aller Stakeholder.

Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen

Lehrende an Schulen und Hochschulen sind zunehmend mit Antisemitismus konfrontiert. Nicht selten geht dies einher mit der Verzerrung des Holocaust (Holocaust Distortion) oder gar Leugnung des Holocaust, mit Verschwörungs-„Theorien“ sowie mit verschiedenen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Eine wichtige Voraussetzung, um mit diesen gesellschaftlichen und pädagogischen Herausforderungen produktiv und zielgerichtet umzugehen, sind qualifizierte Lehrpersonen, die über spezifisches Fachwissen, reflektierte Überzeugungen und über eine stabile motivationale Orientierung verfügen. Es muss drauf hingewirkt werden, dass im Rahmen der Pädagoginnen- und Pädagogenausbildung Lehrveranstaltungen zu Antisemitismus, Holocaust und Nationalsozialismus, antirassistischer Bildungsarbeit, Achtung der Menschenrechte usw. in den Curricula verankert werden.

Um die Hochschulen, die Lehrkräfte aus- und weiterbilden, sowie die Lehrerinnen und Lehrer in ihrer Unterrichtsarbeit bei dieser spezifischen Aufgabe bestmöglich zu unterstützen, werden derzeit in einem trilateralen Forschungsprojekt der DACH-Länder Österreich, Schweiz und Deutschland Situationsanalysen erstellt, mit dem Ziel, Empfehlungen auszuarbeiten und Handlungsrichtlinien zu verfassen. Diese sollen in weiterer Folge in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung umgesetzt werden. Das von der IHRA geförderte Netzwerk wird gemeinsam mit Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen erkunden und definieren, in welchen Fächern, in welchen curricularen Zusammenhängen und in welchem Lernalter methodisch und didaktisch gegen Antisemitismus präventiv, aktiv und intervenierend unterrichtet werden kann und wie Lehrpersonen in der Aus- und Weiterbildung am besten darauf vorbereitet werden können.

Durchführung eines internationalen Forschungsprojektes zur Erarbeitung eines Qualifikationen- und Maßnahmenkatalogs für eine angemessene Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften in den Bereichen Antisemitismusprävention, Holocaust und Nationalsozialismus sowie antirassistischer Bildungsarbeit. Umsetzung der Empfehlungen der Forschungsgruppe in den **Ausbildungs-Curricula und in der Weiterbildung** von Lehrkräften.

Evaluierung und Qualitätssicherung der aktuellen Ausbildungs-Curricula von Pädagoginnen und Pädagogen auf Basis der Ergebnisse und Empfehlungen des internationalen Forschungsprojekts, insbesondere zu den Themen Antisemitismus, Holocaust und Nationalsozialismus sowie antirassistischer Bildungsarbeit.

Ausweitung der Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Workshops

Es bedarf neuer Angebote, um Lehrkräfte auf aktuelle Herausforderungen im Umgang mit Antisemitismus, Rassismus usw. vorzubereiten und weiterzubilden. Weiters sollte über das Schulqualitätsmanagement und die Schulleitungen Sorge getragen werden, dass an der Schule pro unterrichtetem Gegenstand jährlich von einer Lehrperson eine thematisch ausgerichtete Fortbildungsveranstaltung (Seminare, schulintern / schulübergreifend, Workshops von Drittanbietern) besucht wird, sodass ein möglichst hoher Anteil an Lehrkräften eine solche Weiterbildung absolviert hat.

Ausweitung der Bildungsangebote für Pädagoginnen und Pädagogen auf aktuelle Herausforderungen im Umgang mit Antisemitismus und Rassismus und **Förderung der Kooperation und Austauschmaßnahmen mit internationalen Bildungseinrichtungen**, u. a. Israels.

Überarbeitung der vorhandenen Unterrichtsmaterialien

In den Unterrichtsmaterialien finden die besonderen Herausforderungen, die durch verstärkte Migration entstanden sind, bisher zu wenig Berücksichtigung. Zu den bereits bestehenden Materialien bedarf es daher – abgestimmt auf jeweils aktuelle Entwicklungen – weiterführender Unterrichtsmaterialien.

Überarbeitung der bestehenden **Unterrichtsmaterialien** auf aktuelle Herausforderungen zum Thema Antisemitismus.

Förderung von konkreten Dialogprojekten

Erfahrungen zeigen, dass sich Schülerinnen und Schüler nach den Begegnungen mit jüdischen Jugendlichen besser vorstellen können, wie diese in Österreich leben. Auch werden durch den tatsächlichen Kontakt und Austausch Vorurteile abgebaut.

Vorbildhaft ist dabei etwa das Projekt „Likrat“: Dabei treffen sich jüdische Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren mit gleichaltrigen verschiedenster Herkunft und klären diese in offener Atmosphäre über das Judentum auf. Ziele sind die Förderung des interkulturellen Dialogs, der Abbau von jüdischen Stereotypen sowie die Bekämpfung rassistischer Tendenzen in der Jugend.⁴⁶

Förderung von Dialogprojekten, die einen Austausch zwischen Jugendlichen mit unterschiedlichen Hintergründen (verschiedene Sozialisation, Nationalitäten, Religionen) ermöglichen.

Strukturen

Im Regierungsprogramm 2020–2024 wird deutlich auf die Wichtigkeit von Erinnerungs- und Gedenkpolitik und ihre besondere Bedeutung für den Unterricht verwiesen. Zudem wird eine dauerhafte Verankerung von bisherigen Strukturen angestrebt. Dies ist insbesondere für Institutionen wie *_erinnern.at_*, das Zentrum *polis – Politik Lernen in der Schule* und die *Demokratiewerkstatt* sowie für weitere Institutionen der politischen Bildung von Relevanz, da diese Einrichtungen durch das erworbene besondere Naheverhältnis zu Schule sowie Pädagoginnen und Pädagogen hohe Glaubwürdigkeit gewonnen haben und in der pädagogischen Arbeit unterstützt werden.

In gleicher Weise ist die Realisierung der Besuche von Gedenkstätten durch Schülerinnen und Schüler ein wesentlicher Bestandteil der Gedenk- aber auch Erkenntniskultur.

46 Näheres zu diesem Projekt unter www.likrat.at.

Durch den tatsächlichen
Kontakt und Austausch
werden Vorurteile abgebaut.

V

Sicherheit und Schutz
jüdischer Gemeinschaften
und Einrichtungen



1 Aktuelle Situation

Das BMI sorgt für die innere Sicherheit in Österreich. Es nimmt ein breites Spektrum an Aufgaben für das rechtsstaatlich geordnete Zusammenleben aller Menschen in Österreich wahr. Damit und mit seiner Politik der inneren Sicherheit leistet das Innenressort auch einen Beitrag zum sozialen Frieden und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Politik der inneren Sicherheit ist integraler Bestandteil der österreichischen Sicherheitspolitik. Gemäß der Teilstrategie innere Sicherheit umfasst sie alle Maßnahmen im Bereich innere Sicherheit auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zur aktiven Gestaltung einer für Österreich und seine Bevölkerung sowie die Europäische Union insgesamt vorteilhaften sicherheitsrelevanten Situation, zur Verhinderung des Entstehens oder Wirksamwerdens von Bedrohungen und zum Schutz gegenüber Bedrohungen bzw. zu deren Bewältigung.

Dem Schutz von Jüdinnen und Juden sowie jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen wird dabei hohe Priorität zugemessen, da jüdische Einrichtungen und Objekte sowie Jüdinnen und Juden grundsätzlich vom Bundesministerium für Inneres als erhöht gefährdet eingestuft werden. Zwischen 1973 und 1985 gab es in Österreich zudem eine Geiselnahme⁴⁷, ein Attentat⁴⁸ sowie drei Terroranschläge⁴⁹, die allesamt im Zusammenhang mit antisemitischen Motiven standen.

47 September 1973: Geiselnahme in Marchegg.

48 Mai 1981: Attentat auf den Wiener SPÖ-Stadtrat Heinz Nittel.

49 April 1979: Sprengstoffanschlag auf den Wiener Stadttempel; August 1981: Terroranschlag auf den jüdischen Stadttempel; Dezember 1985: Terroranschlag auf den Flughafen Wien-Schwechat.

Das Innenressort setzt auch verschiedene Maßnahmen im Bereich Prävention. So wurde – im Rahmen des gesamtgesellschaftlichen Ansatzes und unter Koordination des BMI – das Bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) eingerichtet (siehe IX.6). Darüber hinaus trägt das BMI zur aktiven Gestaltung einer positiven Situation für die Sicherheit in Österreich und der EU insgesamt bei, vor allem durch Initiativen zur Förderung und zum Schutz demokratischer und europäischer Grundwerte (Art. 2 EUV, Charta der Grundrechte). Zudem werden Beiträge zur Erinnerungskultur und im historischen Kontext geleistet, wie zeitgeschichtliche Ausstellungen und Initiativen (z. B. im Jahr 2018 die Veranstaltung „Europäische Werte – Rechtsstaat – Sicherheit“ oder im Jahr 2017 die Ausstellung „Widerstand – Rechtsstaat – Menschenrechte“). Diese Beiträge sollen insbesondere die Bedeutung eines funktionierenden Rechtsstaates und einer proaktiven, gesamtheitlichen Sicherheitspolitik unterstreichen.

Bereits vor der Annahme der IHRA-Arbeitsdefinition erarbeitete das BVT im April 2016 eine auf die spezifischen Aufgaben des BVT und der LVT ausgerichtete Arbeitsdefinition zu Antisemitismus und setzte diese verbindlich um. Diese Definition deckt die gesamte Bandbreite von Antisemitismus und Antizionismus ab und berücksichtigt ebenso mögliche Entwicklungen. Sie lautet wie folgt:

„Das Phänomen Antisemitismus beschreibt ungeachtet wiederkehrender Ressentiments eine über Jahrhunderte geprägte Denk- und Handlungsweise, die im Laufe der Geschichte immer neue Formen entwickelte und sich bis hin zu tödlichem Hass steigern kann. Neben einem negativen Judenstereotyp existiert eine rassistische, religiöse, politische sowie sozial grundierte Feindschaft gegenüber Juden und deren Einrichtungen. Auch unter dem Deckmantel einer vermeintlich legitimen Kritik am Staat Israel können ähnliche Ressentiments bedient werden. Die stereotypisierte Wahrnehmung von Juden richtet sich in Wort und / oder Tat gegen Einzelne und Gruppen, deren Eigentum und das Kollektiv. Antisemitismus existiert auch ohne die physische Präsenz von jüdischen Personen.“

Schutz von Jüdinnen und Juden sowie jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen

Ein Großteil der jüdischen und israelischen Einrichtungen und Objekte in Österreich wird von der Exekutive bewacht. Die Sicherheitsmaßnahmen der Behörden erstrecken sich auf verschiedene als potenziell gefährdet eingestufte Objekte. Diese werden mittels unterschiedlicher Schutzmaßnahmen gesichert. Die Objektschutzmaßnahmen reichen dabei von einer Überwachung im Streifendienst bis hin zu permanenten Maßnahmen mit Sonderkräften. Eine verstärkte Überwachung wird seitens der Polizeibehörden zudem anlässlich jüdischer Feiertage oder sozialer, kultureller oder auch sportlicher Veranstaltungen sichergestellt. Ferner besteht auf regelmäßiger Basis ein reger und kontinuierlicher Informationsaustausch mit den Sicherheitsverantwortlichen der IRG.

Dieses Bündel regelmäßiger oder anlassbezogener Maßnahmen wurde bereits auf EU-Ebene im Rahmen der EU-Ratsstrukturen sowie in der Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission gegen Antisemitismus als Best Practice-Beispiel vorgestellt.

2 Herausforderungen

Insbesondere Personen- und Objektschutzmaßnahmen erfordern eine zielgerichtete Einsatzplanung, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich nutzen zu können. Zu diesem Zweck werden daher die notwendigen Gefährdungseinschätzungen in zyklischen Abständen evaluiert, um optimale, ressourcenschonende Ergebnisse erzielen zu können.

Veranstaltungen wie z. B. Sportevents mit jüdischer und israelischer Beteiligung erfordern besondere Prüfungen und Vorkehrungen in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen. Exponierte Personen aus Israel sind häufig auf einen permanenten Schutz von Polizei und Sicherheitsbeamten angewiesen.

Ende August 2020 konnten Sachbeschädigungen an der Synagoge in Graz und ein Angriff auf den Präsidenten der dortigen jüdischen Gemeinde, dank der Zusammenarbeit zwischen dem Verfassungsschutz und der Grazer Polizei, rasch aufgeklärt und der Täter festgenommen werden. Diese Angriffe zeigen aber auch, dass die Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus hochaktuelle Themen sind. Der Schutz der Synagogen wurde daher weiter verstärkt.

Finanzielle Absicherung

Im September 2020 hat die Bundesregierung eine nachhaltige finanzielle Absicherung für den Schutz jüdischer Einrichtungen und zur Förderung jüdischen Lebens bekanntgegeben.⁵⁰ Mittels gesetzlicher Grundlage werden die Investitionen auf vier Millionen Euro pro Jahr verdreifacht und damit langfristig abgesichert.

Um die entsprechende Ressourcenbereitstellung bei möglicherweise zunehmenden Herausforderungen absichern zu können, erscheinen auch weitere Anstrengungen seitens der Europäischen Union zweckmäßig. Österreich wird sich deshalb auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass finanzielle Mittel für den Schutz gefährdeter Personen und Einrichtungen sowie für den Schutz öffentlicher Plätze bereitgestellt werden.

50 Vgl. Bundeskanzleramt (10. September 2020): www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/kanzleramtsministerin-edtstadler-unterstuetzung-fuer-juedisches-leben-und-die-sicherheit-der-juedischen-gemeinde-wird-gesetzlich-verankert.html.

3 Laufende und geplante Maßnahmen

Die Sicherheitsmaßnahmen reichen von einer regelmäßigen Bestreifung durch Exekutivbedienstete bis hin zu einer 24/7-Überwachung. Die Objektschutzmaßnahmen werden aufgrund der vom BVT erstellten Gefährdungseinschätzungen festgelegt. Im Jahr 2019 erfolgte bereits die Erarbeitung eines Sicherheitsplans, welcher die notwendigen Schutzmaßnahmen für die erhöhte Gefährdung bis hin zu Akutlagen definiert. Die Umsetzung des Sicherheitsplans erfolgt im Jahr 2020. Durch diese Sicherheitsmaßnahmen können sowohl sicherheitsrelevante Lagen in Österreich, als auch internationale Vorfälle noch rascher berücksichtigt werden, wie z. B. der rechtsterroristische Anschlag auf eine Synagoge in Halle / Deutschland am 9. Oktober 2019.

Verstärkung der Sicherheit für jüdische Einrichtungen

Die gemäß dem 2019 erarbeiteten Sicherheitsplan notwendigen Schutzmaßnahmen befinden sich aktuell in der Umsetzung und werden im Zuge permanenter Evaluierungen auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet. Durch den erstellten Sicherheitsplan ist gewährleistet, dass im Anlassfall (z. B. Gefährdungshinweise oder konkrete Bedrohungen) durch die jeweilige LPD die erforderlichen Personen- und Objektschutzmaßnahmen, schnell und zielorientiert veranlasst werden können.

Ausbildung der Sicherheitskräfte

Seit 2004 ist während der zweijährigen Polizeigrundausbildung die Teilnahme am Antidiskriminierungstraining der Anti-Defamation League (ADL) „A World of Difference“ (AWOD) (16 Unterrichtseinheiten) verpflichtend, wobei Vortragende der Exekutive durch das Seminar führen. Ziele des Seminarformates sind, Vorurteile jeglicher Art sowie Diskriminierung und Stereotypisierung zu erkennen und diesen entgegenwirken, alle Formen persönlicher und / oder institutioneller Diskriminierung aufzuzeigen und Lösungsmodelle für emotional schwierige Erfahrungen im Alltag der Teilnehmenden, sowie dadurch eine Erhöhung der sozialen und kulturellen Handlungskompetenz, zu erarbeiten.

Ferner wird eine Kooperation zwischen dem BMI und privaten Bildungsexpertinnen und Bildungsexperten zu den Themen „Antisemitismus – Bildung gegen Vorurteile – Früherkennung – Sensibilisierung“ aufgebaut. Das ist auch eine Folge der von der Parlamentsdirektion in Auftrag gegebenen Antisemitismus-Studie, die Indizien für manifesten und latenten Antisemitismus in Österreich aufzeigt. Die zu erarbeitenden Lehrinhalte sollen in die Grundausbildungslehrgänge des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, in die Grundausbildung des Exekutivdienstes und in die berufsbegleitende

Fortbildung Eingang finden. Ein besonderes Augenmerk wird auf die „Antisemitismusprävention“ und auf das Thema „Bildung gegen Vorurteile“ gelegt. Es sind verschiedene Instrumente wie Skripten, Broschüren und Online-Lehrinhalte vorgesehen. Darüber hinaus sind eine Exkursion zur KZ-Gedenkstätte Mauthausen, eine Aufarbeitung zu den Gräueln des Zweiten Weltkrieges und die Reflexion der österreichischen Geschichte der NS-Zeit im Lehrplan fix verankert. Die Umsetzung des Projekts ist im Laufe des Jahres 2021 geplant.

Intensivierung der Zusammenarbeit mit den jüdischen Gemeinschaften und Einrichtungen

Die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und der IRG ist bereits heute vorbildhaft. Es findet sowohl mit der IRG als auch mit Vertreterinnen und Vertretern israelischer Behörden auf Expertenebene ein regelmäßiger Austausch zu verschiedenen sicherheitsrelevanten Themen statt. Aufgrund der guten Erfahrungen ist eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit beabsichtigt.

Das österreichische Parlament hat im Oktober 2019 in Wahrnehmung der historischen Verantwortung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus und ihren Nachkommen einstimmig eine Novelle zum österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) beschlossen. Personen, die selbst Opfer des NS-Regimes waren, können bereits jetzt die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Der neue § 58c Abs. 1a StbG ermöglicht den Nachkommen von Opfern des NS-Regimes, die österreichische Staatsbürgerschaft durch sogenannte Anzeige zu erhalten, ohne dafür ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen.

Europäische Dimension

Während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft widmete sich Österreich besonders den Themen Extremismus / Terrorismus, Islamismus und Antisemitismus. Minderheiten und sonstige vulnerable Gruppen sind diesbezüglich von Herausforderungen oft früher und stärker betroffen als die Gesellschaft insgesamt. Das trifft etwa auf Juden oder Muslime zu, die in Freiheit und Sicherheit leben wollen. Grundsätzlich werden damit der gesellschaftliche Zusammenhalt und soziale Frieden in europäischen Staaten in Frage gestellt.

Ebenso hat sich Österreich im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft mit dem antizionistischen Antisemitismus im Rahmen einer hochrangigen Konferenz „Europa jenseits von Antisemitismus und Antizionismus – Sicherung des jüdischen Lebens in Europa“ am 21. November 2020 in Wien befasst. Ein Europa ohne Antisemitismus und

Antizionismus ist nicht nur der Grundpfeiler einer sicheren und lebendigen jüdischen Zukunft auf unserem Kontinent, sondern auch eine Garantie für eine friedliche und erfolgreiche Zukunft.

Ergebnis des österreichischen Engagements auf europäischer Ebene sind nicht zuletzt die Annahme der Erklärung des Rates der Europäischen Union vom 6. Dezember 2018 und in weiterer Folge die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission gegen Antisemitismus und zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der ganzheitlichen Strategien zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen:

Verdreifachung der Investition für den Schutz jüdischer Einrichtungen und zur **Förderung jüdischen Lebens** auf **vier Millionen Euro** und langfristige rechtliche **Absicherung**.

Konsequente **Umsetzung** und regelmäßige **Evaluierung** des erstellten **Sicherheitsplans** für jüdische Einrichtungen und Gemeinschaften.

Laufende Durchführung von Schulungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der **Sicherheitsbehörden** mit dem **Ziel, das Problembewusstsein zu stärken**.

Ergänzung und Stärkung der **Grundausbildungslehrgänge** des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Exekutivdienstes und der berufsbegleitenden Fortbildung durch spezifische Lehrinhalte zu den Themen **„Antisemitismus – Bildung gegen Vorurteile – Früherkennung – Sensibilisierung“**.

Weitere Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit der Israelitischen Religionsgesellschaft.

Dem Schutz von
Jüdinnen und Juden sowie
jüdischer Gemeinschaften
und Einrichtungen wird hohe
Priorität zugemessen.

VI

Effektive Strafverfolgung

ברוך אתה יי המבורך
ברוך יי המבורך לעולם ועד
ברוך אתה יי אלהינו מלך
העולם אשר בחר בנו מכל
העמים ונתן לנו את תורתו
ברוך אתה יי נותן התורה:

ברוך אתה יי אלהינו מלך
העולם אשר נתן לנו תורת
אמת והיי עולם נשע בתוכנו
ברוך אתה יי נותן התורה:

ברוך אתה יי
אלהינו מלך העולם
נתן לנו תורתך
שנשמע בה

מי שומע בה
הוא יצליח
כל טובו

ANSTÄDT UND GEM. VON

BERNHARD

1 Aktuelle Situation

Die Strafverfolgungsbehörden sind in den letzten Jahren verstärkt mit antisemitischen Vorfällen konfrontiert. Die Gründe für diesen Anstieg liegen unter anderem in der steigenden Bereitschaft zur Anzeigeerstattung, der Schaffung zusätzlicher Meldestellen und der zunehmenden Nutzung des Internets und Sozialer Medien, wodurch die Versendung und Weiterverbreitung derartiger Inhalte massiv erleichtert und beschleunigt wird. Diese Vorfälle können eine Reihe von Straftatbeständen erfüllen (insbesondere §§ 105f, 107, 107a, 107c, 111, 115, 282, 283, 297 StGB sowie die Bestimmungen des VerbotsG). Als besonders relevant sind zu erwähnen:

Gemäß § 3h VerbotsG ist, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium, oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung mit bis zu 20 Jahren zu bestrafen.

Andere antisemitische Äußerungen, wie beispielsweise Äußerungen zur Wiederinbetriebnahme der Gaskammern, können den Tatbestand des § 3g VerbotsG verwirklichen („Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.“).

Die zu den Bestimmungen des VerbotsG subsidiäre Verhetzung nach § 283 StGB erfasst antisemitische Äußerungen insoweit, als öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zur Gewalt gegen Juden aufgefordert oder zum Hass gegen sie aufgestachelt wird (§ 283 Abs. 1 Z 1 StGB), Juden auf eine Weise beschimpft werden, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen (§ 283 Abs. 1 Z 2 StGB), der Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit befürwortet wird (§ 283 Abs. 1 Z 3 StGB) oder verhetzendes Material verbreitet wird (§ 283 Abs. 4 StGB).

Auf Straftaten, die aus einer antisemitischen Motivation heraus begangen werden, ist der Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z. 5 StGB der Tatbegehung aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen anwendbar.

Zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung besteht beim Großteil der Staatsanwaltschaften eine Spezialisierung in der Form von Sonderreferaten für extremistische Straftaten, die gemäß § 4 Abs. 3 DV-StAG auch für Strafsachen nach dem VerbotsG und wegen Verhetzung nach § 283 StGB zuständig sind. Weiters besteht eine Gruppenberichtspflicht für Strafsachen wegen § 283 StGB und nach dem VerbotsG und alle Fälle, in denen § 117 Abs. 3 StGB zur Anwendung gelangte (Verfolgungsermächtigung) oder der besondere Erschwerungsgrund nach § 33 Abs. 1 Z 5 StGB herangezogen wurde. In diesen Fällen ist an das Bundesministerium für Justiz (BMJ) zur Wahrnehmung der Fachaufsicht über die staatsanwaltschaftliche Enderledigung und den gerichtlichen Verfahrensausgang zu berichten. Von der zuständigen Fachabteilung erfolgt regelmäßig eine Information über die relevante Judikatur durch Versendung von gesammelten Rechtsmittelentscheidungen zu § 283 StGB und zum VerbotsG an die Staatsanwaltschaften. Ein umfangreicher Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB), zweite Auflage November 2019, wurde zur Sensibilisierung und Information der Staatsanwaltschaften und Gerichte ausgearbeitet.

1.1 Internationaler Vergleich

Im internationalen Vergleich ist die österreichische Rechtslage streng. Im Zuge von Überlegungen, die Straftatbestände des Verbotsgesetzes 1947 zu reformieren, wurde 2017 im Wege des „Netzwerks für Legislative Zusammenarbeit zwischen den Justizministerien der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (LEGICOOP) die Anfrage „Regulation similar to National Socialism Prohibition Act 1947 and regulation against hate speech“ gestellt. Die an LEGICOOP gerichtete Anfrage wurde von zehn Mitgliedstaaten sowie Schottland beantwortet.

Aus den Beantwortungen der Anfrage und mit in anderen Zusammenhängen erfassten Informationen ergibt sich folgendes Bild:

- Keine dem österreichischen Verbotsgesetz entsprechenden Vorschriften gibt es in Großbritannien, Kanada, Kroatien, Malta, Schottland, Schweden und den USA.
- Die Rechtslage in Deutschland ist aufgrund der gemeinsamen Geschichte weitgehend vergleichbar mit dem österreichischen Verbotsg.
- Die Leugnung des Holocaust wird in Belgien, Frankreich, Italien, Israel, Liechtenstein, Litauen, Lettland, Luxemburg, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien und der Tschechischen Republik gerichtlich bestraft. Im Einzelnen unterscheiden sich die Tathandlungen und der Anwendungsbereich (teilweise sind nur nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfasst, teilweise – vor allem in früher kommunistisch regierten Staaten – auch entsprechende kommunistische Verbrechen, teilweise alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit) erheblich.
- Die Strafdrohungen sind meist deutlich niedriger als jene nach dem österreichischen Verbotsgesetz.
- Den Tatbestand der Verhetzung gibt es mit teilweise erheblichen Unterschieden in allen Staaten, ebenso wie den Erschwerungsgrund des Handelns aus rassistischen, fremdenfeindlichen und ähnlichen Beweggründen. Dies ergibt sich aus den Umsetzungsverpflichtungen des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI, teilweise auch aus dem Umstand, dass mit Stand 2017 bereits 17 Mitgliedstaaten das Zusatzprotokoll zur Cybercrime-Konvention ratifiziert hatten.

1.2 Verwendung der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus

Die IHRA-Definition hat als solche für das Strafverfahren und für die Straflagistik keine unmittelbare Relevanz. Dies folgt schon aus dem ausdrücklich nicht bindenden Charakter der Arbeitsdefinition, des bloßen Abstellens auf eine nicht unbedingt nach außen in Erscheinung tretende Wahrnehmung von Juden („Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden ...“) und dem von der Definition eingeräumten weiten Spielraum bei der innerstaatlichen Umsetzung („Antisemitische Taten sind Straftaten, wenn sie als solche vom Gesetz bestimmt sind ...“). Dem wird auch durch den MRV vom 21. April 2017, 40/15 XXV. GP Rechnung getragen, der eine Umsetzung beispielsweise in der Schul- und Erwachsenenbildung sowie bei der Ausbildung in den Bereichen Justiz und Exekutive erwähnt.

1.3 Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2008/913/JI)

Die Ratserklärung vom 6. Dezember 2018 zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa fordert u. a. auch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁵¹, welcher am 28. November 2008 einstimmig angenommen wurde (im Folgenden „der Rahmenbeschluss“).

Dieser fußt darauf, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unmittelbare Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit darstellen, auf die sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemein sind. Ziel des Rahmenbeschlusses ist es, durch Annäherung der strafrechtlichen Vorschriften und folglich durch Förderung einer umfassenden und wirksamen justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, eine wirksamere Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten zu bewirken. Der Rahmenbeschluss beschränkt sich dabei auf die strafrechtliche Bekämpfung besonders schwerer Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere im Hinblick auf zwei Arten von Straftaten, die

⁵¹ Vgl. Rahmenbeschluss des Rates: 2008/913 (JI Rat).

gemeinhin als rassistische und fremdenfeindliche „Hassreden“ und „Hassverbrechen“ bezeichnet werden.

In Bezug auf „Hassreden“ (Artikel 1) haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe gerichtet sind:

- die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass, unter anderem durch öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material,
- das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen
 - von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs oder
 - von Verbrechen nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945,
- wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen eines oder mehrere Mitglieder solch einer Gruppe aufstachelt.

In Bezug auf „Hassverbrechen“ (Artikel 4) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe entweder als erschwerender Umstand gelten oder, dass derartige Beweggründe bei der Festlegung des geeigneten Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können.

In Österreich wird Artikel 1 des Rahmenbeschlusses durch § 283 StGB (Verhetzung), welcher mit 1. Jänner 2016 umfassend novelliert wurde, umgesetzt. Artikel 4 wird durch den Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB umgesetzt, wonach rassistische, fremdenfeindliche und bestimmte andere besondere verwerfliche Beweggründe als erschwerender Umstand zu werten sind. Beide Bestimmungen sind auch auf antisemitische Vorfälle anwendbar. Die anderen Artikel des Rahmenbeschlusses enthalten Bestimmungen, die bereits durch die bisherige Gesetzeslage in Österreich erfüllt waren.

2 Herausforderungen

Die praktische Anwendung des VerbotsG bringt derzeit im Wesentlichen zwei Probleme mit sich:

Erstens ist nach den allgemeinen Regeln der §§ 62 ff StGB, die auch auf das VerbotsG Anwendung finden, ein Verhalten nach § 3g VerbotsG nur dann strafbar, wenn dieses im Inland gesetzt wurde.⁵² Dies bewirkt bei Delikten, die im Internet begangen werden, dass Äußerungen, die zwar in Österreich abrufbar sind, aber nicht im Inland gepostet oder auf andere Art ins Internet gestellt wurden, infolge der fehlenden Zuständigkeit inländischer Gerichte nicht strafbar sind. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob diese Beschränkung der Strafbarkeit bzw. der inländischen Gerichtsbarkeit Österreichs sowohl unter generalpräventiven Gesichtspunkten als auch unter dem Aspekt der Erfüllung staatsvertraglicher Verpflichtungen (Art. 9 des Staatsvertrags von Wien: „... um alle nazistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern“) als ausreichend anzusehen ist, oder es einer Bestimmung bedürfte, die Österreich auch für im Ausland gesetzte Verhaltensweisen, die etwa im Inland abrufbar sind, Strafrechtsgewalt einräumen würde. Sollte eine eigenständige Regelung für die inländische Gerichtsbarkeit als erforderlich erachtet werden, könnte eine solche nach dem Vorbild des § 51 MedienG direkt im VerbotsG geschaffen werden.

Zweitens besteht das Problem, dass NS-Devotionalien nach der geltenden Rechtslage nicht durchgehend einziehbar sind. Dies ergibt sich daraus, dass eine Einziehung nach § 26 StGB nur dann möglich ist, wenn es sich um Gegenstände handelt, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind (§ 26 Abs. 1 StGB). Kann einer Person daher die Begehung einer Tat nach dem VerbotsG nicht nachgewiesen werden, etwa weil ein Nachweis der subjektiven Tatseite fehlt, können im Ermittlungsverfahren sichergestellte bzw. beschlagnahmte NS-Devotionalien nicht eingezogen werden. Der bloße Besitz nationalsozialistischer Propagandamaterials stellt nämlich noch keine strafbare Handlung nach dem VerbotsG dar. In einer derartigen Konstellation sind NS-Devotionalien daher dem Besitzer zurückzugeben – ein Zustand, der sich als äußerst unbefriedigend erweist. Zu prüfen wäre daher, ob im VerbotsG eine eigene

⁵² Vgl. dazu insb. die Entscheidung des OGH vom 10. Oktober 2018, 13 Os 105/18t.

Einziehungsbestimmung für derartige Fälle geschaffen werden könnte, die auch im selbständigen Verfahren nach §§ 443 ff StPO durchgesetzt werden könnte.

Darüber hinaus wird in der öffentlichen Debatte seit der Einstellung eines Strafverfahrens gegen einen Verteidiger, der in seinem Plädoyer die Existenz einer Gaskammer im Konzentrationslager Mauthausen bestritten hat, teilweise die Meinung vertreten, dass eine Teilleugnung des Holocaust (z. B. die Existenz einer Gaskammer im Konzentrationslager Mauthausen) nicht strafbar sei. Diese auch medial verbreitete Ansicht ist nicht zutreffend. Der Weisungsrat⁵³ hat in dieser der Einstellung zu Grunde liegenden Entscheidung vielmehr klargestellt, dass der Tatbestand des § 3g VerbotsG auch durch die Leugnung der Existenz bloß einer bestimmten Gaskammer verwirklicht ist. Nur aufgrund der Konstellation des Einzelfalls, bei dem in dem fraglichen Plädoyer unter anderem die Existenz anderer NS-Verbrechen (konkret der in der Tötungsanstalt Hartheim begangenen Verbrechen) betont wurde, wurde der verallgemeinernde und auf den Kernbereich der NS-Verbrechen abzielende Charakter des Verteidigervortrags als nicht gegeben angesehen. Aus diesem Grunde musste in diesem Fall das Verfahren wegen § 3g VerbotsG eingestellt werden. Der Verteidiger blieb allerdings nicht straffrei; er wurde vielmehr – durch die jeweiligen Höchstgerichte bestätigt – sowohl im Disziplinarverfahren⁵⁴ als auch nach Art. 3 Abs. 1 Z 4 EGVG⁵⁵ bestraft.

Weitere Herausforderungen für die Bekämpfung von Hassrede und Holocaustleugnung bestehen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit: Staatsanwaltschaften melden vermehrt Probleme bei Auskünften von Betreibern Sozialer Medien in Verfahren wegen derartiger strafbarer Handlungen. Betreiber Sozialer Medien verweisen auch in Fällen mit reinem Inlandsbezug häufig auf das Erfordernis eines Rechtshilfeersuchens zur Ausforschung der für den strafbaren Inhalt verantwortlichen Personen. Derartige Rechtshilfeersuchen werden allerdings von bestimmten Staaten unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Garantien der Redefreiheit oder der Medienfreiheit abgelehnt. Dies führt wiederum dazu, dass die Veröffentlichung derartiger strafbarer Inhalte oft gezielt in derartigen Staaten erfolgt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung nur

53 Der Weisungsrat ist gem. § 29b StAG bei der Generalprokuratur eingerichtet und berät den Bundesminister für Justiz in gewissen Fällen bei der Erteilung von Weisungen an die Staatsanwaltschaften.

54 Vgl. OGH 14. November 2017, 20 Ds 11/17y.

55 Vgl. OÖ Landesverwaltungsgericht, LVwG-700232/5/BP/BD und VfGH 11. Oktober 2017 E 1698/2017-12 (VfSlg. 20.207).

in dem Ausmaß zulässig sind, als sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Die Strafbarkeit der Holocaustleugnung oder der Verwendung von NS-Symbolen wurde allerdings in verschiedenen Entscheidungen unter diesem Gesichtspunkt als zulässig angesehen.⁵⁶

Obwohl eine grenzüberschreitende Verfolgung der Hassrede und der Holocaustleugnung daher durch grundrechtliche Garantien nicht grundsätzlich unmöglich gemacht werden sollte, ist eine Bereitschaft zu einer Änderung der Rechtslage in den betroffenen Staaten nicht absehbar.

56 Vgl. etwa EGMR 05. April 2018, 35285/16 (Nix v. Deutschland); UNHRC Communication No. 550/1993 Robert Faurisson v. Frankreich.

3 Laufende und geplante Maßnahmen

Ausgehend von den dargestellten Herausforderungen ist die Umsetzung folgender Maßnahmen beabsichtigt:

Evaluierung und allfällige legistische **Überarbeitung des Verbotsgesetzes, Symbole-Gesetzes und Abzeichengesetzes** unter dem Aspekt der inländischen Gerichtsbarkeit, insbesondere im Hinblick auf die Äußerungsdelikte der §§ 3g und 3f Verbotsgesetz und **Schließen bestehender Lücken**.

Prüfung einer Möglichkeit der **Einziehung von NS-Devotionalien** im Rahmen eines Verfahrens nach dem VerbotsgG unabhängig von der Verwirklichung einer mit Strafe bedrohten Handlung und **Evaluierung des Abzeichengesetzes**.

Erhöhung des Schutzes vor Gewalt und Hass im Netz: Umsetzung eines Maßnahmenpaketes zur effizienten **Bekämpfung von Hass im Netz und anderer digitaler Kriminalitätsformen**.

Laufende **Schulungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen** und Schärfung des Problembewusstseins im Bereich Justiz.

Evaluierung und Überarbeitung des Verbotsgesetzes

Zur Evaluierung und allfälligen legistischen Überarbeitung des Verbotsgesetzes unter dem Aspekt der inländischen Gerichtsbarkeit, insbesondere im Hinblick auf die Äußerungsdelikte der §§ 3g und 3f Verbotsgesetz und das Schließen weiterer Lücken soll noch im Jahr 2020 eine Arbeitsgruppe im BMJ eingerichtet werden, die auch unter Einbindung der relevanten Vertretungen der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft erste Vorschläge bis Jahresende erarbeiten soll.

Maßnahmen gegen Hass im Netz

Die Bundesministerin für Justiz und die Bundesministerin für EU und Verfassung haben ein Gesetzespaket zur Bekämpfung von Hass im Netz erarbeitet. Das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG), enthält zahlreiche Verbesserungen im Zusammenhang mit Gewaltschutz und Opferschutz. Zudem regelt das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPIG) Pflichten von Plattform-

betreiben, um der Verbreitung strafrechtswidriger Inhalte effektiv entgegenzutreten. Beide Gesetze sind mit 1.1.2021 in Kraft getreten.

Das Bundeskanzleramt sieht im KoPIG neben Transparenzverpflichtungen die effektive und rasche Beseitigung von strafrechtswidrigen Postings durch die verpflichtende Einführung eines Melde- und Beschwerdemechanismus bei Plattformen.

Die wesentlichen Inhalte straf- und medienrechtlicher Hinsicht aus dem Gesetzespaket des Bundesministeriums für Justiz sind:

- Neustrukturierung und Ausweitung der Prozessbegleitung auf minderjährige Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum und Opfer „typischer“ Hass im Netz-Delikte. Damit wird ein seit Langem bestehender Wunsch aus der Praxis erfüllt.
- Schaffung einer Möglichkeit zur erleichterten Ausforschung des Täters bei Privatanklagedelikten wegen „typischer“ Hass im Netz-Delikte, die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen werden, durch Neuregelung des § 71 StPO;
- Entfall der Kostenersatzpflicht des Privatanklägers für die Verfahrenskosten bei Strafverfahren wegen „typischer“ Hass im Netz-Delikte, die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen werden, es sei denn, dass der Vorwurf wissentlich falsch erhoben wurde.
- die gesetzliche Neustrukturierung und Ausweitung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung;
- die gesetzliche Verankerung der Zulässigkeit bestimmter Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung des Täters im Rahmen der Privatanklagedelikte der üblen Nachrede, des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung und der Beleidigung, die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen werden;
- die gesetzliche Befreiung der Privatanklägerin und des Privatanklägers von der Kostenersatzpflicht für Verfahrenskosten bei Strafverfahren wegen übler Nachrede, des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung und der Beleidigung, die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurden;
- die gesetzliche Neustrukturierung und Verbesserung der Voraussetzungen zur rascheren und umfassenderen Entfernung betreffender Mitteilungen oder Darbietungen aus dem Netz;
- die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Cybermobbing, unbefugten Bildaufnahmen und Individualbeleidigungen aus diskriminierenden Motiven und

- die Ermöglichung der Erlangung von Stamm- und Zugangsdaten von bisher nicht erfassten Dienstbieterinnen und Dienstbietern.

Im Bereich des Zivilrechts enthält die Regierungsvorlage aus dem Gesetzespaket des Bundesministeriums für Justiz Vorschläge zur Schaffung eines Rechtsrahmens im Bereich des Persönlichkeitsrechtsschutzes und zur vereinfachten und beschleunigten Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung von „Hass im Netz“ wie

- die Schaffung von Regelungen betreffend die Wahrnehmung des Persönlichkeitsrechtsschutzes und den Umfang der Aktiv- und Passivlegitimation,
- ein vereinfachtes Unterlassungsverfahren bei Hasspostings samt Möglichkeit zur sofortigen Vollstreckbarkeit und
- die Einführung eines außerstreitigen Antrags auf Herausgabe von Nutzerdaten nach § 18 Abs. 4 E-Commerce-Gesetz.

Neben den genannten Gesetzen sollen unter anderem eine Bündelung der Ressourcen im Zusammenhang mit Cyberkriminalität und insbesondere bei Hass und Gewalt im Netz für die Staatsanwaltschaften (Schaffung einer Spezialzuständigkeit) und verstärkte Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz in Kooperation mit dem Innenministerium erfolgen.

Unabhängig von der Umsetzung dieser Maßnahmen wird laufend daran gearbeitet, die Voraussetzungen für eine bessere Kommunikationsbasis und Zusammenarbeit mit Social-Media-Plattformen herzustellen (dies betrifft Anordnungen in Verfahren wegen aller Deliktgruppen, hat aber besondere Relevanz in Verfahren nach dem Verbotsg und nach § 283 StGB). Ziel ist es, die Abläufe zu vereinheitlichen und den Staatsanwaltschaften eine praktikable Handlungsanleitung in Erlassform zur Verfügung zu stellen.

Weiters ist geplant, mit einer erlassweisen Regelung die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu einer sinnvollen Gestaltung von Weisungen in Fällen nach dem Verbotsg anzuhalten (z. B. pädagogischer Rundgang im KZ Mauthausen im Rahmen des Projekts 3g oder das vom Verein Neustart insbesondere für Verfahren wegen § 283 StGB initiierte Projekt „Dialog statt Hass“).

Das Ziel der Bekämpfung von Hass im Netz wird von der Bundesregierung auch auf europäischer Ebene verfolgt, wo sie sich mit Nachdruck für entsprechende Regelungen im Digital Services Act einsetzt.

Laufende Schulungsmaßnahmen

Im Bereich der Ausbildung der Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter beschäftigen sich insbesondere zwei periodisch veranstaltete und verpflichtend zu absolvierende Ausbildungsveranstaltungen dezidiert und ausführlich mit Grundrechten im justizhistorischen sowie aktuellen Kontext.

So werden im Rahmen des verpflichtenden Fortbildungslehrgangs „Curriculum Justiz- und Zeitgeschichte für Richteramtswärter/innen“ über die Dauer von einer Woche neben der Grund- und Menschenrechtsbildung, dem Grundlagenwissen zur neueren Justizgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, insbesondere die vertiefende Behandlung und Sensibilisierung für den Themenkomplex Antisemitismus, Rassismus und Nationalsozialismus, weiters den Jugoslawien-Krieg und seine Folgen, Hass, Mobbing und Verhetzung – in der Realität und im Netz – unterrichtet, sowie die KZ-Gedenkstätte Mauthausen und „Am Spiegelgrund“ besucht.

Allen Vortragenden des Curriculums Justiz- und Zeitgeschichte wurde die IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus nahegebracht, die sie – soweit thematisch relevant – in ihren Referaten anwenden.

Im „Curriculum Grundrechte für Richteramtswärter/innen“ werden in Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte Wien, dem European Training and Research Center for Human Rights and Democracy Graz (ETC) und dem Österreichischen Institut für Menschenrechte Salzburg (ÖIM) über die Dauer von drei Tagen die Grund- und Menschenrechte einschließlich des Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrechts unterrichtet sowie (fakultativ) eine Studienreise zum EGMR und zum EuGH veranstaltet.

Soweit dies noch nicht umgesetzt war, wurde veranlasst, die IHRA-Arbeitsdefinition in den Grundrechtesskripten zu verankern und künftig die Definition im Rahmen des Curriculums zu besprechen. Ergänzend wurde eine umfassende Information zur IHRA-Arbeitsdefinition für alle Justizbediensteten zugänglich im Intranet veröffentlicht.

Einschlägige Straftatbestände des Verbotsgesetzes sowie der Tatbestand der Verhetzung werden auch im Rahmen der laufenden Ausbildungskurse für Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter an konkreten Beispielen aus dem Netz besprochen. Sie sind ebenfalls Prüfungstoff bei der Richteramtprüfung.

Im Bereich der Fortbildung befasst sich die Seminarreihe „Justiz und Zeitgeschichte“ für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit der Thematik. Über die Dauer von zwei Tagen finden neben dem Vortrag der Inhalte des Ausbildungs-Curriculums „Justiz- und Zeitgeschichte“ auch Gespräche mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen im Rahmen von Vorträgen, Plenardiskussionen, Ausstellungen und Exkursionen statt.

Einschlägige Straftatbestände des Verbotsgesetzes sowie der Tatbestand der Verhetzung werden auch im Rahmen der laufenden Praxisseminare für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte behandelt.

Herausforderungen für die
Bekämpfung von Hassrede
und Holocaustleugnung
bestehen bei der
grenzüberschreitenden
Zusammenarbeit.

VII

Rahmenbedingungen
im Integrationsbereich



Die Grundlage unseres Menschenbildes ist die unteilbare Würde des Einzelnen, wie sie in zahlreichen Verfassungsgesetzen, der Menschenrechtskonvention und der Grundrechtecharta der Europäischen Union zum Ausdruck kommt. Die Grund- und Menschenrechte und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ermöglichen und sichern ein Leben in Freiheit und Verantwortung. Diese zivilisatorischen Standards bieten für die persönliche und gemeinschaftliche Identitätsentwicklung Raum und ziehen dort eine Grenze, wo individuelle und gemeinsame Verpflichtungen für Mitmenschen außer Acht gelassen werden.

In Integrations- und Bildungsformaten sollen die Beiträge des Judentums für die österreichische und europäische Kultur aktiv vermittelt werden. Ebenso soll klar signalisiert werden: Wer antisemitische Handlungen setzt und Menschen aufgrund ihrer Religion oder Herkunft abwertet, bedroht oder verletzt, wendet sich gegen Österreich als Ganzes.

1 Aktuelle Situation

Die Einwohnerzahl Österreichs hat seit Beginn der 1960er-Jahre durch Zuwanderung um knapp 1,3 Millionen Menschen zugenommen. In den 1960er- und 1970er-Jahren wurden gezielt Arbeitskräfte aus Jugoslawien und der Türkei angeworben. In den 1990er- und frühen 2000er-Jahren flohen Menschen vor den Kriegen auf dem Balkan und in Tschetschenien nach Österreich.

In der neueren und bisher zahlenmäßig stärksten Flüchtlingsbewegung kamen vermehrt Menschen aus Ländern wie Afghanistan, Syrien und dem Irak. Im Jahr 2019 lebten insgesamt rund 2,07 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Österreich, um 35,5 Prozent mehr als 2010. Allein in diesen zehn Jahren stieg der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund von 18,5 auf 23,7 Prozent.⁵⁷

Mit der Zuwanderung nach Österreich nahm auch die religiöse Vielfalt im Land zu: Im Jahr 2020 setzte sich die österreichische Bevölkerung nach Zugehörigkeit zu den großen Religionsgemeinschaften wie folgt zusammen: Rund 56 Prozent sind Katholiken (2001: 75 Prozent), sieben Prozent Orthodoxe (2001: zwei Prozent), drei Prozent Protestanten (2001: fünf Prozent) und acht Prozent Muslime (2001: vier Prozent). Diese fortschreitende Diversifizierung der österreichischen Gesellschaft bringt auch Herausforderungen mit sich.

⁵⁷ Vgl. Statistik Austria: migration & integration. zahlen. daten. indikatoren 2020. Wien 2019, S. 24–27.

2 Herausforderungen

Hinsichtlich des Umgangs mit dem Holocaust hat sich in Österreich seit Ende der 1980er-Jahre eine Erinnerungs- und Gedenkkultur etabliert. Als fixer Bestandteil des Lehrplans in Schulen, durch jährliche Gedenkfeiern und regelmäßige kulturelle Veranstaltungen wird das Gedenken an den Holocaust und die Folgen des Antisemitismus wachgehalten. Aufgrund der europäisch-österreichischen Geschichte wurde Antisemitismus lange Zeit als ausschließlich autochthones Problem wahrgenommen. Dem Vorhandensein antisemitischer Tendenzen unter Zugewanderten wurde kaum Beachtung geschenkt. Erst in den letzten Jahren – nicht zuletzt in Folge der Fluchtbewegungen der Jahre 2015/2016 – rückte das Phänomen des „neuen“ oder „importierten“ Antisemitismus verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit. In der öffentlichen Debatte oszilliert das Thema Antisemitismus unter Zugewanderten derweil zwischen pauschaler Verurteilung und Kleinreden bzw. Verschweigen.⁵⁸

Aus integrationspolitischer Perspektive stellt sich die Frage, wie mit dieser „neuen“ Form des Antisemitismus umgegangen werden soll und welche Maßnahmen gesetzt werden müssen, um hier entgegenzuwirken. Es bedarf zunächst einer evidenzbasierten und differenzierten Analyse der Hintergründe.

Antisemitismus ist kein Alleinstellungsmerkmal einer spezifischen Herkunftsgruppe oder Religionszugehörigkeit. Zahlen verdeutlichen, dass antisemitische Einstellungen in verschiedenen Herkunftsländern von Migrantinnen und Migranten in Österreich weit verbreitet sind. Laut Index von Antisemitismus der Anti-Defamation League gibt es starke Schwankungen betreffend der antisemitischen Einstellung in europäischen Ländern. Besonders vorherrschend sind sie in den Herkunftsregionen der jüngeren Migrationsbewegung in Nordafrika und dem Nahen Osten.⁵⁹

Einstellungen und Werthaltungen von Individuen werden durch die Sozialisation in den Herkunftsländern geprägt und verändern sich nur langsam. Der antisemitische Diskurs in muslimisch geprägten Ländern beeinflusst auch Zugewanderte in Europa. Umfragevergleiche in westeuropäischen Ländern zeigen, dass antisemitische

58 Vgl. Jikeli, Günther: Antisemitismus in der Flüchtlingsdebatte, in: Salzborn, Samuel (Hrsg.): Antisemitismus seit 9/11. Ereignisse, Debatten, Kontroversen. Wiesbaden 2019.

59 Vgl. ADL: global100.adl.org/map/meast.

Vorurteile unter Muslimen in weitaus größerem Maße verbreitet sind als unter den Vergleichsgruppen.⁶⁰

Aktuelle Umfragen in Österreich bestätigen diese Ergebnisse. Die Studie „Antisemitismus in Österreich“ zeigte, dass türkisch- und arabischsprachige Befragte⁶¹ antisemitischen Aussagen wesentlich stärker zustimmten als die österreichische Gesamtbevölkerung.⁶² 69 Prozent der arabisch- und 51 Prozent der türkischsprachigen Befragten waren der Meinung, dass Frieden im Nahen Osten herrschen würde, wenn der Staat Israel nicht mehr existierte (im Vergleich dazu österreichische Gesamtbevölkerung: elf Prozent). Besonders weit verbreitet sind antisemitische Stereotype und Verschwörungs-Erzählungen. In einer Befragung unter muslimischen Gruppen in Österreich stimmten 62 Prozent der Syrerinnen und Syrer und mehr als die Hälfte der türkischstämmigen Befragten der Aussage zu, dass Juden zu viel Macht auf der Welt besäßen.⁶³ Besorgniserregend ist die Tatsache, dass diese Einstellungen auch innerhalb der zweiten Generation vertreten sind. In einer Befragung unter muslimischen Jugendlichen in Wien gaben rund zwei Drittel der Jugendlichen mit bosnischem und 40 Prozent mit türkischem Migrationshintergrund an, dass Juden zu viel Macht auf der Welt hätten. Auch mehr als die Hälfte der befragten afghanischen und 44 Prozent der tschetschenischen Jugendlichen waren dieser Ansicht. Im Vergleich dazu stimmten dieser Aussage nur elf Prozent der Befragten ohne Migrationshintergrund zu. Das Stereotyp von Juden als Feinde aller Muslime teilten rund zwei Drittel aller befragten afghanischen und 40 Prozent aller türkischen und syrischen Jugendlichen. Unter Jugendlichen ohne Migrationshintergrund fand diese Aussage keine Zustimmung.⁶⁴

Dass solche Einstellungen ganz konkrete Konsequenzen nach sich ziehen, wird in der Befragung im Rahmen des zweiten Antisemitismusberichts der FRA ersichtlich. 89 Prozent der in zwölf europäischen Ländern befragten Jüdinnen und Juden gaben an, es sei in den letzten fünf Jahren zu einem Anstieg des Antisemitismus gekommen.

60 Vgl. global100.adl.org/map/weurope.

61 Umfrage auf Basis von jeweils 300 Interviews (nicht-repräsentativ, www.antisemitismus2018.at).

62 Vgl. Zeglovits, Eva; Unterhuber, Paul; Sommer, Franz: Antisemitismus in Österreich 2018. IFES 2019.

63 Vgl. Filzmaier, Peter; Perlot, Floh: Muslimische Gruppen in Österreich. Österreichischer Integrationsfonds. Wien 2017.

64 Vgl. Güngör, Kenan; Zandonella, Martina; Hoser, Bernhard; Stützl, Valentin: Junge Menschen mit muslimischer Prägung in Wien. Zugehörigkeiten, Einstellungen und Abwertungen. ÖIF Forschungsbericht 2019.

Befragt nach den Täterinnen und Tätern der schwerwiegendsten Vorfälle der letzten Jahre nannte eine Mehrzahl der Befragten (30 Prozent) Personen mit „extremistisch muslimischer Orientierung“, deutlich vor Täterinnen und Tätern mit links- und rechts-extremistischer Orientierung (21 Prozent bzw. 13 Prozent).⁶⁵

Besonders innerhalb des Islamismus, einer politischen Bewegung, die den Islam als ideologisches Regelwerk sieht und dessen Verankerung im Sinn ihres Verständnisses von Scharia in einem islamischen Staat anstrebt, ist Antisemitismus nicht nur Teil der Ideologie, sondern eine zentrale Säule.⁶⁶ Durch einen Rekurs auf historische Quellen wird versucht, die eigenen ideologischen Überzeugungen zu untermauern und zu legitimieren. Vor dem Hintergrund des Nahostkonflikts werden Juden als die ewigen Feinde des Islam und der muslimischen Gemeinschaft gesehen.⁶⁷ Der Staat Israel gilt dabei als „Grundübel der Weltpolitik“⁶⁸, das es zu beseitigen gilt. Kritik gegen die Politik Israels wird vermengt mit Jahrhunderte alten antisemitischen Stereotypen, die pauschal auf Israel übertragen werden.

65 Vgl. FRA: Experiences and perceptions of antisemitism. Second survey on discrimination and hate crime against Jews in the EU (10. Dezember 2018): fra.europa.eu/en/publication/2018/2nd-survey-discrimination-hate-crime-against-jews.

66 Vgl. Stöver, Merle: Je suis juif? Antisemitische Elemente des islamistischen Terrors in Europa, in: Salzborn, Samuel (Hrsg.): Antisemitismus seit 9/11. Ereignisse, Debatten, Kontroversen. Wiesbaden 2019.

67 Vgl. Saggerer, Alina: Ihr seid Juden, ihr werdet heute alle sterben. Der Antisemitismus hinter den islamistischen Attentaten in Paris, in: Salzborn, Samuel (Hrsg.): Antisemitismus seit 9/11. Ereignisse, Debatten, Kontroversen. Wiesbaden 2019.

68 Bundesamt für Verfassungsschutz: Antisemitismus im Islamismus. Wien 2019.

3 Laufende und geplante Maßnahmen

Um die dargestellten Einstellungen und Meinungsbilder zu ändern ist die Umsetzung folgender Maßnahmen beabsichtigt:

Durchführung von **Werte- und Orientierungskursen** des Österreichischen Integrationsfonds für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, welche sich auch mit dem **Abbau antisemitischer Vorurteile** beschäftigen.⁶⁹

- In den Werte- und Orientierungskursen werden grundlegende Werte und Normen der Gesellschaft in Österreich vermittelt.
- Aufklärung und Vermittlung der europäischen und insbesondere österreichischen Geschichte mit Schwerpunkt auch auf Nationalsozialismus.
- Flüchtlinge sollen das für eine erfolgreiche Integration nötige Wissen über die Prinzipien des Zusammenlebens in Österreich erwerben.
- Seit der Einführung im Jahr 2015 wurden 9.252 Werte- und Orientierungskurse (inkl. Vertiefungskurse) mit 114.329 Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgehalten.
- Im Rahmen der Werte- und Orientierungskurse des ÖIF wird ein eigenes Modul zu „Antisemitismus“ verankert.
- Diese Kurse und somit auch das neue Modul sind für alle Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten verpflichtend.
- Ziel ist die verpflichtende Auseinandersetzung aller Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten mit dem Thema des Antisemitismus.

Aktive **Vermittlung der Geschichte und bedeutender Beiträge des Judentums** für die österreichische und europäische Geschichte in **Integrations- und Bildungsformaten**.

Durchführung von Multiplikatorinnen- und **Multiplikatoren-Workshops** des ÖIF in Zusammenarbeit mit der Israelitischen Religionsgesellschaft, um die **Präventionsarbeit zu verbessern**.⁷⁰

69 Vgl. Österreichischer Integrationsfonds: www.integrationsfonds.at/kurse/werte-und-orientierungskurse/.

70 Vgl. Österreichischer Integrationsfonds: www.integrationsfonds.at/newsbeitrag/neuer-generalsekretaer-der-israelitischen-kultusgemeinde-wien-besuchte-iz-wien-4857.

- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z. B. Deutschtrainerinnen und Deutschtrainer, Integrationsberatende oder Mitarbeitende von Behörden) sollen in Workshops Grundlagenwissen über Antisemitismus und seine unterschiedlichen Ausprägungen vermitteln.
- Ziel ist die Schulung von Lehrenden, Deutschtrainerinnen und Deutschtrainern, beratenden Personen sowie Leitungspersonal von Wertekursen in Präventionsarbeit.
- Die vom ÖIF in Kooperation mit der IKG Wien entwickelten Seminare werden nun auf ganz Österreich ausgeweitet.
- Zusätzlich zu den Seminaren wird ein eigenes Handbuch über Antisemitismus im Kontext von Migration und Integration erstellt.
- Das Handbuch soll eine praktische Unterstützung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und all jene sein, die beruflich mit Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen zu tun haben, damit sie Antisemitismus erkennen und ihm entgegenwirken können.

Förderung von Jugendprojekten im Integrationsbereich, die über Antisemitismus, Radikalisierung, Propaganda und die Bedeutung von friedlichem **Dialog zwischen Kulturen und Religionen** aufklären.

- Ausbau des Dialogprojekts „Likrat“ der IKG Wien mit Fokus auf Brennpunktschulen.
- Jüdische Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren besuchen Schulen und klären als „peer educators“ gleichaltrige Schülerinnen und Schüler verschiedenster Herkunft über das Judentum auf.
- Durch direkte Begegnung und den Austausch werden Vorurteile abgebaut. Dieses u. a. vom BKA geförderte Projekt wird mit einem besonderen Schwerpunkt auf Brennpunktschulen ausgeweitet.
- Durchführung weiterer Integrationsprojekte, in deren Rahmen Jugendliche u. a. von Role Models mit Migrationshintergrund unterstützt werden, welche präventive Maßnahmen umfassen – z. B. gemeinsame Schulbesuche oder der Besuch einer Gedenkstätte.

Durchführung einer vertiefenden Studie zu Antisemitismus im Kontext von Migration und Integration.

- Eine neue Studie soll tiefere Einblicke zu Antisemitismus im Kontext von Migration und Integration liefern.
- Ziel ist es, fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Ausprägungen und Hintergründen des Antisemitismus in verschiedenen Migrantengruppen und -generationen zu gewinnen.
- Diese Erkenntnisse sollen die Basis für weitere Maßnahmen bilden.

In Integrations- und Bildungsformaten sollen die Beiträge des Judentums für die österreichische und europäische Kultur aktiv vermittelt werden.

VIII

Dokumentation und
europaweiter Datenvergleich



In der Ratserklärung vom 6. Dezember 2018 wurde die Europäische Kommission ersucht, im Rahmen der Arbeit der hochrangigen EU-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz weiterhin den Schwerpunkt auf Antisemitismus zu legen und – in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und mit Unterstützung der FRA – die Entwicklung von EU-Normen für die Erhebung und Analyse von Daten zu Antisemitismus und anderen Formen von Hetze und Diskriminierung in der Europäischen Union fortzusetzen.

Über die Datenlage zu Antisemitismus in den Mitgliedstaaten der EU zeigt sich die FRA unzufrieden. Offizielle Daten würden von mehreren Staaten oftmals nicht bekannt gegeben. Antisemitisch motivierte Straftaten würden von den Opfern häufig nicht zur Anzeige gebracht. Zudem seien die Datenerhebungsverfahren in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Dadurch werde die Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausmaß, die Erscheinungs- und Argumentationsformen des EU-weiten Antisemitismus, die für Maßnahmen und Handlungsoptionen auf nationaler und europäischer Ebene von Nöten wären, erschwert. Aufgrund der derzeitigen Erhebungsmethoden ist ein statistischer Vergleich auf europäischer Ebene nicht möglich. Die FRA fordert eine Verbesserung der Dokumentation, damit gezielte Maßnahmen gegen Antisemitismus gesetzt werden können.⁷¹

71 Vgl. FRA: Overview of antisemitic incidents recorded in the European Union 2009–2019 (2020): fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-antisemitism-overview-2009-2019_en.pdf.

Innerstaatlich erfasst das BVT in einer Anzeigenstatistik die den österreichischen Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebrachten Tathandlungen. Das BVT dokumentiert nicht nur rechtsextreme, fremdenfeindliche / rassistische und islamfeindlich motivierte, sondern auch antisemitische Tathandlungen.

Um das Erfassen von vorurteilsmotivierten Straftaten im Sinne einer „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“, für die sich international der Begriff „Hate Crime“ etabliert hat, und somit gegebenenfalls auch antisemitisch motivierter Straftaten bei Strafanzeigen auf wissenschaftlicher Basis⁷² zu verbessern, führt das BMI mit EU-Kofinanzierung seit 1. Juli 2019 das 24-monatige Projekt „Systematische Erfassung diskriminierender Motivlagen bei Strafanzeigen“ durch.⁷³ Antisemitische Straftaten sind dabei ein Teilbereich der zu erfassenden Hasskriminalität. Im Rahmen des Projekts werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Verbesserung der Ermittlung und der gesamten Erfassung des Phänomens durch Implementierung von Klickfeldern im polizeilichen Protokollsystem unterstützt, um letztlich auch die internationalen Verpflichtungen besser umsetzen zu können. Erreicht wird dies durch die mit dem BMJ und den relevanten NGOs abgestimmte Festlegung einer Monitoring-Definition, der Implementierung einer technischen Lösung der Datenaufzeichnung, einer umfassenden Schulung von Polizeiangehörigen sowie einem fortlaufenden Dialog mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen. Es sind auch Kooperationsverträge mit den NGOs zur Verbesserung der Datenerfassung denkbar. Schließlich wird das Dunkelfeld durch Aufnahme entsprechender Fragenkomplexe im Rahmen bereits bestehender regelmäßiger Studien zum Sicherheitsgefühl beleuchtet werden. Durch eine entsprechende Schnittstelle zur Verfahrensautomation Justiz (VJ) wird gewährleistet, dass die von der Polizei erfassten Motive auch zu den Justizbehörden weiter übermittelt werden, die ebenfalls eine eigenständige Prüfung und Eintragung in den Justizakten vornehmen können.

72 Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) begleitet diesen Prozess als wissenschaftlicher Partner, unter anderem durch international vergleichende Studien zur Datenerfassung, systematische Beobachtungen des Implementierungsprozesses und ein Abgleichen der erhobenen Zahlen mit anderen Datenquellen (auch zum Dunkelfeld).

73 Das Projekt wird aus Mitteln des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft – REC“ der Europäischen Union (2014–2020) finanziert (EU Fördervertrag Nr. 847659 - HC-POL-DATA).

1 Statistische Erfassung antisemitischer Taten und Handlungen durch Behörden und NGOs

Aufgrund der zahlreichen und immer wieder neu entstehenden Meldestellen (von NGOs oder Vereinen) und der unterschiedlich verwendeten Definitionen ergibt sich hinsichtlich der Datenbilanz und der Methodik oft eine hohe Differenz zur Anzeigenstatistik des BVT. Allerdings werden Tathandlungen häufig von Betroffenen und Opfern nicht zur Anzeige gebracht. Zudem ist auch nicht jedes Ereignis oder jeder Vorfall strafrechtsrelevant. Nicht behördliche Meldestellen sind bei der Erfassung von antisemitischen Vorfällen nicht an das Strafrecht gebunden. Dies hat zur Folge, dass oftmals eine hohe statistische Differenz zu Tage tritt.

2 Laufende und geplante Maßnahmen

Aktive Mitarbeit auf europäischer Ebene zur Förderung der Vergleichbarkeit der durch die Mitgliedstaaten erhobenen Daten.

Implementierung eines „Flag“ (Markierung) für Hasskriminalität (Vorurteilsmotiv) im **polizeilichen Protokollsystem**. Übernahme dieser Markierung durch eine gemeinsame Schnittstelle auch in die Verfahrensautomation Justiz (VJ), wodurch Anzeigen antisemitischer Straftaten systematisch erfasst und ausgewertet werden sollen.

Monitoring der innerstaatlichen Datenlage in Bezug auf die Erfassung antisemitischer Vorfälle und Abstimmung durch BMI und BMJ mit Organisationen der Zivilgesellschaft bis Ende 2021.

Vorbereitung einer Dokumentationsstelle im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus unter Einbeziehung der Antisemitismus-Meldestelle der IKG und weiterer Akteurinnen und Akteure.

Antisemitisch motivierte
Straftaten werden von den
Opfern häufig nicht zur
Anzeige gebracht.

IX

Gesellschaftlicher
Ansatz



1 Einrichtung einer österreichweiten Plattform und einer Koordinationsstelle

Österreich ist sich, wie im Ministerratsvortrag der Bundesregierung zum Gedenkjahr 2018 festgestellt wurde, „seiner Verantwortung für die jüdischen Gemeinden bewusst und erbringt dem Interesse dem jüdischen Gemeindeleben entsprechend seit Jahren finanzielle und ideelle Leistungen. Dennoch ist jüdisches Leben in Österreich nicht selbstverständlich, sondern lebt gerade aus Sicht der jüngeren Generation von nachhaltigen Zukunftsperspektiven in unserem Land. Aufgrund des in ganz Europa erstarkenden Antisemitismus und der damit verbundenen steigenden Zahlen der Auswanderungen von Jüdinnen und Juden aus Europa ist eine längerfristige Sicherung jüdischen Lebens in unserem Land und in weiterer Folge auf unserem Kontinent jedoch stark bedroht.“⁷⁴ Daher bedarf die Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung, die nicht nur Ministerien und Körperschaften, sondern ebenso Medien, zivilgesellschaftliche Einrichtungen und Organisationen betrifft. Es ist erforderlich, dass von vielen Seiten nachhaltige Beiträge zum Abbau von Vorurteilen, Rassismus, Hass und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und einer europäischen, vom christlich-jüdischen Erbe und der Aufklärung getragenen Wertekultur geleistet werden.

74 Bundeskanzleramt (6. November 2018): www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:9ac0bcfb-79b4-40e3-9e9c-d28564b72601/34_17_mrv.pdf.

Die regelmäßige Vernetzung ist die Grundlage für nachhaltige Schwerpunktsetzungen bei der Bekämpfung von Antisemitismus, ebenso ist die weiterlaufende Koordinierung und Abstimmung unumgänglich.

Im Rahmen der Koordinationsaufgaben wird daher ab dem Jahr 2021 eine zentrale Koordinationsstelle im Bundeskanzleramt eingerichtet. Ebenso wird zur gesamtgesellschaftlichen Abstimmung eine Plattform gegründet. Diese tritt regelmäßig zusammen, um zwischen Bund, Ländern, Gemeinden, Körperschaften, zivilgesellschaftlichen Institutionen und NGOs, Sport- und Jugendorganisationen sowie weiteren Einrichtungen aktuelle Entwicklungen zu diskutieren und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und vorzuschlagen. Weiters sollen – auch im Hinblick auf die zahlreichen Aktivitäten z. B. in Ländern, Städten und Gemeinden – Best Practice-Beispiele ausgetauscht und weitere Maßnahmen vertieft werden.

Ein wichtiger grundlegender Impulsgeber zur Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus war die im Jahr 2018 in Wien stattgefundenene internationale Antisemitismus-Konferenz.⁷⁵ Diese wurde von der Universität Wien in Kooperation mit der New York University, der Tel Aviv University und dem European Jewish Congress (EJC) organisiert und vom BKA, dem BMEIA sowie zahlreichen weiteren Institutionen unterstützt. Dabei wurden umfassende Maßnahmen und Schlussfolgerungen skizziert, wie z. B. die Annahme der IHRA-Arbeitsdefinition, die Wichtigkeit von Investitionen in die Forschung und die Stärkung jüdischen Lebens.⁷⁶

Koordination der Umsetzung der Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus.

Gründung einer Plattform zur laufenden gesamtgesellschaftlichen Abstimmung.

Diese tritt regelmäßig zusammen, um zwischen Bund, Ländern, Gemeinden, Körperschaften, zivilgesellschaftlichen Institutionen und NGOs, Sport- und Jugendorganisationen, der IRG, Kirchen und Religionsgesellschaften sowie weiteren Einrichtungen aktuelle Entwicklungen zu diskutieren und Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

75 Vgl. Universität Wien: „An End to Antisemitism!“ (18. Jänner 2018): medienportal.univie.ac.at/presse/aktuelle-pressemeldungen/detailansicht/artikel/an-end-to-antisemitismus-internationale-antisemitismus-konferenz-im-februar-2018-in-wien/.

76 Vgl. European Jewish Congress (2018): anendtoantisemitism.univie.ac.at/home-news/news/news/open-access-publication/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=d81f70dd336de21e4e46eb9421e0eeab.

2 Parlamentarische Initiativen und Vorhaben

Im Sinn des gesamtgesellschaftlichen Ansatzes wurde vom Nationalrat im Juli 2020 der Grundstein für einen Simon-Wiesenthal-Preis gelegt. Der Simon-Wiesenthal-Preis wird ab dem Jahr 2021 einmal jährlich an bis zu drei Personen oder Personengruppen als Auszeichnung für deren besonderes zivilgesellschaftliches Engagement gegen Antisemitismus und für die Aufklärung über den Holocaust verliehen. Zuständig für die Vergabe des Preises wird der beim Parlament eingerichtete Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus sein, wobei das Kuratorium des Nationalfonds auf Basis eines Vorschlags einer sechsköpfigen Jury entscheiden soll.⁷⁷

Des Weiteren bietet das Parlament seit Herbst 2019 Workshops gegen Antisemitismus für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge an, um gegen Vorurteile zu sensibilisieren.⁷⁸

Am 27. Jänner jeden Jahres begeht das österreichische Parlament den Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust.⁷⁹ Entsprechend einer Entschliebung des Nationalrates und einer gleichlautenden Entschliebung des Bundesrates aus dem Jahr 1997 wird der 5. Mai – der Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Mauthausen – als Gedenktag gegen Gewalt und Rassismus im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus begangen.⁸⁰

Bereits im Jahr 2005 verabschiedete der Nationalrat das Zukunftsfonds-Gesetz. Seither hat sich der Zukunftsfonds als wichtiges Förderinstrument für wissenschaftliche Forschung, pädagogische Buch- und Filmprojekte, aber auch für künstlerische und vor allem zivilgesellschaftliche Initiativen bewährt. Er befasst sich nicht nur mit Projekten zur Aufarbeitung des NS-Regimes, sondern gesamthaft mit solchen zur Erforschung des Totalitarismus, zur Förderung von Demokratie, Menschenrechten, Toleranz und internationalen Beziehungen. Projekte zu jüdischer Kultur und jüdischem Leben in Vergangenheit und Gegenwart sind dabei von großer Wichtigkeit, um antisemitischen Tendenzen entgegenwirken. Seit seinem Bestehen hat der Zukunftsfonds

77 Vgl. Parlamentskorrespondenz Nr. 774 (8. Juli 2020): www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK0774/index.shtml.

78 Vgl. Parlament, Demokratie und Bewegung: www.parlament.gv.at/GEBF/FUEHRUNGEN/DEMINBEW/.

79 Vgl. Parlamentskorrespondenz Nr. 76 (27. Jänner 2020): www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK0076/index.shtml.

80 Vgl. Parlament, Jährliche Gedenksitzung zum „Tag gegen Gewalt und Rassismus“: www.parlament.gv.at/PERK/NRBRBV/FGBK/GEWRASS/index.shtml.

4.018 Projekte behandelt. Davon wurden 2.765 Projekte mit einer Gesamtsumme von 28 Millionen Euro genehmigt.

Zudem konnte am 27. Februar 2020 durch Zustimmung aller im Nationalrat vertretenen Parteien zur Entschließung des Nationalrats zur Verurteilung von israelbezogenem Antisemitismus und der BDS-Bewegung ein wichtiges Zeichen gesetzt werden, gegen jede Art von Antisemitismus mit allen rechtsstaatlichen Mitteln vorzugehen.⁸¹

81 Vgl. Verurteilung von Antisemitismus und der BDS-Bewegung (27. Februar 2020): www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/E/E_00012/index.shtml.

3 Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus wurde 1995 eingerichtet (BGBl I Nr. 432/1995)⁸², um die besondere Verantwortung der Republik Österreich gegenüber den Opfern des NS-Regimes zum Ausdruck zu bringen. Der Nationalfonds leistet pauschale Anerkennungszahlungen („Gestezahlungen“) an überlebende Opfer nationalsozialistischen Unrechts. Dazu kommt ein breites Spektrum an weiteren Aufgaben – die Unterstützung bedürftiger Holocaust-Überlebender; die Unterstützung und Beratung für Opfer des Nationalsozialismus und ihre Angehörigen; die Förderung von Projekten als Beitrag zur Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit der NS-Zeit; die Förderung und Verbreitung von Wissen um den Nationalsozialismus, seine Folgen und das Schicksal seiner Opfer sowie die Wahrung des Andenkens an die Opfer; die Koordinierung der Neugestaltung der österreichischen Dauerausstellung im ehemaligen Konzentrationslager und nunmehrigen Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau sowie die Gewährleistung ihres Betriebes; die Verwertung erbloser arisierter und enteigneter Kunst zugunsten von Opfern des Nationalsozialismus; die Abwicklung der Mietrechtsentschädigung; die Unterstützung des Allgemeinen Entschädigungsfonds sowie die Administrierung des Fonds für die Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich (Friedhofsfonds).

Der Nationalfonds ist die erste explizit der Anerkennung und dem Gedenken der Opfer der NS-Herrschaft in Österreich gewidmete Organisation. Länderübergreifende Programme für Forschungs- und Bildungsarbeit zum Holocaust werden durch die IHRA umgesetzt. Die Aufgaben des Nationalfonds wurden zuletzt im September 2017 durch eine Novelle (BGBl I Nr. 143/2017)⁸³ festgeschrieben sowie um einige Agenden erweitert. Der Nationalfonds unterstützt zudem NS-Opfer und deren Nachkommen bei der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft (BGBl I Nr. 96/2019)⁸⁴ und verwaltet die Mittel für die Errichtung der geplanten Shoah-Namensmauern-Gedenkstätte in Wien.

82 Vgl. Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004989.

83 Vgl. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus geändert wird: www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2017/143.

84 Vgl. Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsrechtsänderungsgesetz 2018): www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2019/96.

4 Erinnerungs- und Gedenkkultur – Gedenkstätten und Gedächtnisorte

Gedenkstätten und Gedächtnisorte⁸⁵ zur Erinnerung an die Opfer und die Orte des Terrors des Nationalsozialismus finden sich in ganz Österreich. Die Erinnerung an den Terror der Konzentrationslager wird in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen und an manchen Orten der zahlreichen Außenlager wachgehalten, etwa die Erinnerung an den „Kranken“-Mord (Euthanasieprogramm T4) am Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim oder auch an den Gedenkorten Hall/Tirol und Am Steinhof/Wien. Zeitgeschichtliche Ausstellungen etwa im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands in Wien oder im Zeitgeschichte Museum Ebensee ergänzen ebenso wie die Jüdischen Museen in Wien oder Hohenems das Bild der nationalsozialistischen Verfolgung und der Vernichtung jüdischen Lebens. Dies macht deutlich, dass die Erinnerung an die nationalsozialistische Verfolgung und den Holocaust auch nicht an zentrale Gedenkorte „ausgelagert werden kann“. Die Verfolgungen fanden vor der Haustür statt und Erinnerungszeichen daran finden sich im Nahfeld fast jeder Schule.

Besuche an Gedenkortern machen manche Besucherinnen und Besucher betroffen, wenn sie erfahren, was dort geschah. Es sind Orte des Gedenkens an die Opfer und Orte der Auseinandersetzung mit den Täterinnen und Tätern. An Gedenkortern kann bei geeigneter didaktischer und inhaltlicher Begleitung für ein gelingendes und respektvolles Zusammenleben über den Wert von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Universalität der Menschenrechte gelernt werden.

Der Besuch dieser kann Bildungsprozesse ergänzen, ersetzt diese aber nicht. Die Auseinandersetzung mit den Folgen von Ausgrenzung und Entrechtung, mit Antisemitismus und Rassismus sind unentbehrlicher Teil des Bildungskanons. Allerdings gewährleisten diese Bildungsbemühungen keineswegs eine Immunität. Sie können aber den Anstoß geben darüber zu sprechen, was war, warum es war, was es mit uns zu tun hat und was es für das Heute bedeutet.

Neben den bereits vorhandenen Gedenkortern, wie etwa dem Mahnmal für die österreichischen jüdischen Opfer der Shoah am Wiener Judenplatz, wurde mit dem Baubeginn der Gedenkstätte für die in der Shoah ermordeten Jüdinnen und Juden aus Österreich („Shoah-Namensmauern-Gedenkmauer“) im Ostarrichipark in Wien

85 Vgl. erinnern.at: www.erinnern.at/gedaechtnisorte-gedenkstaetten/didaktik.

im Juni 2020 ein weiterer Grundstein für einen Ort des Gedenkens für die Opfer des NS-Regimes gelegt.⁸⁶ Die Initiative dafür erfolgte durch den aus Österreich stammenden Holocaust-Überlebenden Kurt Yakov Tutter und den Verein zur Errichtung einer Shoah-Namensmauern-Gedenkstätte, mit Unterstützung des Nationalfonds.

Datengrundlage für die Namensmauern-Gedenkstätte ist die Shoah-Opfer-Datenbank des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW). Im Rahmen des von der israelischen Gedenkstätte Yad Vashem initiierten, vom österreichischen Wissenschaftsministerium in Auftrag gegebenen und vom Nationalfonds mitfinanzierten Projekt „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaust-Opfer“ erfasste das DÖW von 1992 bis 2001 die biografischen Daten und Todesumstände von rund 62.000 österreichischen Holocaust-Opfern. Nach jahrelangen intensiven Recherchen enthält die Shoah-Opfer-Datenbank des DÖW Daten zu 64.259 Personen (Stand 28. Mai 2020).

Weiters hat die österreichische Bundesregierung im Jahr 2020 den Beschluss gefasst, die noch vorhandenen Teile des Außenlagers Gusen von den jeweiligen Grundeigentümern anzukaufen, um der historischen Verantwortung auch in diesem Zusammenhang konkrete Taten folgen zu lassen.

Übersichten über Gedenkort, Gedenkinitiativen und Mahnmale in Österreich sind beispielsweise über folgende Links abrufbar:

- www.erinnern.at/gedaechtnisorte-gedenkstaetten/katalog
- www.nationalfonds.org/gefoerderte-projekte/kategorie_de/13,6
- maps.nationalfonds.org/prgis
- www.doew.at/links/gedenkstaetten

Neben Mahnmalen und Gedenkstätten als Symbol und Ort für menschliches Verbrechen sind Projekte von verschiedenen Organisationen, welche die heranwachsende Generation auf die Gräueltaten des NS-Regimes und seine Auswirkungen sensibilisieren, ebenso ein bedeutender Teil der Erinnerungskultur. Der Verein „Gedenkdienst“ sowie der Verein „Österreichischer Auslandsdienst“ ermöglichen jungen Menschen

86 Vgl. Verein zur Errichtung einer Namensmauern Gedenkstätte für die in der Shoah ermordeten jüdischen Kinder, Frauen und Männer aus Österreich:
www.shoah-namensmauern-wien.at.

einen Gedenkdienst im Ausland. Die Gedenkdienerinnen und Gedenkdiener werden nach Israel und auch in ehemalige Zufluchtsländer von Opfergruppen des NS-Regimes gesendet, um Gedenk-, Sozial- oder Friedensdienst zu leisten. Für Männer besteht die Möglichkeit, diesen Dienst als Ersatz zum ordentlichen Zivildienst zu leisten, sofern die Mindestdienstdauer erfüllt wird.⁸⁷

Projekte im Haus der Geschichte

Der näheren Beschäftigung mit Zeitgeschichte liegt der immanente Auftrag zugrunde, immer wieder aufs Neue gegen Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung einzutreten. Daher thematisiert das Haus der Geschichte u. a. die Auswirkungen der NS-Zeit auf die Gegenwart und erreichte 2019 als außerschulischer Lern- und Bildungsort rund 6.000 Jugendliche. Durch Workshops und verschiedene Sensibilisierungsprogramme wird Schülerinnen und Schülern fundierte, historische Bildung bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus vermittelt.

Im Workshop „Fragmente der Erinnerung: biografische Auseinandersetzungen mit dem Nationalsozialismus“ beschäftigen sich Schülerinnen und Schüler mit Personen, deren Lebensgeschichten auf verschiedene Weise mit der Geschichte des Nationalsozialismus verflochten sind. Neben den Workshops stellt das Haus der Geschichte auch Materialien für den Schulunterricht zur Verfügung. „Diktatur und Gewalt“ in Bezug auf Ausschluss, Diskriminierung / Antisemitismus und Verfolgung im Nationalsozialismus sind der Fokus dieser Unterrichtseinheit. Dabei werden zuerst anhand von Dokumenten die „rechtlichen Grundlagen“ der Verfolgung bestimmter Gruppen dargelegt, um danach an einer beispielhaften Lebensgeschichte sichtbar zu machen, was diese Gesetze für die einzelne Person bedeuteten. Damit soll einerseits eine historische Auseinandersetzung mit nationalsozialistischer Herrschaft und Ideologie angeregt werden. Andererseits geht es auch darum sichtbar zu machen, wie Demokratie und Menschenrechte schrittweise abgebaut wurden und wie gesellschaftliche Ausschlüsse zu Diskriminierung, Verfolgung und letztlich zu massenhaftem Mord führten. Dabei sind die Schülerinnen und Schüler immer wieder aufgefordert, über gegenwärtige Diskriminierungen und Kontinuitäten nachzudenken, ohne eine Gleichsetzung vorzunehmen.

87 Vgl. BMI, Zivildienstserviceagentur: www.zivildienst.gv.at/113/start.aspx.

Mauthausen-Komitee

Mit ihrem Vermächtnis haben die Überlebenden des KZ Mauthausen und seiner Außenlager dem Mauthausen Komitee Österreich (MKÖ) auch den Auftrag der Sensibilisierungsarbeit mit Jugendlichen übergeben. Seit Anfang 2000 führt das MKÖ viele Projekte mit Jugendlichen durch. Bei allen Projekten spielen auch Informations- und Sensibilisierungsarbeit gegen Antisemitismus eine wichtige Rolle.

Der Workshop „Wir sind alle“ behandelt neben Themenbereichen wie Vorurteile auch Diskriminierung auf Grund von Religion und Kultur sowie andere Menschenrechtsverletzungen. Welche Mechanismen den Antisemitismus stärkten und welche Voraussetzungen bestanden, die zu einer enormen Anhängerschaft im Nationalsozialismus führten und wie man Antisemitismus heute entgegentreten kann, wird auch bei den Vermittlungsangeboten an Orten ehemaliger Außenlager des KZ Mauthausen sowie bei den thematischen Rundgängen „denk mal wien“ behandelt. Ein wesentliches Anliegen ist es, den Jugendlichen Zeitgeschichte interaktiv und innovativ zu vermitteln. Biografien von Menschen werden nicht nur von Vermittlerinnen und Vermittlern bzw. Trainerinnen und Trainern erzählt, sondern sind mit den Apps „Mauthausen-Außenlager“ und „denk mal wien“ durch Zeitzeuginnen bzw. Zeitzeugen-Interviews und Fotos interaktiver Bestandteil des Vermittlungsprogramms.

Mit dem neuesten Projekt des MKÖ wird Zivilcourage im Internet trainiert. Die zentralen Ziele sind, die Sensibilität für zivilcouragiertes Handeln im Internet zu erhöhen, das eigene Verhaltensrepertoire auf unterschiedlichen Ebenen zu erweitern sowie das Erkennen von Fake News und Verschwörungs-„Theorien“ zu fördern. Zivilcourage und gesellschaftliche Verantwortung auf Online-Plattformen sollen mit den „Zivil. Courage. Online-Trainings“ gestärkt werden. In den letzten elf Jahren hat das Mauthausen Komitee Österreich mit seinen Aktivitäten mehr als 182.000 Jugendliche erreicht.

5 Jugendarbeit

Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit umfasst ein breites Angebot außerhalb des schulischen Umfelds und setzt auf Persönlichkeitsentwicklung sowie informelles und non-formales Lernen. 37 Bundesjugendorganisationen erreichen jährlich bis zu 1,6 Millionen junge Menschen (bis 30 Jahre). In über 600 Jugendzentren und Einrichtungen der mobilen Jugendarbeit werden jährlich an die 250.000 junge Menschen betreut; in 28 Jugendinformationsstellen in ganz Österreich werden pro Jahr rund 160.000 Anfragen bearbeitet (www.jugendarbeitinoesterreich.at).

Als bedeutendes Sozialisationsfeld für viele junge Menschen beschäftigt sich die Jugendarbeit mit allen gesellschaftlichen Entwicklungen und versucht, diese mit den Jugendlichen entsprechend aufzuarbeiten. Daher ist auch die Aufklärung über Antisemitismus immer wieder Gegenstand von Aktivitäten in den einzelnen Institutionen.

Laufende und geplante Maßnahmen

Das Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 126/2000 idgF) definiert Grundsätze der Jugendarbeit, die als förderungswürdig gelten, darunter auch die „Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben“ sowie die „Förderung gemeinschaftsstiftender und menschenrechtsbezogener Bildung“. Ebenso sichert das Gesetz dezidiert mit der Basis- und Projektförderung von – vor dem 1. September 2000 bestehenden – jüdischen Jugendorganisationen deren langfristigen Bestand und die Möglichkeit zu eigenständigen Aktivitäten.

Die vom BMAFJ geförderte Beratungsstelle Extremismus (angesiedelt beim Verein bOJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit) steht auch von Antisemitismus betroffenen Menschen als Ansprechstelle zur Verfügung (www.beratungsstelleextremismus.at).

Die ebenfalls vom BMAFJ geförderte Beratungsstelle #GegenHassimNetz (angesiedelt beim Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit) unterstützt und berät Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Hasspostings, Cyber Mobbing und anderen Formen von verbaler und psychischer Gewalt im Internet (www.zara.or.at). Zur Vernetzung der im Bereich No Hate Speech aktiven Bundesministerien, Beratungseinrichtungen und anderweitigen Institutionen besteht seit dem Jahr 2016 das Nationale Komitee No Hate Speech unter Federführung des BMAFJ (www.nohatespeech.at).

Die dem BMAFJ zugehörige Bundesstelle für Sektenfragen (Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen – Bundesstelle für Sektenfragen, BGBl. I Nr. 150/1998 idgF) dokumentiert, informiert und berät zu Themen wie z. B. alternative religiöse Bewegungen, Esoterik, Guru-Bewegungen, Staatsverweigerer und Verschwörungs-„Theorien“. Antisemitismus spielt – wie oben erwähnt – in esoterischen Konzepten und bei Verschwörungstheorien immer wieder eine Rolle (www.bundesstelle-sektenfragen.at).

Das BMAFJ verfolgt laufend das Ziel, die Informationsangebote für Rat- und Beratungssuchende zu verbessern:

Prüfung der Erweiterung bestehender Schulungen der Beratungsstelle Extremismus für die Jugendarbeit, Elternbildung und andere Bereiche um ein **weiteres Modul zum Thema Antisemitismus**.

Einladung spezifischer **Institutionen** in das **Nationale Komitee No Hate Speech**, die sich der **Aufklärung** und der **Bekämpfung von Antisemitismus** widmen, um das Netzwerk um ihr spezifisches Know-how zu ergänzen.

Die Bemühungen des Komitees, insbesondere das Umfeld von Betroffenen zu stärken, damit sie diese besser unterstützen können (bis hin zum so genannten Counter Speech), werden fortgesetzt.

Zukünftige Intensivierung des schon bestehenden **Austausches** der vom BMAFJ finanzierten **Beratungseinrichtungen** (Beratungsstelle Extremismus, Beratungsstelle #GegenHassimNetz, Bundesstelle für Sektenfragen) und **Fokussierung auf Antisemitismus**.

6 Bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung

Unter Koordination des BMI wurde das Bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) als strategisches und gesamtgesellschaftliches Gremium eingerichtet. Es setzt sich aus Ministerien, zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und allen Bundesländern sowie dem Städte- und Gemeindebund zusammen und tagt in regelmäßigen Abständen, um sich über drängende Fragen auszutauschen. Antisemitismus wird im BNED als Querschnittsmaterie für alle Formen des Extremismus bearbeitet. Ziele des Netzwerkes sind u. a. die Abstimmung bundesweiter Maßnahmen zur Extremismusprävention und Deradikalisierung, die effiziente Abstimmung von Interventionsmaßnahmen, Wissenstransfer und Förderung des interdisziplinären Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis sowie Analyse und Austausch zum Erkennen und zum Umgang mit Radikalisierungsprozessen. Als eine erste Maßnahme wurde vom BNED die „Österreichische Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung“ erarbeitet. Diese Strategie fokussiert nicht auf einzelne Extremismusformen, sondern stellt ein wichtiges Grundlagendokument dar. Die Bekämpfung des Antisemitismus mit seinen vielfältigen Ausprägungsformen ist ein wesentlicher Bestandteil der Extremismuspräventions- und Deradikalisierungsarbeit in Österreich. Weitere Maßnahmen im Sinne einer gesamthaften Extremismusprävention sind über das BNED geplant bzw. bereits in Ausarbeitung.

Stärkung der **Zusammenarbeit** der verschiedenen spezifischen Akteurinnen und Akteure mit dem **BNED**.

Ausarbeitung eines „**Nationalen Aktionsplans Extremismusprävention und Deradikalisierung**“ durch das **BNED**, der konkrete, in ihrer Umsetzung auf eine ganzheitliche Extremismusprävention fokussierende, Maßnahmen enthalten soll.

Weiters ist entsprechend dem Regierungsprogramm die Erarbeitung eines Aktionsplans gegen Rechtsextremismus und religiös motivierten politischen Extremismus (politischer Islam) vorgesehen.

7 Staats- und wehrpolitische Bildung

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sind die vorrangigste Pflicht der Staaten (Erklärung der Weltmensenrechtskonferenz 1993). Ausgehend von einem dynamischen Konzept verpflichten die internationalen Verträge die Staaten, Maßnahmen verschiedenster Art zu treffen, um die Verwirklichung der Menschenrechte zu erreichen.

Die staats- und wehrpolitische Bildung als „Ausbildungsprinzip“ im Bundesheer strebt die Schärfung des Problembewusstseins, die Heranbildung einer geistigen Grundhaltung und insbesondere eine Verhaltensweise an, die sowohl den Anforderungen der Demokratie als auch des militärischen Dienstes gerecht wird. Im Rahmen der Ausbildung werden Stundenbilder für wehrpolitische Unterrichtseinheiten entwickelt; dabei wird auch auf die Geschichte des Nationalsozialismus und dessen Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingegangen.

Der wehrpolitische Unterricht bietet u. a. die Möglichkeit, neben einem Besuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen auch Gedenkorte ehemaliger Außenlager des KZ-Mauthausen zu besuchen und als Lernorte für Rekrutinnen und Rekruten zu nutzen.

Das BMLV führt seit über 35 Jahren staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer durch, die beispielhaft folgende Initiativen beinhaltet:

- Gedenkveranstaltung im ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen mit einer Delegation der israelischen Streitkräfte im Beisein einer militärischen Abordnung des Bundesheeres
- Mahnwache des Bundesheeres am 8. Mai (Tag der Befreiung vom NS-Regime) vor dem Äußeren Burgtor
- Das Österreichische Bundesheer erinnert am Internationalen Tag der Menschenrechte auf einer ehemaligen Hinrichtungsstätte, dem Schießplatz Feliferhof in Graz, an Opfer von Terror und Gewalt des NS-Regimes.
- Das Militärkommando Oberösterreich unterstützt die jährlich stattfindende internationale Gedenk- und Befreiungsfeier in der Gedenkstätte des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen.

- Jährlich veranstaltet das DÖW zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der NS-Opferverbände Gedenken an NS-Verbrechen: Soldatinnen, Soldaten und Bedienstete des Bundesheeres nehmen an Gedenkveranstaltungen an mehreren Orten teil, um an die Verbrechen des Nationalsozialismus zu erinnern und der Opfer zu gedenken.

Im Jahr 2020 vertiefte das BMLV seine bestehenden Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Gedenkstätten in Österreich.

Durchführung von Bildungsaktivitäten, Veranstaltungen und Besuchen von Gedenkstätten durch das **Österreichische Bundesheer** im Rahmen des Ausbildungsprinzips **staats- und wehrpolitische Bildung** zum Zwecke der Leistung eines gesamtstaatlichen Beitrags zur **Förderung der Menschenrechte** und als **Maßnahmen gegen Totalitarismus, Antisemitismus und Rassismus**.

8 Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgesellschaften

Die Kooperation mit und von den Kirchen und Religionsgesellschaften ist eine wesentliche und unverzichtbare Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Gleichzeitig zeigt die Geschichte auch Unrecht und Leid, das einander zugefügt wurde. Tief haben sich generell auch antijüdische Klischees und Antisemitismus über Jahrhunderte hinweg im kulturellen Selbstverständnis in Europa eingegraben. In diesem Sinne ist der interreligiöse Dialog und der damit erreichte Abbau von unreflektierten falschen Vorstellungen und Annahmen über das Judentum eine wichtige Herangehensweise, um Antisemitismus in all seinen Manifestationen die Grundlage zu entziehen. Die Kirchen und Religionsgesellschaften haben im Kampf gegen Antisemitismus eine Aufgabe gegenüber ihren Mitgliedern, aber auch durch Erklärungen und Kooperationen im öffentlichen Diskurs.⁸⁸

„Antisemitismus ist Sünde gegenüber Gott und Menschen“ lautet 1948 in Amsterdam die Erklärung am Beginn der internationalen ökumenischen Zusammenarbeit der Kirchen. Wegweisend zum christlich-jüdischen Verhältnis ist die Erklärung „Nostra Aetate“ des Zweiten Vatikanischen Konzils 1965, in der es u. a. heißt, „(...) im Bewusstsein des Erbes, das sie mit den Juden gemeinsam hat, beklagt die Kirche, die alle Verfolgungen gegen irgendwelche Menschen verwirft, nicht aus politischen Gründen, sondern auf Antrieb der religiösen Liebe des Evangeliums alle Hassausbrüche, Verfolgungen und Manifestationen des Antisemitismus, die sich zu irgendeiner Zeit und von irgendjemandem gegen die Juden gerichtet haben“.

In der „Charta Oecumenica“, einer gemeinsamen Erklärung europäischer Kirchen, die auch von den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich 2001 feierlich unterzeichnet wurde, verpflichten sich die Kirchen, „allen Formen von Antisemitismus und Antijudaismus in Kirche und Gesellschaft entgegenzutreten; auf allen Ebenen den Dialog mit unseren jüdischen Geschwistern zu suchen und zu intensivieren.“

88 Vgl. katholisch.at (23. September 2020): www.katholisch.at/aktuelles/131514/kirchenvertreter-mahnen-zum-einsatz-gegen-antisemitismus.

Heute ist die Zusammenarbeit der Kirchen und Religionsgesellschaften nicht nur vom Dialog und der gegenseitigen Wertschätzung⁸⁹, sondern auch vom themenspezifischen und aktiven gemeinsamen Vorgehen⁹⁰ sowie von Initiativen für einen Dialog der drei abrahamitischen⁹¹ Weltreligionen (Judentum, Christentum, Islam) geprägt. Zahlreiche große und kleine Initiativen und Projekte leisten in diesem Sinn wichtige Beiträge, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und Vorurteile und Klischees abzubauen:

- Im Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit, der 1956 gegründet wurde, werden zahlreiche Aktivitäten von Christen verschiedener Konfession und Vertretern jüdischer Gemeinden durch Kooperationen mit Bildungseinrichtungen in zahlreichen Seminaren und Vorträgen oder durch Tagungen und Begegnungen verwirklicht und Impulse gesetzt.⁹²
- Seitens der IRG erfolgen zahlreiche Aktivitäten, sei es durch die Beteiligung bei multireligiösen Foren, im Rahmen der Plattform der Religionsvertreter der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder bei Schulprojekten, bei denen ein Rabbiner regelmäßig zusammen mit einem Imam und einem Priester Schulen in ganz Österreich besucht.⁹³ Fortbildungsschulungen z. B. für muslimische Religionslehrerinnen und Religionslehrer, regelmäßige interreligiöse Seminare und Vorträge an Universitäten oder in Kirchengemeinden gehören ebenfalls zu diesen Aktivitäten. Ein besonderer Beitrag sind auch interreligiöse Israel-Reisen und Gedenkstättenbesuche mit jüdischen und interreligiösen Delegationen.
- Am 17. Jänner wird in den Kirchen in ganz Österreich der „Tag des Judentums“ begangen, zu dem Veranstaltungen und Gottesdienste abgehalten werden: „Das Christentum ist von seinem Selbstverständnis her wesentlich mit dem Judentum verbunden. Damit dies den Christen immer deutlicher bewusst wird, hat der Ökumenische Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ) im Jahr 2000 den 17. Jänner

89 Vgl. Erzdiözese Wien (07. April 2020): www.erzdiocese-wien.at/site/home/nachrichten/article/82553.html.

90 Vgl. ORF (27. Juli 2012): religionv1.orf.at/projekt03/news/1207/ne120727_beschneidung.html sowie Der Standard (6. Mai 2019): www.derstandard.at/story/2000102625084/ikg-und-islamische-glaubensgemeinschaft-feiern-musliminnen-gegen-antisemitismus.

91 Vgl. für die Begriffserklärung unter www.christenundmuslime.de/faq/Was_sind_abrahamitische_Religionen.php.

92 Vgl. Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit: christenundjuden.org/.

93 Vgl. BMEIA. Begegnungsreise: www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/auslandskultur/dialog-der-kulturen-und-religionen/kooperationen-und-partner/begegnungsreise/.

als besonderen Gedenktag im Kirchenjahr eingeführt, zum bußfertigen Gedenken an die jahrhundertelange Geschichte der Vorurteile und Feindseligkeiten zwischen Christen und Juden und zur Entwicklung und Vertiefung des christlich-jüdischen Gesprächs“⁹⁴. Dabei „soll auch das Unrecht an jüdischen Menschen und ihrem Glauben in der Geschichte thematisiert werden.“⁹⁴

- Die Kirchlich Pädagogische Hochschule Wien / Krems ist eine europaweit einmalige Bildungseinrichtung und einziger Ort der Aus- und Fortbildung christlicher, islamischer, jüdischer und buddhistischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Die Kooperationsvereinbarung mit der IRG stärkt ihre Aufgabe für eine antisemitismuskritische Bildung aller Lehrkräfte.
- Ab dem Sommersemester 2021 wird an der Universität Salzburg im Fachbereich Bibelwissenschaften eine „Marko-Feingold-Gastprofessur“ eingerichtet in aktiver Erinnerung an den im Jahr 2019 verstorbenen KZ-Überlebenden, ehemaligen Vorstand der IKG Salzburg und Zeitzeugen. Diese wird sich mit der Erforschung von Antisemitismus befassen und ist ein gemeinsames Projekt der Universität Salzburg, dem Land Salzburg, der Erzdiözese Salzburg und der Erzabtei St. Peter.
- Die Studierendeninitiative Café Abraham Wien ist eine interreligiöse und interdisziplinäre Dialoggruppe, die vom christlich-jüdischen Koordinierungsausschuss initiiert wurde. Dabei treffen sich Studierende der Judaistik, der katholischen und evangelischen Theologie sowie der islamischen Religionspädagogik und lesen gemeinsam Texte aus dem Tanach⁹⁵, dem Neuen Testament⁹⁶ und dem Koran. Religiöse Traditionen kennenzulernen, Vorurteile abzubauen und gemeinsam zu wachsen, sind das Ziel dieser Initiative.⁹⁷

94 Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich: www.oekumene.at/oerkoenews/1940/tag-des-judentums-2020.

95 Tanach ist eine von mehreren Bezeichnungen für die Hebräische Bibel, die Sammlung Heiliger Schriften des Judentums. Der Tanach besteht aus den drei Teilen Tora (Weisung), Nevi'im (Propheten) und Ketuvim (Schriften).

96 Das Christentum hat alle Bücher des Tanach übernommen und – in etwas anderer Anordnung – als Altes Testament kategorisiert.

97 Vgl. Café Abraham: cafeabraham.com/standorte/.

- Mit „feiertagsgruss.at“, stellen die Jüdischen Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschüler, die Katholische Jugend Österreichs, die Muslimische Jugend Österreichs und die Kirche im Dialog der Erzdiözese Wien die wichtigsten Feiertage und -zeiten der abrahamitischen Religionen auf Facebook, Instagram oder über WhatsApp vor.⁹⁸
- Seitens der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) wurde Antisemitismusverhütung in die Fortbildungsmaßnahmen für Imame und islamische Religionslehrende aufgenommen. Weiters erfolgen Sensibilisierungsmaßnahmen in Schulen und Vereinen. 2019 wurde die IHRA-Definition von Antisemitismus übernommen.⁹⁹ 2020 unterstützten Schülerinnen und Schüler der Islamischen Fachschule der IGGÖ und Mitarbeitende der IGGÖ den Verein „Steine der Erinnerung“ bei der Reinigung von Gedenksteinen in Wien.¹⁰⁰
Im Jahr 2016 fand ein gemeinsames Reiseprojekt von der IRG und der IGGÖ nach Israel statt. Darauf fußend sind das Buch „Reise nach Jerusalem“ und der Dokumentarfilm „Eine fast unmögliche Freundschaft“ erschienen.
- Seit 1999 gilt der 1. Sonntag im September als Europäischer Tag der jüdischen Kultur.

Nachhaltige **Unterstützung** von Projekten **der Kirchen und Religionsgesellschaften** zur Förderung des **Abbaus von Vorurteilen** und der **Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts**.

⁹⁸ Vgl. Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Erzdiözese Wien: www.feiertagsgruss.at.

⁹⁹ Vgl. Israelitische Kultusgemeinde Wien (13. Mai 2019): www.ikg-wien.at/jmf-europaeischer-jued-kongress-ejc-lobt-islam-glaubensgemeinschaft-oesterreichs-iggoe-fuer-annahme-der-ihra-definition.

¹⁰⁰ Vgl. Muslimische Jugend Österreich: www.mjoe.at/projekte/musliminnen-gegen-antisemitismus.

Die Verhütung und
Bekämpfung aller Formen
von Antisemitismus
bedarf einer
gesamtgesellschaftlichen
Anstrengung.

9 Beispielhafte Aufzählung maßgeblicher Institutionen

(alphabetische Reihung, eigene Angaben)

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – FRA

fra.europa.eu

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights – FRA) bietet Entscheidungsträgern auf europäischer und nationaler Ebene Beratung an, um Diskussionen, Strategien und Rechtsetzung im Bereich der Grundrechte fachlicher und zielgerichteter zu gestalten. Ihr Sitz ist in Wien.

Anti-Defamation League – ADL

www.adl.org

Die ADL wurde 1913 als Antwort auf steigende antisemitische Haltungen und Fanatismus gegründet. Die Mission ist, Jüdinnen und Juden zu schützen sowie Gerechtigkeit und faire Behandlung für alle sicherzustellen.

Antisemitismus-Meldestelle der IKG (ehemals Forum gegen Antisemitismus)

www.antisemitismus-meldestelle.at

Die IKG-Meldestelle dient als Anlaufstelle für Personen, die antisemitische Vorfälle melden möchten. Sie unterstützt Betroffene durch persönlichen Kontakt, setzt mit ihnen gemeinsam weitere Schritte und bietet gegebenenfalls juristische Erstberatung, die Begleitung bei der Anzeigenaufnahme sowie psychologische Unterstützung.

Centropa

www.centropa.org

Die Non-profit Organisation widmet sich der jüdischen Geschichte in Mittel- und Osteuropa sowie am Balkan, mit einem Schwerpunkt auf jüdische Familiengeschichten im 20. Jahrhundert. Durch Filmdokumentationen, Bücher und Ausstellungen werden diese Geschichten und Fotos einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Hauptsitz befindet sich in Wien, mit Nebensitzen in Budapest, Hamburg und Washington D.C.

Demokratiewerkstatt

www.parlament.gv.at/SERV/KJ/DEMWERK/DEMOKRATIEWERKSTATT

Die Demokratiewerkstatt ist eine Einrichtung des Parlaments für Kinder und Jugendliche im Alter von acht bis 14 bzw. 15 Jahren, in der diese in sechs verschiedenen Werkstätten auf interaktive Art und Weise einen Zugang zu den Themenfeldern Demokratie und Parlamentarismus lernen können. Im Rahmen dieser Workshops berichten Zeitzeuginnen und Zeitzeugen und diskutieren mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes – DÖW

www.doew.at

Die Vermittlung zeitgeschichtlicher Inhalte, insbesondere für Jugendliche, Schülerinnen und Schüler, aber auch auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung (Erstellung von Lehrmaterialien, Ausstellungen, Führungen etc.) ist ein wichtiger Teil der Arbeit des DÖW. Fundiert aufbereitetes Wissen zum Thema Nationalsozialismus-Antisemitismus weiterzugeben ist seit seiner Gründung ein wichtiger Tätigkeitsbereich des DÖW. Von einer ersten Überblicksausstellung zum Nationalsozialismus in Österreich mit dem Schwerpunkt Widerstand und Verfolgung wurde die Tätigkeit des DÖW zu einem professionalisierten Vermittlungsprogramm für unterschiedliche Altersgruppen.

Europarat – CDPPE

www.coe.int/en/web/education/cdppe

Der Lenkungsausschuss für Bildungspolitik und -praxis überwacht die Programme des Europarates im Bildungsbereich und berät den Ministerausschuss in Bildungsfragen. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem auch die Förderung einer qualitativ hochwertigen Bildung durch spezifische Maßnahmen in Bezug auf die Bildungspolitik zur Förderung sicherer Lernumgebungen für alle sowie Maßnahmen zur sozialen Eingliederung, Gleichstellung der Geschlechter und Antidiskriminierung im Bildungssektor.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz – ECRI

www.coe.int/en/web/european-commission-against-racism-and-intolerance

ECRI ist das Hauptinstrument des Europarats zur Bekämpfung aller Formen von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz. ECRI dient nicht als Monitoring-Mechanismus für eine spezifische Konvention, sondern wurde als eigenständige Kommission geschaffen – gegründet 1993 aufgrund eines Beschlusses der Staats- und Regierungschefs des Europarats am Wiener Gipfeltreffen im selben Jahr.

European Commission Working Group on combating antisemitism

www.ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/racism-and-xenophobia/combating-antisemitism/working-group-combating-antisemitism_en

Die Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission wurde 2019 gegründet. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Antisemitismus zu unterstützen.

European Holocaust Research Infrastructure – EHRI

www.ehri-project.eu

EHRI ist eine Forschungsinfrastruktur, die 2018 in die ESFRI-Roadmap der Europäischen Kommission aufgenommen wurde und Zugang zu Informationen über die fragmentierten, teils weit verstreuten und oftmals schwer zugänglichen Quellen zum Holocaust bietet. Neben der Bereitstellung einer Online-Plattform hat EHRI auch ein umfangreiches Netzwerk von Forschenden, Archivarinnen und Archivaren etabliert und neue transnationale und kooperative Ansätze zur Erforschung des Holocaust initiiert. Mehr als 20 Organisationen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken, Archive, Museen und Gedenkstätten organisieren sich aktuell aktiv in EHRI.

European Jewish Congress – EJC

www.eurojewcong.org

Das EJC befasst sich mit den vielen Herausforderungen, denen sich das europäische Judentum derzeit gegenübersteht. Die Agenda von EJC hat sich seit ihrer Gründung als Reaktion auf die große Vielfalt jüdischer Gemeinden in Europa weiterentwickelt. Trotz ihrer kulturellen Unterschiede und heterogenen historischen Hintergründe teilen die EJC-Mitglieder gemeinsame Bedürfnisse und Interessen, die wiederum zu den Hauptzielen von EJC werden.

Erinnern.at

www.erinnern.at

erinnern.at ist das Institut für Holocaust Education des BMBWF. _erinnern.at_ fördert den Transfer von historischem und methodisch-didaktischem Wissen sowie die Reflexion seiner Bedeutung für die Gegenwart.

Haus der Geschichte Österreich – hdgö

www.hdgoe.at

Das Haus der Geschichte Österreich ist das erste zeitgeschichtliche Museum der Republik. Das neue Museum in der Hofburg lädt zur Auseinandersetzung mit der ambivalenten österreichischen Geschichte des 20. Jahrhunderts ein. Ausgehend von der Gründung der Ersten Republik 1918 werden gesellschaftliche Veränderungen und politische Bruchlinien der Jahre 1933/1934, 1938 und 1945 thematisiert sowie Fragen gestellt, die damals wie heute Österreich und Europa bewegen.

International Holocaust Remembrance Alliance – IHRA

www.holocaustremembrance.com

Die IHRA (ehemals Task Force für internationale Zusammenarbeit im Bereich Holocaust-Aufklärung, Erinnerung und Forschung oder ITF) wurde 1998 vom ehemaligen schwedischen Premierminister Göran Persson ins Leben gerufen. Heute besteht die IHRA aus 34 Mitgliedsländern, von denen jedes anerkennt, dass internationale politische Koordination unabdingbar ist, um das moralische Engagement der Gesellschaften zu stärken und die zunehmende Leugnung des Holocaust und den Antisemitismus zu bekämpfen.

Israelitische Religionsgesellschaft – IRG

www.ikg-wien.at

Die Israelitische Religionsgesellschaft in Österreich ist eine anerkannte Religionsgesellschaft im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (§ 1 IsraelitenG)

KZ-Gedenkstätte Mauthausen

www.mauthausen-memorial.org

Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen bewahrt das Gedenken an die Opfer, erforscht und dokumentiert die Geschichte des KZ Mauthausen samt seiner Außenlager und ermöglicht den Besuchenden durch Ausstellungen und pädagogische Vermittlungsprogramme die Auseinandersetzung mit der KZ-Geschichte. Ziel ist es, mittels der Herstellung historischer Bezüge über vergleichbare Entwicklungen, Tendenzen und Prozesse in der Gegenwart, wie eben Rassismus, Antisemitismus, Genozid und deren Ursprünge, Verlauf und Folgen aufzuklären. Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen versteht sich als Gedenk- und Lernort und fördert mit ihren Vermittlungsprogrammen die historisch-politische Bewusstseinsbildung.

Lehre und Forschung

Universitäten: www.uniko.ac.at

Österreichische Akademie der Wissenschaften: www.oeaw.at

Mauthausen Komitee Österreich

www.mkoe.at

Das Mauthausen Komitee Österreich (MKÖ) wurde 1997 vom Österreichischen Gewerkschaftsbund und von der Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche mit den Israelitischen Kultusgemeinden Österreich als Partner in Form eines Vereins als Nachfolgeorganisation der Österreichischen Lagergemeinschaft Mauthausen gegründet. Im Jahr 2000 bestimmte die Österreichische Lagergemeinschaft Mauthausen (ÖLM), der Zusammenschluss der in Österreich verbliebenen Überlebenden des KZ-Mauthausen, das MKÖ zu ihrer offiziellen Nachfolgeorganisation. Die ÖLM ist eine jener Organisationen von Überlebenden des KZ Mauthausen, die im Comité International de Mauthausen (CIM) zusammengeschlossen sind.

Nationalfonds

www.nationalfonds.org

Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus wurde 1995 gegründet, um die besondere Verantwortung der Republik Österreich gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus zum Ausdruck zu bringen. Er erbringt Leistungen an NS-Opfer, insbesondere an Personen, die keine oder eine völlig unzureichende Leistung erhielten, die in besonderer Weise der Hilfe bedürfen oder bei denen eine Unterstützung auf Grund ihrer Lebenssituation gerechtfertigt erscheint.

Office for Democratic Institutions and Human Rights – ODIHR

www.osce.org/odihr

Das OSCE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) bietet den Teilnehmerstaaten und der Zivilgesellschaft Unterstützung und Fachwissen zur Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Toleranz sowie Nichtdiskriminierung. Das ODIHR beobachtet Wahlen, überprüft die Gesetzgebung und berät Regierungen bei der Entwicklung und Aufrechterhaltung demokratischer Institutionen.

Österreichischer Integrationsfonds – ÖIF

www.integrationsfonds.at

Der ÖIF ist ein im Jahr 1960 gegründeter Fonds der Republik Österreich und ein Partner des Bundes in der Integrationsförderung. In seiner Tätigkeit richtet sich der ÖIF an Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Drittstaatsangehörige, Menschen mit Migrationshintergrund, Vertreterinnen und Vertreter im Integrations-, Sozial- und Bildungsbereich sowie die österreichische Gesellschaft. Das Thema Antisemitismus ist zentraler Bestandteil der Werte- und Orientierungskurse sowie spezifischer Weiterbildungsangeboten.

Österreichischer Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam)

www.dokumentationsstelle.at

Der Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) wurde im Juli 2020 etabliert. Die Dokumentationsstelle fungiert als unabhängiger wissenschaftlicher Forschungs-Hub sowie Kompetenzzentrum mit Schwerpunkt Dokumentation und Analyse von Netzwerken des politischen Islams. In ihrer Arbeit setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dokumentationsstelle auch mit dem Thema Antisemitismus im politischen Islam auseinander.

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization – UNESCO

www.unesco.at

Die UNESCO ist die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur. Ziel ist es, durch internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur Frieden zu schaffen. Die Programme der UNESCO tragen zur Erreichung der in der Agenda 2030 festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung bei, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2015 angenommen wurden.

Verein Gedenkdienst

www.gedenkdienst.at

Der Verein Gedenkdienst ist eine politisch unabhängige, überkonfessionelle Organisation, die sich mit den Ursachen und Folgen des Nationalsozialismus und seiner Verbrechen auseinandersetzt. Seit 1992 entsendet der Verein Freiwillige in Länder, in denen die Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten sowie ihre Kollaborateurinnen und Kollaborateure Verbrechen begangen haben, in die Verfolgte geflüchtet sind oder in denen heute noch Überlebende der Verfolgungs- und Vernichtungspolitik leben.

Verein Österreichischer Auslandsdienst

www.auslandsdienst.at

Der Verein Österreichischer Auslandsdienst ist eine vom Sozialministerium anerkannte Trägerorganisation, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit bietet, einen Freiwilligen- bzw. Zivilersatzdienst im Ausland zu leisten. Dabei kann man als Freiwillige bzw. Freiwilliger einen Gedenk-, Sozial- oder Friedensdienst leisten.

Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien – VWI

www.vwi.ac.at

Das Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien widmet sich der Erforschung, Dokumentation und Vermittlung von allen Fragen, die Antisemitismus, Rassismus, Nationalismus und Holocaust, einschließlich dessen Vorgeschichte und Folgen betreffen. Recherchemöglichkeiten vor Ort bieten exklusive Zugänge zum Videoarchiv der Association of Jewish Refugees sowie zum Fortunoff Video Archive for Holocaust Testimonies. Das VWI ist derzeit der österreichische Partner in der Forschungsinfrastruktur EHRI.

World Jewish Congress – WJC

www.worldjewishcongress.org

Der Jüdische Weltkongress ist eine internationale Vereinigung, die jüdische Gemeinden und Organisationen in 100 Ländern weltweit vertritt. Der WJC setzt sich gegenüber Regierungen, Parlamenten, internationalen Organisationen und anderen Religionen für die Belange seiner Mitglieder ein. Er vertritt das jüdische Volk in seiner Pluralität und ist politisch unparteiisch.

Yad Vashem – The World Holocaust Remembrance Center

www.yadvashem.org

Als lebendiges Denkmal des jüdischen Volkes für den Holocaust bewahrt Yad Vashem die Erinnerung an die Vergangenheit und vermittelt ihre Bedeutung an kommende Generationen. Gegründet wurde Yad Vashem im Jahre 1953 als Weltzentrum der Dokumentation des Holocaust, seiner Erforschung und Lehre, sowie seines Gedenkens. Heute ist es eine dynamische und lebendige Begegnungsstätte für Menschen aller Generationen und Nationen.

Zukunftsfonds

www.zukunftsfonds-austria.at

Der Zukunftsfonds wurde zur Förderung von Projekten zum Gedenken an die Opfer des nationalsozialistischen Regimes und zur Erforschung des Unrechts, das während des nationalsozialistischen Regimes auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich geschehen ist, sowie einer zukunftsorientierten Förderung von Toleranz und Nicht-Diskriminierung errichtet. (§ 1 Zukunftsfonds-Gesetz).

Abkürzungen

Abl.	Amtsblatt
ADL	Anti-Defamation League
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMAFJ	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BNED	Bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJC	European Jewish Congress
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie in Graz
EU	Europäische Union
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte)
FGA	Forum gegen Antisemitismus
idgF	in der geltenden Fassung
IFES	Institut für empirische Sozialforschung
IGGÖ	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
IHRA	International Holocaust Remembrance Alliance
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
IRG	Israelitische Religionsgesellschaft
LPD	Landespolizeidirektion
LVT	Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
ODIHR	Office for Democratic Institutions and Human Rights (Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte)
OGH	Oberster Gerichtshof

OSCE	(OSZE) Organisation for Security and Co-operation in Europe (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa)
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
ÖIM	Österreichisches Institut für Menschenrechte
ÖRKÖ	Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich
StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
UNHRC	United Nations Human Rights Council (UN-Menschenrechtsrat)
VerbotsG	Verbotsgesetz 1947
VWI	Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien

